

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Dienstag, 20. März 1990, Vormittag
Mardi 20 mars 1990, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Cavelty

88.066

Bäuerliches Bodenrecht

Droit foncier rural

Botschaft und Gesetzentwürfe vom 19. Oktober 1988 (BBI III, 953)
Message et projets de loi du 19 octobre 1988 (FF'III, 889)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Schoch, Berichterstatter: Der Bundesrat legt uns unter der Ordnungsnummer 88.066 zwei separate Vorlagen zur Beratung vor, nämlich das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht und das Bundesgesetz über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches (Immobiliarsachenrecht) und des Obligationenrechtes (Grundstückskauf). Ich befasse mich zunächst mit der Vorlage zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht und gehe davon aus, dass Sie die Botschaft gelesen haben. Ich hoffe, ich dürfe – auch mit Bezug auf die Medienvertreter – davon ausgehen, dass die Botschaft bekannt ist, und ich müsse deshalb nicht ausdrücklich festhalten, dass uns der Bundesrat ein gänzlich neues Gesetz vorlegt.

Anders als das bei anderen Gesetzen in der Regel der Fall ist, ist das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht, das BGBB, ein Gesetz, das nicht für alle unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger von gleich grosser Bedeutung, von gleich grosser Relevanz ist. Es liegt auf der Hand, dass in erster Linie die etwa 120 000 aktiven Bauern und ihre Familienangehörigen, die wir in der Schweiz zählen, an diesem Gesetz interessiert sind, während es umgekehrt zahllose Schweizer gibt, die zu keinem Zeitpunkt direkt vom Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht betroffen sein werden. Nachdem dieses Gesetz allerdings – wie noch zu zeigen sein wird – auch strukturpolitische Auswirkungen haben wird und haben soll, unabhängig davon, ob der Rat der Mehrheit oder der Minderheit folgt, werden sich die Beschlüsse, die wir heute und morgen fassen, indirekt so oder so auf die ganze Bevölkerung, auch auf den nichlandwirtschaftlichen Teil unserer Bevölkerung, auswirken.

Nicht jeder unserer Mitbürger ist in gleicher Masse vom bäuerlichen Bodenrecht betroffen, und die Beschlüsse, die wir zu fassen im Begriffe sind, werden auch nicht den gesamten Grund und Boden innerhalb der Grenzen unserer Schweiz erfassen. Das Raumplanungsgesetz beispielsweise gilt für jeden Quadratmeter Schweizerboden innerhalb der Grenzen, das bäuerliche Bodenrecht demgegenüber nur für landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden. Ich habe versucht, summarisch zu ermitteln, welcher Anteil der schweizerischen Gesamtfläche landwirtschaftlich genutzt und damit vom BGBB direkt betroffen ist. Dabei habe ich – und ich muss Ihnen gestehen, dass mich diese Feststellung einigermassen überrascht hat – festgestellt, dass das Bundesamt für Statistik zwar eine sogenannte «Arealstatistik» führt und herausgibt. Die

jüngsten zur Verfügung stehenden Zahlen datieren aber aus dem Jahre 1972. Und die Arealstatistik von 1972 basiert ihrerseits auf Erhebungen, die 1967 gemacht worden sind!

Wenn der Bundesrat auf Seite 9 der Botschaft feststellt, die statistischen Angaben im Bereich des landwirtschaftlichen Bodenmarktes seien dürftig – es ist tatsächlich so, dass diese Angaben dürftig sind –, kann dazu in Ergänzung festgestellt werden, dass die statistischen Angaben zum landwirtschaftlichen Boden an sich schon völlig ungenügend sind. Jedenfalls sind wir, wenn wir die Situation per heute ermitteln wollen, darauf angewiesen, die aus dem Jahre 1972 zur Verfügung stehenden Zahlen zu interpolieren. Auf dem Wege einer solchen Interpolation, einer Schätzung, bin ich zum Ergebnis gelangt, dass von unserer Landesfläche, die insgesamt 41 203 km² ausmacht – es sei festgehalten, dass sich diese Zahl seit 1972 nicht verändert hat –, nur etwa 13 500 km², also knapp ein Drittel, für Siedlungen, Städte, Dörfer, aber auch für Straßen, Bahnen, Flugplätze und für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Von diesen 13 500 km² wiederum sind knapp 3000 km² Bauzonen, und es verbleiben somit 10 500 km² oder etwa ein Viertel der totalen Landesfläche als Nichtsiedlungsgebiet, das heisst als produktives Landwirtschaftsgebiet. Für diese 10 500 km² und für weitere 10 500 km² Wald – was wiederum einem Viertel der Landesfläche entspricht –, für diese ungefähr 21 000 km² legiferieren wir heute.

Ich habe davon gesprochen, dass wir ein gänzlich neues Gesetz erlassen. Ich muss Ihnen gestehen, dass ich bei anderen Vorlagen des Bundesrates, wenn uns andere Bundesgesetze zur Beratung und zum Entscheid vorgelegt wurden, gelegentlich schon den Eindruck hatte, die fragliche Vorlage stehe irgendwie isoliert in der Landschaft und lasse sich schlecht in eine Gesamtkonzeption einbinden. Zu solcher Skepsis, zu solchen Zweifeln besteht beim Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht kein Anlass. Dieses Gesetz ist nämlich nicht nur klar einer Philosophie verpflichtet, sondern die Philosophie des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht ist seinerzeit im Parlament auch ausgiebig diskutiert und in aller Form abgesegnet worden. Die Philosophie ist nämlich niedergelegt im 6. Landwirtschaftsbericht, und sie lässt sich mit wenigen Worten, was den Boden betrifft, so zusammenfassen, dass es um die Erhaltung und Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe in unserem Land geht. Das ist die Zielvorstellung, die mit dem neuen Bundesgesetz realisiert werden soll, die dem neuen Gesetz zugrunde liegt.

Die Kommission – Sie ersehen das aus der Fahne – hat zwar sehr viele Änderungen beschlossen. Der Grundphilosophie, auf der das Gesetz beruht, schliesst sich die Kommission aber ganz eindeutig und vorbehaltlos an, und zwar gilt das nicht nur für die Kommissionsmehrheit, sondern auch dort, wo Sie auf der Fahne Minderheitsanträge nachlesen können. Es bestehen also keinerlei Differenzen ideologischer Art, wenn ich das so formulieren darf, zwischen der bundesrätlichen Philosophie, der Konzeption der Kommissionsmehrheit und der Position der Kommissionsminderheit. Die Diskrepanzen, teilweise zwischen Bundesrat und Kommissionsmehrheit, teilweise zwischen Kommissionsmehrheit und Kommissionsminderheit, bestehen nur darin, dass man sich nicht ganz darüber einig war, wie weitgehend oder in welcher Art die Grundphilosophie zu realisieren sei. Die ganz grundsätzlichen Überlegungen decken sich aber praktisch auf der ganzen Linie.

Wenn ich an dieser Stelle versuchen will, sozusagen im Sinne einer kurzen Vorwegnahme, zu rekapitulieren, inwiefern Differenzen bestehen in der Betrachtungsweise zwischen der Kommissionsmehrheit, die in der Regel mit dem Bundesrat gestimmt hat, und der Kommissionsminderheit, dann ist das sehr rasch gemacht. Es handelt sich um fünf oder – wenn ich richtig gewichten will – vielleicht sogar um nur viereinhalb Punkte, in denen Meinungsverschiedenheiten bestehen.

1. Man war sich in der Kommission nicht einig bei der Frage, ob eine gesetzliche Unterscheidung getroffen werden soll zwischen Haupterwerbsbetrieben einerseits und Nebenerwerbsbetrieben andererseits und ob bundesrechtlich verbindliche Normen auch für Nebenerwerbsbetriebe zu erlassen seien oder ob darauf verzichtet werden könne. Einzelheiten werden im Zuge der Detailberatung darzulegen sein.

2. Eine Diskrepanz besteht sodann mit Bezug auf die Frage, ob auch im öffentlich-rechtlichen Bereich ein Schutz des Selbstbewirtschafter vorzusehen sei. Demgegenüber war unbestritten, dass der Selbstbewirtschafter im privatrechtlichen Bereich umfassend geschützt werden muss.

3. Man war sich uneinig über die Frage, ob in das Gesetz verpflichtende, bindende, genau berechenbare Höchstpreisvorschriften aufzunehmen seien oder ob darauf verzichtet werden könnte.

4. Hauptsächlich bestanden Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Frage, ob das öffentlich-rechtliche Verfahren als Einsprache- oder als Bewilligungsverfahren auszustalten sei.

Und schliesslich besteht eine Differenz – das ist die Differenz, die ich fast nur als halbe Differenz bewerten kann – mit Bezug auf die Frage des Gewinnanspruches bei Einbezug eines landwirtschaftlichen Grundstückes, das vorher zu Vorzugsbedingungen an einen Erben oder an einen Vorkäufer ging, in eine Bauzone. Das sind die Differenzen, über die wir uns im Zuge der Detailberatung zu unterhalten haben werden. Es sind fünf Positionen, über die man getrost und in guten Treuen zweierlei Auffassungen vertreten kann, die aber am Grundkonzept, an der Grundphilosophie nichts ändern.

Ich habe davon gesprochen, dass der Bundesrat uns den Erlass eines gänzlich neuen Bundesgesetzes vorschlägt. Wird ein neues Bundesgesetz aufgelegt, muss immer die Frage gestellt werden, ob es gerechtfertigt ist, ob es verantwortet werden kann, einen neuen Erlass in die Welt zu setzen. Dieser Frage möchte ich mich jetzt kurz widmen, und ich möchte dazu festhalten, zunächst in formaler Hinsicht, dass wir zwar ein neues Bundesgesetz schaffen, dass dieses Gesetz inhaltlich aber weitgehend eine Zusammenfassung von gesetzlichen Regelungen darstellt, die wir zum Teil bereits seit Jahrzehnten kennen und seit Jahrzehnten handhaben. Was im neuen BGBB zusammengefasst wird, war aber bisher auf fünf verschiedene Bundesgesetze verteilt, nämlich auf das Zivilgesetzbuch, auf das Obligationenrecht, auf das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, auf das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen und auf das Landwirtschaftsgesetz. Neu soll alles, was den landwirtschaftlichen Boden betrifft, in einem einzigen Gesetz zusammengefasst werden.

Der Aufwand für eine derartige Gesetzgebung ist zwangsläufig sehr erheblich. Das kann ich Ihnen allein schon am Umfang der Kommissionsarbeit darlegen. Die Kommission hat acht Sitzungen durchgeführt, hat Dutzende, ja Hunderte von Seiten Protokoll in Anspruch genommen. Sie hat das Gesetz in zwei Lesungen durchberaten. Jetzt folgt die Beratung in unserem Rat. Später wird die nationalrätliche Kommission tagen, und wenn mich nicht alles täuscht, wird es dort nicht bei acht Sitzungen sein Bewenden haben, wiewohl die Vorlage, wie sie jetzt aus den Kommissionssitzungen hervorgegangen ist, zweifellos als sehr gut bezeichnet werden kann. Am Schluss folgt noch die Beratung im Nationalrat und wenn möglich noch ein Differenzbereinigungsverfahren. Der Aufwand ist also gross.

Lohnt sich dieser Aufwand für die schlichte Zusammenfassung von gesetzlichen Bestimmungen, die es schon gibt, die wir schon angewendet haben, die man jetzt einfach in ein einziges Gesetz kleiden will? Rechtfertigt sich das? Ich kann die Antwort vorwegnehmen und ohne Vorbehalte sagen: Der Aufwand rechtfertigt sich in der Tat. Sie können das auch in der Botschaft nachlesen (S. 9), eine Botschaft übrigens, die ich persönlich und die auch die Mitglieder der Kommission übereinstimmend als gut, als erschöpfend und als umfassend beurteilt haben. Zentral ist bei der klaren Bejahung der Frage, ob es sich lohnt, ein neues Gesetz zu erlassen, die Feststellung, dass die heute geltenden Vorschriften nicht nur auf fünf Einzelerlassen verteilt sind, sondern dass diese Einzelvorschriften auch zeitlich gestaffelt in Kraft getreten sind. Das hat zwangsläufig zur Folge, dass jede einzelne Norm immer wieder Ausdruck des zum Zeitpunkt ihres Erlasses gerade herrschenden Zeitgeistes ist. Die jeweils gerade aktuelle politische Situation spiegelt sich zwangsläufig in den einzelnen Bestimmungen wider.

Das ist insbesondere dort festzustellen, wo Vorschriften zum Beispiel im Gefolge von Initiativen erlassen worden sind, zum Beispiel im Anschluss an die Jungbauern-Initiative, die in den vierziger Jahren dem Volk vorgelegt worden ist. Diese Jungbauern-Initiative hat Auswirkungen gehabt; das muss sich zwangsläufig im Sinne eines Ausdruckes des Zeitgeistes auch bei der Art der Ausgestaltung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen bemerkbar machen. Die Folge ist, dass wir heute keine Gesamtkonzeption des bäuerlichen Bodenrechtes haben, dass es an einem einheitlichen Guss fehlt. Der 6. Landwirtschaftsbericht legt zwar die agrarpolitischen Zielvorstellungen fest; das Instrument zur Realisierung, zur Umsetzung dieser agrarpolitischen Zielvorstellungen fehlt aber heute mindestens bis zu einem gewissen Grad. Das neue Bundesgesetz gibt uns dieses Instrument, gibt uns die Chance, die Einheitlichkeit nun zu schaffen. Es trägt auch der Rechtsentwicklung Rechnung. Allein schon dieser Aspekt wäre Grund genug, es in die Tat umzusetzen und zu beschließen.

Inwiefern bringt, in konkreten Stichworten zusammengefasst, das neue Gesetz Verbesserungen? Ich will mich auf fünf Stichworte beschränken.

Erstens ist festzuhalten, dass das neue Gesetz uns die Möglichkeit gibt, einheitliche Definitionen für alle einschlägigen Begriffe zu formulieren. Inskünftig sollte klar sein, was ein landwirtschaftliches Gewerbe ist, was wir unter einem landwirtschaftlichen Grundstück verstehen, was ein Haupt- und was ein Nebenerwerbsbetrieb ist oder welche Betriebe angesichts unserer Landwirtschaftsgesetzgebung als erhaltenswürdig zu beurteilen sind und welche nicht. Prozessuale Auseinandersetzungen über Sinn und Inhalt von Begriffen werden in Zukunft nicht mehr notwendig sein, was, wenn Sie mir diese nicht ganz ernst gemeinte Nebenbemerkung gestatten, für den einen oder anderen Landadvokaten vielleicht einen gewissen Beschäftigungseinbruch verursachen wird. Aber wenn wir dem Recht zum Durchbruch verhelfen wollen, kann es ja nicht darum gehen, Beschäftigungsgrundlagen für mittelmässige Advokaten zu schaffen. Gerade das hat aber das landwirtschaftliche Bodenrecht bis heute zu einem schönen Teil geboten. Dem helfen wir allein schon mit den neuen, erneuerten und einheitlichen Definitionen ab.

Zweitens ermöglicht uns das neue einheitliche Bodenrecht die Koordination mit dem Raumplanungsrecht. Eine solche Koordination fehlt bis heute sozusagen gänzlich, was allein schon aus der Tatsache erklärbar ist, dass alle bodenrechtlichen Vorschriften älter sind als das Raumplanungsrecht. Diese Diskrepanz, diese Nichtübereinstimmung des Raumplanungsrechtes auf der einen und des bäuerlichen Bodenrechtes auf der anderen Seite führt oft zu sehr unbefriedigenden, gelegentlich gar zu grotesken Situationen, zu Situationen, die teilweise sogar von jenen Beteiligten als unbefriedigend und ungerecht empfunden wurden, die nicht nur davon betroffen waren, sondern davon sogar profitierten. Neu werden für die Abgrenzung zwischen bäuerlichem Bodenrecht und Raumplanungsrecht klare, eindeutige Voraussetzungen geschaffen, die nach Auffassung von Bundesrat und Kommission künftig Probleme und vor allem ungerechte Lösungen ausschliessen werden oder zumindest ausschliessen sollten. Zur Abgrenzung im einzelnen werde ich mich bei der Detailberatung äussern.

Drittens soll im Zusammenhang mit der Koordination zwischen bäuerlichem Bodenrecht und Raumplanungsrecht auch das Gewinnbeteiligungsrecht von Verwandten und Miterben durch das neue Bodenrecht besser ausgestaltet werden. Das Institut der Gewinnbeteiligung besteht zwar schon seit Jahrzehnten, es besteht eigentlich, seit es landwirtschaftliche Sonderregelungen gibt. Das Institut ist bei früheren Gelegenheiten auch schon verbessert worden, zum Beispiel durch die sukzessive Verlängerung der Dauer des Gewinnbeteiligungsanspruchs von Miterben von ursprünglich 10 auf heute 25 Jahre. Jetzt soll aber die Gelegenheit benutzt werden, dieses Institut zu optimieren und einer rundum möglichst gerechten Lösung nahezubringen.

Viertens soll mit dem neuen Bodenrecht die Stellung des Selbstbewirtschafters, dem schon heute eine starke Position zukommt, noch weiter verbessert werden. Der Selbstbewirt-

schafter hat bereits im geltenden Recht erhebliche Privilegien. Es ist aber wesentlich, dass seine Position noch weiter verbessert wird. Hier liegt allerdings einer der Punkte, in dem sich eine Minderheit von der Kommissionsmehrheit abgespalten hat, eine Minderheit, die einen noch weiter gehenden Schutz des Selbstbewirtschafters fordert, eine Minderheit, der sich auch bäuerliche Kreise, allen voran der Schweizerische Bauernverband, angeschlossen haben.

Auf die Detailausgestaltung der Frage, wie die Stellung des Selbstbewirtschafters im Gesetz zu gestalten sei, wird bei der Detailberatung zurückzukommen sein. Es sei dazu nur soviel gesagt: Im privatrechtlichen Teil hat sich die Kommission einheitlich – Mehrheit und Minderheit – konsequent für eine eindeutige Vorzugsposition des Selbstbewirtschafters auf der ganzen Linie entschieden. Wir haben sogar das, was uns der Bundesrat mit Bezug auf die Stellung des Selbstbewirtschafters vorgeschlagen hat, noch verbessert. Die Kommissionsmehrheit hat demgegenüber die Auffassung vertreten, dass im öffentlich-rechtlichen Teil der Selbstbewirtschafter nicht so weitgehend geschützt werden müsse, wie der Bundesrat uns das vorgeschlagen hat und wie es eine Kommissionsminderheit wieder vertreten wird. Auf Einzelheiten dazu wird zurückzukommen sein.

Fünftens gibt der Erlass eines neuen Gesetzes aber auch Gelegenheit zu einer gänzlich neuen Ordnung im öffentlich-rechtlichen Bereich. Bisher bestanden auch schon öffentlich-rechtliche Vorschriften im Bereich des bäuerlichen Bodenrechtes. Diese Vorschriften waren aber sehr flexibel ausgestaltet und räumten praktisch nur den Kantonen die Möglichkeit ein, für ihr Kanton Gebiet zu legiferieren. Neu sollen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft verbindlich sein. Das ist zweifellos eine Verbesserung, die willkommen und notwendig ist. Immerhin hat sich die Kommission auch im öffentlich-rechtlichen Bereich nicht auf eine einheitliche Linie verständigen können. Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen hier zusammen mit dem Bundesrat die Einführung eines Einspracheverfahrens. Eine Minderheit der Kommission würde ein Bewilligungsverfahren vorziehen. Auch zu dieser Diskrepanz werden wir uns bei der Detailberatung zu äussern haben. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang aber, dass der öffentlich-rechtliche Teil neben der Frage Bewilligungs- oder Einspracheverfahren auch eine Reihe von anderen wesentlichen neuen Vorschriften bringt, Vorschriften, die wegen der Auseinandersetzung über Einsprache- oder Bewilligungsverfahren ein bisschen in den Hintergrund gerückt sind, zu Unrecht, möchte ich sagen; denn die Frage beispielsweise des Realteilungsverbotes oder die Frage der Ausgestaltung der Einsprache- bzw. der Bewilligungsgründe sind von ganz wesentlicher Bedeutung. Es wäre daher notwendig, auch diese Fragen mit der gebührenden Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Wenn ich zusammenfassend die fünf Positionen, die ich Ihnen erläutert habe, rekapitulieren will, dann stelle ich fest, dass ganz gewichtige materielle Ueberlegungen für den Erlass eines neuen Gesetzes sprechen. Die Neuregelung, die vor uns liegt, wird uns weiterbringen und eine sinnvolle Entwicklung des geltenden Rechtes ermöglichen.

Darüber hinaus – und das sei nur am Rande vermerkt – bringt die Vereinheitlichung auch für den Praktiker ganz manifeste Vorteile. Jeder, der bis heute mit dem landwirtschaftlichen Bodenrecht zu tun hatte – und das sind die meisten Anwälte, das sind viele örtliche, kommunale und kantonale Behörden, Landwirtschaftspolitiker usw. –, weiß, wie mühsam es war, in den einzelnen Erlassen nachzusuchen, bis man jeweils auf die für den konkreten Fall einschlägige Bestimmung stieß, manchmal sogar fast nur zufällig. In Zukunft kann der Praktiker ein einziges Gesetz zur Hand nehmen, und er wird über alle Vorschriften verfügen, die im Bereich des landwirtschaftlichen Bodenrechtes von Bedeutung sind.

Schliesslich – eine rein formale Anmerkung – wird uns das neue Gesetz auch die Aufhebung aller überflüssig werdenden Normen ermöglichen. Wir können im ZGB, im OR usw. lange, umfangreiche Passagen kurzerhand streichen. Wir müssen also keine Erhöhung der Regelungsdichte in Kauf nehmen, sondern bewirken lediglich eine Umlagerung.

Ich habe mit der Versuchung gekämpft, Ihnen im Zuge meiner Ausführungen zum Eintreten auch eine kurze Rekapitulation dessen vorzutragen, was im Gesetz Kapitel für Kapitel und Abschnitt für Abschnitt geregelt wird. Ich will darauf verzichten, um Sie nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, dass bei der Detailberatung noch Gelegenheit bestehen wird, darzulegen, worin die einzelnen Kapitel, worin die einzelnen Regelungen bestehen.

Ich gehe in diesem Sinne zu einer knappen Gesamtwürdigung über und möchte festhalten, dass wir Ihnen keine revolutionären Neuregelungen vorschlagen. Was vor Ihnen liegt, ist kein grundlegend neues bodenrechtliches Konzept. Es steht also keine Landverteilung zur Diskussion, wie sie in Nicaragua durchgeführt worden ist oder in Brasilien gefordert wird. Davor kann nicht die Rede sein. Wir haben auch guten Grund, von derart revolutionären Ideen Abstand zu nehmen; denn obwohl nicht in allen Teilen optimal, ist unser Bodenrecht bei weitem nicht so, dass solche tiefgreifenden Veränderungen notwendig wären. Es ist verbesserungsfähig, es soll verbessert werden, aber zu revolutionären Massnahmen besteht kein Anlass. Wir setzen also keine Meilensteine auf dem Weg der Entwicklung des bäuerlichen Bodenrechts.

Ich muss in diesem Zusammenhang feststellen, dass die Erwartungen, die da und dort geschürt wurden – vielleicht nicht zuletzt im Vorfeld der Stadt-Land-Initiative –, gelegentlich etwas zu hoch gesteckt waren. Ich stelle aber demgegenüber auch fest, dass wir ein gutes, zeitgemäßes, problemlos zu handhabendes Gesetz erlassen, ein Gesetz, das den Bedürfnissen der Betroffenen zweifellos in angemessener Weise Rechnung trägt, das es uns auch ermöglichen wird, die Zielsetzungen des 6. Landwirtschaftsberichtes zu realisieren.

Ich gebe zu, dass bei der Handhabung dieses Gesetzes die Fachleute im Vorteil sind. Das wird sich auch bei der heutigen Beratung ohne Zweifel zeigen. Jenen, die nicht von Berufs wegen mit dem landwirtschaftlichen Bodenrecht zu tun haben, steht ein langweiliger Vormittag bevor; denn die Materie ist sehr, sehr trocken, sehr, sehr wenig attraktiv. Sie eignet sich auch nicht, um so richtig aus dem Vollen zu schöpfen und politisches Credo an den Mann und an die Medien zu bringen. Dennoch – davon bin ich überzeugt – haben wir ein gutes Gesetz erarbeitet und beschlossen, und ich freue mich, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass die Kommission einstimmig Eintreten beantragt.

Ich möchte noch zwei Sätze zum Teil B, zum Bundesgesetz über die Teilrevision von ZGB und OR, verlieren. Viel zu sagen gibt es dazu nicht, allermindestens nicht in der Eintretensdebatte. Die Kommission hat sich mit dieser zweiten Vorlage – ich muss das gestehen – nur sehr summarisch befasst. Wir haben die Vorlage aber trotzdem sorgfältig geprüft. Sie gab indessen wenig Anlass zu Diskussionen, abgesehen von Artikel 970 und 970a des Zivilgesetzbuches, die sich mit der Frage der Öffentlichkeit des Grundbuchs und mit der Publikation von Handänderungen beschäftigen. Auf diese wird noch zurückzukommen sein.

Die Kommission beantragt Ihnen, auch auf die zweite Vorlage des Bundesrates einzutreten.

Schönenberger: Trotz den umfassenden Ausführungen des Kommissionspräsidenten gestatte ich mir, Ihnen einige Ueberlegungen aus meiner Sicht vorzutragen.

Das Gesetz über das bäuerliche Bodenrecht bringt eine Reihe von Einschränkungen im Rechtsverkehr mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken. Die Verfügung über das landwirtschaftliche Grundeigentum, die Verfügungsmacht des landwirtschaftlichen Grundeigentümers werden ganz wesentlich tangiert. Aber ein Gesetz, welches die landwirtschaftliche Existenz im Rahmen der Familie sichern, den Selbstbewirtschafter begünstigen, die Betriebsübernahme zu angemessenen Preisen gewährleisten und die Ueberschuldung verhindern, leistungsfähige Betriebe erhalten und schaffen sowie die Parzellierung und den Güteraufkauf verhindern will, steckt sich auch ein sehr hohes Ziel. Wer die Lage nüchtern betrachtet, stellt auch schnell fest, wie komplex die ganze Materie ist. Die verschiedensten Interessen prallen aufeinander. Ich nenne diejenigen des Eigentümers, der seinen Hof inner-

halb der Familie weitergeben will, noch mehr aber diejenigen des Eigentümers, der seinen Hof an einen beliebigen Dritten veräussern will, oder diejenigen des Käufers, der eine landwirtschaftliche Liegenschaft zu erwerben versucht, und schliesslich diejenigen des Pächters, der in diesem Wettstreit auch noch mit von der Partie sein will. Jeder verlangt eine Sonderstellung, und das ist nicht möglich.

Grundsätzlich ist der Gesetzesentwurf, wie der Kommissionspräsident ausgeführt hat, lediglich eine Weiterentwicklung der bisherigen Rechtsordnung. Er lehnt sich an die im 6. Landwirtschaftsbericht enthaltenen oder propagierten Grundsätze an und verzichtet auf die von der inzwischen vom Volk verworfenen Stadt-Land-Initiative angestrebte völlige Neuordnung.

Ein Vorteil, der dem Gesetz nicht abgesprochen werden kann, ist die Zusammenfassung des bäuerlichen Bodenrechts in einem einzigen Erlass, der die bestehenden zivilrechtlichen Instrumente ausbaut, sie aber zugleich mit flankierenden Massnahmen des öffentlichen Rechts verstärkt.

Mit Recht stellt man sich die Frage, ob dieses Gesetz wohl sein Ziel erreicht. Doch ist im gleichen Atemzug zu sagen, dass wenigstens der Versuch unternommen werden soll, um den Auswüchsen auch im landwirtschaftlichen Bodenrecht den Riegel zu schieben, wie wir es mit den dringlichen, den Siedlungsbereich betreffenden Bundesbeschlüssen versucht haben. Vermutlich werden wir nach getaner Arbeit so oder so den bereits bekannten Vorwurf erhalten, wir hätten das Gesetz verwässert, ihm die Zähne gezogen usw. Aber dies ist insofern nebensächlich, als diejenigen Kritiker, welche sich dieser Sprache bedienen, sich noch nie darüber ausgewiesen haben, eine Vorlage auch wirklich studiert und die Probleme erkannt zu haben.

Wie weit man gehen will, ist selbstverständlich Ansichtssache. Jedenfalls verdient der Bundesrat aus meiner Sicht ein Lob für das Vorbereitungsverfahren. Er hat es für einmal verstanden, das Vernehmlassungsergebnis tatsächlich auch in seinen Gesetzesentwurf einfließen zu lassen und so guten Samen für einen Konsens ins Erdreich zu legen.

Ich schliesse mich in vielen Punkten dem Bundesrat an und befürworte eindeutig das Einspracheverfahren gegenüber dem Bewilligungsverfahren. Ich bekämpfe aber auch eine auf die Höhe des dreifachen Ertragswertes festgelegte Preisbeschränkung, und es ist mir ein Bedürfnis, mich auch ganz entschieden gegen jeglichen übertriebenen staatlichen Dirigismus zu wehren und mich für die Vertragsfreiheit einzusetzen, soweit es von der Sache her möglich ist. Ein übertriebener Staatsdirigismus würde ganz klar zu Umgehungsgeschäften locken und diesen Tür und Tor öffnen.

Ich halte auch dafür, dass die Gewichte zwischen Bund und Kantonen im vorliegenden Erlass gut verteilt sind. Ich begrüsse es ausdrücklich, dass der Bund von sich aus die Nebenerwerbsbetriebe dem Gesetz nicht unterstellt. Die Verhältnisse in den verschiedenen Kantonen unseres Landes sind bekanntlich derart unterschiedlich, dass nicht einfach vom Bund her legifiziert werden kann. Hingegen ermächtigt der Bund die Kantone, die Nebenerwerbsbetriebe ebenfalls dem Gesetz zu unterstellen. Ich weiss, dass der Bauernverband das Gegenteil möchte, doch halte ich das von Bundesrat und Kommission gewählte Vorgehen für richtiger und rufe noch einmal in Erinnerung, dass wir die Ausgestaltung dieses Gesetzes nicht einfach der Landwirtschaft überlassen dürfen, denn die Probleme in diesem Zusammenhang gehen uns alle an. Es ist sicher bedeutend besser, die Kantone können die Nebenerwerbsbetriebe dem Gesetz unterstellen, wenn sie es für ihr Gebiet als notwendig erachten, als dass sie die vom Bund bereits vorgenommene Unterstellung wieder aufheben müssten.

Ich persönlich bin überzeugt, dass der Ihnen vorgelegte Kommissionsentwurf Ihre Zustimmung verdient, und beantrage Ihnen in diesem Sinne Eintreten auf die Vorlage.

Zimmerli: Wir haben eine einmalige Chance, die Chance nämlich, unser bäuerliches Bodenrecht noch gerade rechtzeitig vor dem Kollaps grundlegend zu reformieren und damit, nicht zuletzt mit Blick auch auf EG 92 und EWR, den Verfassungsauftrag gemäss Landwirtschaftsartikel zu erfüllen. Wir

haben die Chance, die bodenrechtlichen Fundamente für eine moderne schweizerische Agrarpolitik in einer sich verändernden Umwelt zu schaffen und gleichzeitig zu beweisen, dass zwischen einem der Gemeinschaft verpflichteten Bodenrecht und der Eigentumsgarantie, dem unverzichtbaren Eckpfeiler unserer Rechtsordnung, durchaus kein Widerspruch zu bestehen braucht.

Nutzen wir die Chance, denn sie kommt in diesem Jahrtausend nicht wieder! Wir sind durchaus aufgerufen, Meilensteine zu setzen. Die Frage ist nur, wie gross sie sein sollen. Ich grenze mich gegenüber meinem Vorredner jetzt schon etwas ab, als Zahntechniker möchte ich mich hier nämlich nicht betätigen.

Die Mängel der heute geltenden bäuerlichen Bodenrechtsordnung sind bekannt. Der Bundesrat hat sie in seiner Botschaft erläutert, und der Kommissionspräsident hat sie nochmals skizziert. Ich will sie nicht wiederholen. Der Bundesrat schlägt vor, das gesamte bäuerliche Bodenrecht mit Ausnahme des vorgezogenen Pachtrechts, das bereits in Kraft ist, in einem einzigen Gesetz zu verankern und damit endlich mit der dringend nötigen Koordination der bäuerlich-bodenrechtlichen Vorschriften ernst zu machen. Zu begrüssen ist ferner die Absicht, den Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts allgemein sorgfältig zu umschreiben und namentlich auf eine sachgerechte Koordination mit dem Raumplanungsrecht hinzuwirken. Uneingeschränkte Zustimmung verdient auch die Absicht des Bundesrats, das Schwergewicht der gesetzgeberischen Bemühungen auf das Privatrecht zu legen und namentlich das bäuerliche Erbrecht und das Vorkaufsrecht den Anforderungen unserer Zeit anzupassen und die bekannten Mängel auszumerzen.

Ferner bin ich wie der Bundesrat überzeugt davon, dass namentlich beim bäuerlichen Erbrecht auf die alten familienpolitischen Traditionen gebührend Rücksicht genommen werden muss – Stichwort: Ausnahmen vom Selbstbewirtschaftungsprinzip –, was die Verantwortlichen für die seinerzeit vom Schweizer Volk abgelehnte Stadt-Land-Initiative bekanntlich – und wie ich meine zum Glück – übersehen haben.

Weil rund 80 Prozent der hier interessierenden Handänderungen innerhalb der Familie stattfinden, scheint es in der Tat angebracht, dem öffentlich-rechtlichen Instrumentarium des bäuerlichen Bodenrechtes, wie es im dritten Titel des Gesetzes enthalten ist, bloss ergänzende Funktion zuzuerkennen. Ich teile die Auffassung des Kommissionspräsidenten und des Bundesrates. Das heisst aber nicht, dass dieser Teil weniger wichtig wäre, denn gerade im Grundstückverkehr ausserhalb der Familie diagnostizieren wir die bekannten Missbräuche, die es konsequent zu bekämpfen gilt.

Nun zur Kritik. Im Gegensatz zum Kommissionspräsidenten bin ich nicht der Meinung, dass die Vorlage, wie sie aus der Kommission hervorgeht, sehr gut sei: Sie weist meines Erachtens erhebliche Mängel auf, die wir unbedingt ausmerzen sollten, wenn wir als Gesetzgeber glaubwürdig bleiben wollen. Die Philosophie ist zwar richtig, sie wurde aber nicht genügend umgesetzt.

Verfassungsrechtliche Grundlage für unser bäuerliches Bodenrecht ist neben Eigentumsgarantie und Zivilrechtskompetenz bekanntlich der Landwirtschaftsartikel, Artikel 31bis Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung. Diese Bestimmung trägt uns auf, «Vorschriften zu erlassen zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes». Das ist der Verfassungswortlaut. Sie fordert mit anderen Worten weitgehende Beschränkungen der Verfügungs freiheit und bildet bekanntlich die Grundlage für unsere Agrarpolitik. Gerade die Auseinandersetzung mit der sogenannten Kleinbauern-Initiative hat gezeigt – die Diskussion zu den neuen Initiativen zur schweizerischen Agrarpolitik wird es erneut deutlich machen –, dass die Meinungen stark auseinandergehen. Auch die Entwicklungen im Europäischen Wirtschaftsraum und im Gatt zwingen uns, nach Lösungen zu suchen, die einerseits eine international verträgliche Agrarpolitik erlauben, anderseits aber auf unsere gewachsenen Strukturen Rücksicht nehmen. Ich finde es deshalb bedauerlich, dass der Bundesrat auf einen Zweckartikel verzichten will; die in der

Botschaft gegebene Erklärung überzeugt mich nicht. Es bietet sich durchaus Gelegenheit, die für das Bodenrecht massgebenden Leitplanken unserer Agrarpolitik zu definieren. Selbstverständlich können und sollen strukturelle Veränderungen in der Agrarpolitik nicht ausgeschlossen werden. Wir befinden uns aber auf einer Gratwanderung, Herr Schönenberger hat soeben darauf hingewiesen, und ich will es aus meiner Sicht auch tun: Die Garantie eines ausreichenden Einkommens, die Erhaltung des in der schweizerischen Tradition tief verwurzelten leistungsfähigen bäuerlichen Familienbetriebes, die Förderung umweltgerechter Produktion, die Interessen der Landesversorgung und das Bestreben, die Landwirtschaft zu möglichst marktkonformem Verhalten zu führen, das sind Prioritäten, auf deren Diskussion im Zusammenhang mit dem Erlass eines «code rural» nicht einfach verzichtet werden kann. Diese Diskussion muss auf die gesetzliche Ordnung durchschlagen, die zu schaffen wir im Begriffe sind. Hier sind Bundesrat und Kommission auf halbem Wege stehengeblieben. Zunächst überzeugt das strukturpolitische Konzept nicht voll. Es wird meines Erachtens zu wenig berücksichtigt, dass sich die schweizerische Landwirtschaft vorab auf bäuerliche Familienbetriebe stützt; ich erinnere an die Philosophie, von der vorhin gesprochen wurde: Im Vergleich mit der Landwirtschaft anderer Industrieländer haben wir klein- bis mittelbäuerliche Verhältnisse, deren Weiterbestand bei allem Verständnis für vernünftige Strukturveränderungen nicht gefährdet werden darf. Warum?

Weil die schweizerische Landwirtschaft geographisch, topographisch und klimatisch im Vergleich zum übrigen Europa benachteiligt ist, aber eine unerhört wichtige, von der Verfassung klar definierte soziologische, wirtschaftliche und ökologische Aufgabe hat. Man denke in diesem Zusammenhang einmal daran, dass ohne eigentumspolitische Schutzbestimmungen im Bodenrecht für eine bäuerliche Familie kaum mehr ein Anreiz besteht, im Berggebiet und an ungünstigen Standorten Landwirtschaft zu betreiben. Es ist deshalb für mich schwerverständlich, dass Bundesrat und Kommissionsmehrheit den bundesrechtlichen Schutzbereich des neuen bäuerlichen Bodenrechtes auf die sogenannten Haupterwerbsbetriebe beschränken wollen. Wir kommen in der Detailberatung darauf zurück.

Auch das Stichwort Eigentumspolitik ist sinngemäss bereits gefallen. Dieses Stichwort Eigentumspolitik ist im hier interessierenden Zusammenhang mit Bodenpolitik weitgehend gleichzusetzen. Nichts wäre falscher, als für den Bauern, das heißt für den Selbstbewirtschafter, ein Exklusivrecht in dem Sinne zu schaffen, dass nur noch der Bauer zum Erwerb von Landwirtschaftsboden berechtigt sein soll. Einverstanden; denn damit würden wir in unverantwortlicher Weise in familienpolitische Traditionen eingreifen: Gleichgewicht und nicht bäuerliches Monopol muss die Devise sein. Aber bei der Regelung der unerwünschten Erwerbsgeschäfte im Grundstückverkehr ausserhalb der Familie sind die auf der Fahne enthaltenen Vorschläge viel zu wenig konsequent. Sie gehen teilweise sogar hinter das geltende Recht zurück und erscheinen deshalb im Zusammenhang mit dem angeblich zu schützenden Selbstbewirtschafterprinzip als wenig glaubwürdig. Auch die in diesem öffentlich-rechtlichen Teil vorgesehene Preisüberwachung verdient diese Bezeichnung nicht; sie ist ein Lippenbekenntnis. Und von einem Vorrang des Ertragswertprinzips, wie es unser bäuerliches Bodenrecht beherrscht, kann keine Rede mehr sein. Die Ordnung ist deshalb zu verschärfen.

Es kommt hinzu, dass sich Bundesrat und Mehrheit der Kommission für ein kompliziertes, der Rechtsunsicherheit Vorschub leistendes Einspracheverfahren anstatt für ein einfaches, griffiges Bewilligungsverfahren ausgesprochen haben, offensichtlich unter dem Eindruck von Fehlinformationen, wie sie leider von gewisser Seite auch heute noch verbreitet werden; darüber haben wir in der Detailberatung zu diskutieren.

Ich fasse zusammen: Die Vorlage leidet unter vier Mängeln.

1. Sie beruht auf einem verfehlten strukturpolitischen Konzept: Stichwort Haupterwerbsbetriebe.
2. Sie nimmt das Selbstbewirtschafterprinzip im öffentlich-rechtlichen Teil nicht ernst genug.

3. Sie verzichtet in schwer verständlicher Weise auf eine Preisbegrenzung für landwirtschaftliche Gewerbe.

4. Sie kompliziert den Eigentumserwerb ausserhalb der Familie mit einem kaum praktikablen, schwerfälligen und der Rechtsunsicherheit Vorschub leistenden Einspracheverfahren, anstatt mit einem einfachen, griffigen Bewilligungsverfahren Klarheit zu schaffen.

Trotz dieser Mängel bin ich für Eintreten auf die Vorlage, weil wir die eingangs herausgestrichene Chance zur Langzeitgesetzgebung auf dem Gebiet des hochsensiblen bäuerlichen Bodenrechts unbedingt nutzen müssen und uns keine weiteren Verzögerungen mehr leisten dürfen. Wir haben uns mit der Erfüllung des Verfassungsauftrages gewiss schon viel zu lange Zeit gelassen. Wie langweilig die Diskussion sein wird und wie wenig medienwirksam sie sein soll, wird sich zeigen. Im Namen der Kommissionsminderheit werde ich mir erlauben, einige grundsätzliche Abänderungsanträge zu stellen. Alle betreffen prinzipielle Fragen, die im Interesse der Sache ausdiskutiert werden müssen und – um allfälligen kritischen Bemerkungen gleich vorzubeugen – die gerade nicht beziehen, im Ratsplenum eine weitere Kommissionssitzung durchzuführen. Das Schicksal dieser Minderheitsanträge wird allerdings für meine Haltung in der Gesamtabstimmung zur Vorlage entscheidend sein.

M. Reymond: L'élaboration d'une loi fédérale sur le droit foncier rural constitue sur le plan formel une très heureuse initiative. Il s'agit en effet de regrouper dans un document unique, cohérent et modernisé, des dispositions qui sont actuellement dispersées dans cinq textes légaux différents, à savoir le Code civil, le Code des obligations, la loi sur le maintien de la propriété foncière rurale, la loi sur le désendettement de domaines agricoles et la loi sur l'agriculture. Ne serait-ce qu'à cause de ce regroupement, pour des questions de forme et de clarté, il vaut la peine d'entrer en matière.

A ce stade du débat, il me paraît utile de faire trois remarques de portée générale. Tout d'abord, il faut rappeler que le droit agraire suisse est le seul au monde à traiter de valeur de rendement et à imposer l'application de celle-ci pour le transfert d'immeubles agricoles dans le cadre familial. Cette mesure, qui privilégie l'exploitant fille ou garçon du propriétaire, a pour conséquence que, même si leur nombre a diminué – passant de 25 à 5 pour cent de la population depuis 1912, date du Code civil qui consacre la valeur de rendement – les familles paysannes exploitantes possèdent encore 60 pour cent des terres cultivées, ce qui est évidemment considérable. Il est donc heureux que le projet qui nous est soumis reprenne la notion même de la valeur de rendement et confirme les dispositions impératives consistant à l'appliquer pour les transferts successoraux dans le cadre familial et pour les transferts du vivant des parents.

Ces dispositions que j'apprécie, avec je crois tous ceux qui se penchent sur ces problèmes, à l'exception bien sûr de quelques cohéritiers et frères et sœurs des bénéficiaires, ne doivent pas nous faire perdre de vue ce que serait l'agriculture suisse sans la valeur de rendement. D'abord, la réforme des structures aurait été plus rapide. La reprise à la valeur de rendement des domaines de famille constitue en effet un attrait indéniable, même pour les domaines dont la rentabilité est douteuse. Ensuite, sans cette valeur de rendement, nous aurions au moins de temps en temps un agriculteur venant d'un autre milieu, peut-être même de la ville, ce qui est pratiquement impossible car les domaines sont tenus et bien tenus de père en fils, dans les mêmes familles et très rares sont ceux qui deviennent disponibles pour des nouveau-venus issus d'autres milieux économiques.

Ma deuxième remarque concerne le 40 pour cent des terres qui sont exploitées en fermage et dont les propriétaires sont aussi bien des collectivités publiques que des particuliers. Il faut souligner que ces derniers sont très utiles à l'agriculture parce qu'ils supportent la charge de la propriété, laquelle dépasse très souvent le montant du fermage dont chacun sait qu'il est soumis au contrôle des prix. J'affirme donc que ces propriétaires-là, comme partout ailleurs en Europe, sont avantageux et intéressants pour l'exploitant qui loue leurs terres et

pour le consommateur puisque le prix de la location est fonction de la valeur de rendement. Je m'étonne dès lors que certains, s'emparant du slogan démagogique «La terre aux paysans!», veuillent donner une priorité d'achat absolue aux exploitants lorsque des domaines ou des terres agricoles sont à vendre en dehors du cercle familial.

Je considère qu'il n'est pas raisonnable d'empêcher des tiers non exploitants d'acquérir, ce qui conduirait à terme à supprimer l'affermage. A mon avis, il est utile de maintenir ce dernier, qui a le grand avantage d'entretenir des relations utiles entre exploitants et propriétaires, donc entre des paysans et des personnes d'autres milieux. La situation de beaucoup de fermiers est d'ailleurs souvent préférable à celle de bien des propriétaires exploitants et cela est incontestablement dû à l'effort financier consenti pour leurs propriétés par leurs propriétaires. Ces derniers, lorsqu'ils n'exploitent pas eux-mêmes, sont motivés simplement par le désir de conserver un bien de famille ou par l'intérêt très concret qu'ils portent à l'agriculture à travers leurs fermiers.

Ma dernière remarque concerne la politique des structures que l'on veut conduire par le biais du projet de loi qui nous est soumis. Comme jusqu'ici, on s'opposera et on interdira aussi bien le démantèlement, c'est-à-dire la vente par parcelles, d'une unité économique que l'accaparement, c'est-à-dire l'agrandissement démesuré d'une propriété.

Je souhaite d'abord que l'application de ces dispositions soit vraiment laissée aux autorités cantonales. En effet, la structure des domaines dits «viables» varie selon les conditions d'exploitation. Dans une région à production laitière, 15 hectares permettent de vivre. Dans une région à production céréalière, 30 hectares ne sont pas viables. Il faut donc laisser aux cantons le soin d'appliquer les notions de démantèlement de toute unité économique et d'accaparement. Il faut d'autre part que l'on puisse favoriser l'indispensable poursuite de la réforme des structures. Nous avons – et cela provient des dispositions déjà en vigueur contre l'accaparement et contre le morcellement – les plus mauvaises structures agricoles de toute l'Europe.

Dès lors, face aux échéances de celle-ci et à celles du GATT, nous devons nous efforcer, si ce n'est de favoriser l'agrandissement des domaines, du moins de ne pas l'interdire ou de ne pas trop le perturber. C'est là le seul moyen d'arriver un jour à une meilleure économie d'échelle qui soit supportable pour le consommateur et pour le contribuable.

Il est certain que le droit rural qui nous est soumis aujourd'hui résulte de considérations, d'enquêtes et d'études qui ont précédé – je dis bien précédé – les défis que nous vivons aujourd'hui de l'Europe et du GATT. J'espère donc une application souple de ces dispositions, qui sont souvent tatillonnes, sclérosantes, mesquines et interventionnistes à l'excès. Sans une telle application souple, il est certain que le droit foncier qui nous est proposé pourrait être le fossoyeur de l'agriculture, alors que, s'il est compris de manière dynamique par ceux qui doivent l'appliquer, il peut être le garant indispensable à l'avenir de cette agriculture.

C'est dans ces sentiments que je vous recommande d'entrer en matière.

Ziegler: Ich beantrage Ihnen, auf beide Vorlagen einzutreten. Wohl werde ich nur zur ersten Vorlage sprechen, aber die beiden Vorlagen hängen ja voneinander ab, ja die zweite ist zum Teil Voraussetzung für die erste.

Der noch verfügbare Boden, auch der landwirtschaftliche, wird immer knapper. Die Landwirtschaft ist auf den Boden als Produktionsbasis angewiesen. Wenn wir die Landwirtschaft wollen, müssen wir ihr genügend fruchtbaren Boden zur Verfügung stellen. Dazu verpflichtet uns – Herr Zimmerli hat dies bereits gesagt – die Bundesverfassung, die die Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft und die Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes fordert. Voraussetzung einer leistungsfähigen Landwirtschaft ist genügend fruchtbarer Boden. Dafür haben einerseits das Raumplanungsrecht andererseits das Umweltschutzrecht zu sorgen.

Im 6. Landwirtschaftsbericht hat der Bundesrat die Ziele des bäuerlichen Bodenrechtes umschrieben und konkretisiert –

der Kommissionspräsident hat von Philosophie gesprochen –; sie dürfen als allgemein anerkannt betrachtet werden. Sie sind heute bereits mehrmals erwähnt worden. Ich verzichte aber nicht darauf, sie zu wiederholen, denn sie scheinen mir Ausgangspunkt für die ganze Revision zu sein. Der Bundesrat fordert die Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Betriebe, die Verhinderung zu grosser Wirtschaftseinheiten, die Ermöglichung der Betriebsübernahme zu tragbaren Preisen und damit den Schutz vor Ueberschuldung, die Sicherung der landwirtschaftlichen Existenz im Rahmen der bäuerlichen Familie und schliesslich die Begünstigung des Selbstbewirtschafters. Die Vorlage, die wir zu beraten haben, muss, auch wenn sie eine Weiterentwicklung geltenden Rechtes ist, somit an diesen Zielen gemessen werden. Sie soll ja das Instrument sein, mit dem die Ziele, wie sie im 6. Landwirtschaftsbericht festgehalten worden sind, konkretisiert werden.

Erstens: Die Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Betriebe wird unter anderem durch das Verbot ermöglicht, erhaltenswürdige landwirtschaftliche Gewerbe zu teilen und landwirtschaftliche Grundstücke zu zerstückeln.

Zweitens: Güteraufkäufe, die über einen leistungsfähigen bäuerlichen Familienbetrieb hinausgehen, werden untersagt. Zu grossen Wirtschaftseinheiten können mit diesem Gesetz verhindert werden.

Drittens: Uebersetzte Preise müssen nicht geduldet werden. Gegen übersetzte Preise werden Instrumente zur Verfügung gestellt.

Viertens: Ueberlegungen des Familienschutzes werden berücksichtigt durch Verwandtenvorkaufsrechte, erbrechtliche Zuweisungsansprüche, Geschwisterkaufsrecht usw.

Fünftens: Der Selbstbewirtschafter wird beim Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben begünstigt und geschützt. Die Detailberatung wird zeigen müssen, wie weit das auch auf die Nebenerwerbsbetriebe ausgedehnt werden kann. Selbstverständlich können die Ziele des bäuerlichen Bodenrechtes auf verschiedene Art erreicht werden. Darauf wird aber in der Detailberatung einzugehen sein.

Das bäuerliche Bodenrecht in einem Erlass zusammenzufassen und die längst nötige Koordination vorzunehmen, wird selbstverständlich, sozusagen als Nebenprodukt, begrüßt. Ich ersuche Sie, auf beide Vorlagen einzutreten.

M. Cottier: La révision du droit foncier rural constitue le premier volet d'une série de révisions en rapport avec la propriété foncière, l'accession à la propriété et l'aménagement du territoire. La modification présente pourrait ainsi jouer le rôle de phare pour celles que le Conseil fédéral a d'ores et déjà annoncées.

Le projet de loi maintient dans ses fondements le principe de la liberté de la propriété et celui de la liberté de contracter. Certes, ces libertés connaissent des limites liées à des motifs d'ordre public. Les restrictions apportées sont supportables et les propositions de la majorité de la commission nous paraissent équitables. Le projet de loi défend en premier lieu l'idée visant à protéger les exploitations familiales paysannes, qui sont d'ailleurs plus aptes à approvisionner le pays en tout temps en denrées alimentaires de qualité.

L'objectif relatif à l'entreprise familiale est complété par l'amélioration structurelle de l'exploitation et la reprise du domaine par le propriétaire exploitant. Ce dernier est prioritaire dans l'attribution du domaine aux membres de la famille. Le principe de l'exploitant à titre personnel constitue le fil conducteur de la loi. Les revendications des adeptes de la terre aux paysans y trouvent ainsi leur compte. Aujourd'hui, l'agriculteur exerce le métier de producteur et d'entrepreneur. Le souci d'obtenir les meilleurs rendements exige souvent une extension des surfaces à cultiver et une meilleure rationalisation de l'entreprise.

Par rapport à d'autres pays, notre agriculture se doit de rester compétitive. En empêchant le morcellement, le projet de loi tend à ce but. Mais il ne saurait s'agir de ne favoriser que les grandes exploitations. Les entreprises exploitées à temps partiel, surtout situées dans nos régions de montagne, pourront bénéficier, au même titre que les entreprises exploitées à temps principal, des mesures de protection accordées par le

nouveau droit foncier rural. Les cantons, en effet, disposeront de la compétence de faire appliquer les nouvelles dispositions.

Le problème qui, aujourd'hui, inquiète le pays, est celui de la spéculation et des prix de la terre: leur renchérissement affaiblit les capacités des exploitations. Les moyens prévus par la nouvelle loi nous paraissent être efficaces. Nous soutenons aussi bien l'instrument de la procédure d'opposition déjà appliquée avec succès dans certains cantons que les nouvelles mesures destinées à combattre les prix d'acquisition surfaits. En effet, selon la majorité de la commission et selon le Conseil fédéral, la modération et la réduction des prix relèveront de critères de marché, alors que la minorité conduite par M. Zimmerli souhaite aussi déterminer les prix des transactions immobilières ordinaires en fonction de la notion légale, plus artificielle, de la valeur de rendement.

L'introduction de la procédure d'approbation aurait également pour effet de soumettre toute transaction immobilière au régime de l'autorisation; la liberté de contracter serait, par conséquent, atteinte dans ses fondements. C'est en nous appuyant sur ces considérations que nous voterons l'entrée en matière et le projet tel qu'il nous est présenté par la commission.

Rüesch: Ueber den Zweck dieses Gesetzes herrscht weitgehend Einigkeit in diesem Saale. Wir alle wollen eine gesunde Landwirtschaft erhalten, den bäuerlichen Familienbetrieb und die Stellung des Selbstbewirtschafter stärken. Dass zur Erreichung dieser Ziele der landwirtschaftliche Boden der Spekulation entzogen werden muss, leuchtet allgemein ein. Die Geister scheiden sich nicht an der Zielsetzung, sondern an der Frage der gesetzgeberischen Mittel, die einzusetzen sind. Wir brauchen ein landwirtschaftliches Bodenrecht, das seine Ziele erreicht und nicht in der Bürokratie erstickt. Man kann sich fragen, wieweit die zu diesem Zwecke erforderlichen Fallstudien und Machbarkeitsprüfungen in der Vorbereitung dieses Gesetzes in genügendem Masse ausgeführt worden sind. Folgende Beispiele mögen dies erläutern:

1. Das Realteilungsverbot ist sicher notwendig, ist im Entwurf aber auf die Spitze getrieben und verursacht damit nur Aerger. Wieso soll es einem Landwirt, der 150 000 m² Boden besitzt, verboten sein, dem Nachbarn 150 m² abzutreten, so dass auch dieser ein eigenes Stück Garten hat? Die Kommission hat eine entsprechende Korrektur ins Gesetz einbauen müssen.

2. Wir wollen den landwirtschaftlichen Boden der Spekulation entziehen. Wir wollen den Selbstbewirtschafter fördern und vermeiden, dass unsere landwirtschaftlichen Heimwesen zu Objekten der reinen Kapitalanlage werden. Ist es aber richtig, so weit zu gehen, dass es einem Gewerbe- oder Industriebetrieb praktisch verwehrt wird, einen landwirtschaftlichen Betrieb allein zum Zwecke des Realersatzes zu erwerben, damit er dieses dann anbieten kann, wenn er eine Erweiterung nötig hat? Alle Vorrechte der Erben, der Pächter und des Selbstbewirtschafter haben ja ohnehin Vorrang. Dieser Fall dürfte ohnehin selten eintreten. Wollen wir ihn aber praktisch ganz verhindern? Die Entwicklung in der EG fördert den Anreiz zur Verlegung von Produktionsstätten ins Ausland bereits genug. Wir haben darauf hingewiesen, dass unsere Energiepolitik je nach dem Ausgang der Abstimmungen im September diesen Anreiz zur Verlagerung noch wesentlich verstärken könnte. Wollen wir diese Tendenz mit diesem Gesetz auch noch unnötig fördern? Eine Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland ist nämlich auch nicht im Sinne unserer Landwirtschaft.

Unsere Volkswirtschaft ist ein Ganzes. Jeder ist auf den anderen angewiesen, die Landwirtschaft auf Industrie und Gewerbe und umgekehrt. Zur Gesetzgebung gehört aber auch etwas Psychologie. Deshalb ist das Einspracheverfahren dem Bewilligungsverfahren vorzuziehen. Es ist nicht so, dass die Befürworter des Einspracheverfahrens falsch orientiert sind, Herr Zimmerli, sondern unser Entschluss, das Einspracheverfahren dem Bewilligungsverfahren vorzuziehen, hat psychologische Gründe. Der Begriff «Einsprache» weckt das Bewusstsein von einem Recht. Der Begriff «Bewilligung» weckt hingegen das Gefühl des Obrigkeitsstaates, der vorerst einmal alles

verbietet, um dann gnädigst wieder Bewilligungen zu erteilen. Die Flut der Bewilligungen führt sicher auch in der landwirtschaftlichen Bevölkerung langsam zu einer Krise in der Akzeptanz. Das zeigt folgende Glosse aus dem «Schweizerischen Beobachter»: Zwei Knaben bauen einen Schneemann. Ein herbeikommender Polizist meint: Dieser Schneemann ist höher als 1.20 m. Wo habt ihr die Baubewilligung? Die Knaben sind folgsam bereit, den Schneemann wieder abzubrechen. Der Polizist aber sagt: Das geht nicht, ihr habt ja gar keine Abbruchbewilligung. In dieser Richtung geht die Entwicklung in diesem Staate. Sorgen wir dafür, dass wir nicht in den Bewilligungen des Obrigkeitsstaats erstickten. Reichen Sie einmal eine Baubewilligung ein. Dann erfahren Sie, wieviel Teilbewilligungen Sie heute brauchen, bis Sie nur die primitivsten baulichen Veränderungen realisieren können!

Es ist zweifellos schwierig, ein Gesetz zu formulieren, das die nötigen Schranken setzt und gleichzeitig die starre Bürokratie vermeidet. Vieles kann erst in den Ausführungsbestimmungen, die man auch relativ rasch ändern kann, spezifiziert werden. Andere Details werden in der Anwendung des Gesetzes durch die Praxis der Einsprachebehörden und durch die Gerichte bestimmt. Wenn man in einer Materie gewisse Präzisierungen erst im Vollzug eines Gesetzes erwarten kann, ist es um so wichtiger, dass der Gesetzgeber dem Anwender genau sagt, was er will, das heisst, das Gesetz braucht einen Zweckartikel. Dieser ist eine Leitlinie für die Anwendung des Gesetzes im Rahmen der teleologischen Auslegung des Gesetzes in Verwaltung und Rechtsprechung. Aus diesem Grund ist der Antrag Ziegler auf einen Zweckartikel zu unterstützen.

Unsere Landwirtschaft geht mit den Gatt-Verhandlungen und der Frage der EG und des EWR schwierigen Zeiten entgegen. Die Landwirtschaft geht uns aber alle an. Wir alle sind auf die Landwirtschaft angewiesen. Sie muss darum auch vom ganzen Volke getragen werden. Ich bin überzeugt, dass ein zu starres System, wie es die Minderheit in entscheidenden Punkten anstrebt, auch im landwirtschaftlichen Bodenrecht kontraproduktiv ist. Wenn die landwirtschaftlichen Güter praktisch vom Staate verteilt werden, werden jene Kräfte Auftrieb erhalten – wir haben sie mit der Stadt-Land-Initiative kennengelernt –, welche den Boden lieber verstaatlichen möchten. Dann würde der Bauer zum Pächter von Staates Gnaden oder schliesslich sogar zum Angestellten. Eine solche Entwicklung ist staatspolitisch unannehmbar. Bestärken wir das landwirtschaftliche Bodenrecht also darart, dass es auch wirklich einen gesunden Bauernstand erhält!

In diesem Sinne bin ich für Eintreten, und ich bitte Sie, in den wichtigsten Grundsatzentscheiden Bundesrat und Kommission zu folgen.

Piller: Erlauben Sie mir, dass ich, obwohl ich nicht Mitglied der Kommission war, zum Eintreten spreche. Ich tue dies anstelle meiner Fraktionskollegin – sie war Kommissionsmitglied – Yvette Jaggi, die sich heute leider entschuldigen musste, aber auch als damaliges Mitglied des Abstimmungskomitees für die Stadt-Land-Initiative. Ich war damals aber nie, Herr Rüesch, für die Verstaatlichung des Bodens.

Um es vorwegzunehmen: Was uns der Bundesrat vorgelegt hat und was die Kommissionsmehrheit noch abgeändert hat, mag mich ganz und gar nicht zu befriedigen. Sollte dies tatsächlich als Mehrheitsbeschluss aus den Parlamentsberatungen hervorgehen, frage ich mich, ob wir die Uebung ehrlicherweise nicht abbrechen sollten, mit der Erklärung, dass wir nicht gewillt oder nicht fähig sind, ein griffiges Bodenrecht zu schaffen.

Erlauben Sie mir, dass ich etwas zurückblende. Bereits am 1. Juli 1948 hat die Schweizerische Bauernheimatbewegung eine Bodenrechtsinitiative eingereicht. Der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen. Ich erlaube mir nur, den ersten Abschnitt zu zitieren: «Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen die erforderlichen Massnahmen, um das nutzbare Grundeigentum der Spekulation zu entziehen.» Dieses Volksbegehren wurde 1950 abgelehnt, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Gegner bessere Lösungen versprochen. Wie dies übrigens auch am 4. Dezember 1988 im Vorfeld zur Abstimmung über die Stadt-Land-Initiative geschah.

Im Parlament war man in Sachen Vorstösse ebenfalls besonders aktiv, wohl auch, um den Eindruck zu erwecken, es tue sich etwas. So wurden zwischen 1941 und 1981 in Sachen Bodenrecht 120 Motiven, 83 Postulate, 60 Interpellationen und 141 Einfache Anfragen eingereicht, also insgesamt 386 Vorstösse. Es folgten weitere im Bereich Raumordnungspolitik zwischen 1970 und 1981, insgesamt 301 Vorstösse. Und die politischen Parteien machten Vorschläge – meistens vor den Wahlen –, die für die gleiche Zeitspanne 52 Seiten A4 füllten. 1980 ging die Kommission Zimmerli ans Werk. Sie schlug eine recht gute Lösung vor, die, obwohl die Vernehmlassungsergebnisse mehrheitlich positiv waren, bereits vom Bundesrat stark abgeschwächt wurde. Mich würde interessieren, Herr Schönenberger, welche Vernehmlassung Sie gemeint haben. Nach meinem Dafürhalten hat der Bundesrat das Vernehmlassungsergebnis ganz einseitig interpretiert. Wir könnten darüber einmal diskutieren.

1990, also etwa 50 Jahre nach der ersten Bodenrechtsinitiative, diskutieren wir über einen Entwurf, der, gemessen an der immensen Arbeit im Parlament, in den politischen Parteien und gemessen an der Arbeit der Kommission Zimmerli, dürftiger kaum hätte ausfallen können. Ein bäuerliches Bodenrecht ohne wirksamen Schutz der bäuerlichen Familienbetriebe inklusive der Nebenerwerbsbetriebe, ohne eine Bewilligungspflicht beim Verkauf und ohne eine Preisbegrenzung mit Bezug auf den Ertragswert wird unwirksam bleiben und muss letztlich als parlamentarische Augenwischerei bezeichnet werden.

Ein solches Gesetz würde auch im Widerspruch zum 6. Landwirtschaftsbericht und zu unseren Bemühungen stehen, nicht zuviele Barrieren zwischen uns, dem Gatt und der EG zu errichten. Ich kann einfach nicht verstehen, weshalb man behauptet, dass der Mehrheitsbeschluss uns eine Landwirtschaftspolitik bringen würde, die dem Gatt und der EG näher wäre; das Umgekehrte ist der Fall. Laut des 6. Landwirtschaftsberichtes haben wir heute noch zirka 120 000 Landwirtschaftsbetriebe, davon sind zirka die Hälfte Nebenerwerbsbetriebe. Der Bundesrat bekräftigte im 6. Landwirtschaftsbericht den Willen, entsprechend den vier Oberzielen unserer Landwirtschaftspolitik das Betriebssterben zu stoppen respektive eine gesunde Strukturerhaltungspolitik zu betreiben. Flächenbeiträge, garantierter Produktpreise usw. wurden eingeführt. Weiter wurde stets darauf hingewiesen, dass der Nebenerwerbsbetrieb an Bedeutung gewinnen werde, weil aufgrund der enormen Mechanisierung der Landwirt auf kleineren und mittleren Betrieben nicht mehr voll ausgelastet sei. Darf ich Sie an die Diskussion im Vorfeld der Abstimmung über die Kleinbauern-Initiative erinnern? Was uns hier im neuen Bodenrecht vorgelegt wird, ist gerade das Umgekehrte. Mit diesem Gesetz würden wir die Nebenerwerbsbetriebe längerfristig stark dezimieren. Ich vermisste in diesem Punkt die bundesrätliche Kohärenz zwischen dem 6. Landwirtschaftsbericht, der Botschaft zur Kleinbauern-Initiative und dem neuen Bodenrecht. Im Sinne der früheren Aussagen müssen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe als Ganzes erhalten und zum Ertragswert gekauft werden können.

Zum vorgeschlagenen Einspracheverfahren: Es ist doch heute wohl allgemein klar – Herr Zimmerli hat darauf hingewiesen –, dass ein wirksames Bekämpfen von Spekulationsgeschäften nur möglich ist, wenn wir das Bewilligungsverfahren einführen. Was spricht objektiv denn eigentlich gegen dieses griffige Instrument? Wenn keine echten Argumente mehr vorhanden sind, wird der administrative Aufwand ins Feld geführt. Aber ganz ehrlich, dieses Argument ist doch nur vorgeschoben! In Tat und Wahrheit möchte man den nur auf kurzfristigen Gewinn bedachten Handel mit Boden doch nicht wirklich unterbinden, es lockt das grosse Geld. Wo bleibt die Moral? Wo bleibt unsere Verpflichtung, zum Wohle unseres Landes und der gesamten Bevölkerung tätig zu sein, wie es im Artikel 2 der Bundesverfassung steht und wie es sich aus ethischer Sicht eigentlich auch aufdrängt?

Zur Preisbegrenzung: Hier scheint mir die schwächste Stelle in der Fassung der Kommissionsmehrheit zu liegen. Ohne eine Festlegung des zulässigen Höchstpreises, orientiert am Ertragswert für landwirtschaftliche Gewerbe und Grund-

stücke, wird dieses Gesetz praktisch wirkungslos. Ich erinnere nur an das revisierte Pachtrecht: Was nützt beispielsweise das Vorkaufsrecht dem Pächter ohne eine Preisbegrenzung? Schauen Sie sich doch einmal in Ihren Kantonen um. Sie werden sehen, dass bei der heutigen Preistreiberei ein Pächter dieses Recht wohl geltend machen kann, aber selten in der Lage ist, den geforderten und von Spekulanten offerierten Preis zu zahlen. Ein Beispiel aus jüngster Zeit: Im Seeland wurde für Kulturland 20 Franken pro Quadratmeter bezahlt. Hier sehe ich auch wieder einen krassen Widerspruch zu den vier Oberzielen unserer Landwirtschaftspolitik. Ich möchte doch zwei, und zwar das erste und das letzte, zitieren: die «Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zu günstigen Preisen» sowie die «Erhaltung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft und den Beitrag zur dezentralen Besiedlung unseres Landes». Wir unterstützen heute jährlich unsere Landwirtschaft mit Milliarden. Wir bezahlen wohl die höchsten Preise für landwirtschaftliche Produkte. Die hohen Konsumentenpreise zur Unterstützung der Landwirtschaft durch die öffentliche Hand sind wir gewillt zu bezahlen, um die vier Oberziele unserer Landwirtschaftspolitik zu erreichen. Es geht aber nicht an, dass diese Gelder zur Finanzierung von Spekulationsgewinnen eingesetzt werden. Wenn wir die heutigen Preise anschauen, wenn wir die Verschuldung unserer Landwirtschaft betrachten und mit dem Ausland vergleichen, so ist leicht auszurechnen, dass ein schöner Teil der jeweiligen Preisforderungen der Landwirtschaft auf die zu hohen Preise zurückzuführen sind, die für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke bezahlt werden müssen.

Dies ist nicht nur unhaltbar, weil aufgrund der heutigen Hypothekarzinsen die Landwirte um Hunderte von Millionen mehr belastet werden, sondern weil gerade heute die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Landwirtschaft mit Blick auf das Gatt, die EG und den Europäischen Wirtschaftsraum immer bedroht ist. Unsere Landwirtschaft sollte mit einer Senkung der Produktionskosten antworten können. Voraussetzung dazu wäre das Vorhandensein von Landwirtschaftsbetrieben und Pachtland zu tragbaren, denjenigen der EG vergleichbaren Preisen. Heute werden doch Bauern und Pächter durch die gewaltige Preistreiberei regelrecht an die Wand gedrückt. Es nützen das Prinzip der Selbstbewirtschaftung und das Vorkaufsrecht wenig bis nichts, wenn keine Preislimiten festgelegt werden. Der Ertragswert als Bemessungsgrundlage muss künftig als Preislimitierung klar verankert werden, wenn wir ein Bodenrecht schaffen wollen, das unseren landwirtschaftlichen Boden wieder zu dem machen soll, was er sein soll, nämlich zum Lebenselement für uns Menschen, wie es Luft und Wasser sind.

Das Recht auf Grundeigentum und die Verfügungs freiheit darüber müssen den Interessen des gesamten Volkes untergeordnet sein. Die Schweiz war vor vielen Jahrzehnten das Armenhaus Europas. Durch harte und ehrliche Arbeit haben wir respektive unsere Mütter und Väter einen grossen Wohlstand geschaffen. Durch die überhandnehmende Spekulation mit Wohnungen, mit Bauland und mit landwirtschaftlichem Boden beginnt nun eine kleine Minderheit, die grosse Mehrheit des Volkes auf eine moderne Art auszubeuten. Ohne reale Arbeit, über Spekulation wird das grosse Geld verdient. Dem Volk wird ein beträchtlicher Teil seines ehrlich verdienten Einkommens entzogen, um Spekulanten zu Millionären zu machen. Die Mietzinse steigen und steigen. In Genf kann ein Postbote nicht einmal mehr mit seiner eigenen Arbeit eine Wohnung finanziert; über Steuergelder müssen diese Beamten Zuschüsse erhalten. Unsere Landwirte sind mit 14 Milliarden die höchstverschuldeten der Welt. Sie verlangen höhere Produktionspreise, um die Schulden und Zinsen zu bezahlen. Der Konsument und Steuerzahler trägt die Hauptlast. Es ist Aufgabe des Staates, diesem Treiben den Riegel zu schieben. Wenn uns dies nicht gelingt, wird uns früher oder später die Rechnung präsentiert werden. Diese kann darin bestehen, dass das Volk, das ehrlich arbeitet, uns seine Gefolgschaft endgültig verweigert. Ein schönes Stück Weg in diese Richtung sind wir bereits gegangen. Es ist Zeit zur Umkehr. Setzen wir heute ein Zeichen, und folgen wir in den wichtigen

Punkten der Kommissionsminderheit. Nur unter diesen Voraussetzungen bin ich bereit, auf die Vorlage einzutreten. Im Falle eines Obsiegens der Mehrheit kann ich das Gesetz nicht mehr unterstützen. Die Freiheit des einzelnen muss immer dann beschnitten werden, wenn der Gerechtigkeit zum Durchbruch verholfen werden muss. Schaffen wir Gerechtigkeit mit einem griffigen neuen Bodenrecht, von dem nun bald ein halbes Jahrhundert gesprochen wird! Die Zeit drängt!

Zumbühl: Gestatten Sie mir, dass ich in dieser Angelegenheit meinen Gedanken freien Lauf lasse. Wir sind «glücklicherweise» wieder einmal soweit, dass ein Bereich in unserer Wirtschaftsordnung nicht mehr dem Zufall bzw. der Vernunft oder vielmehr der Unvernunft der Beteiligten überlassen werden kann. Die Uebermarcher – ich verzichte darauf, sie näher zu bezeichnen – haben es wieder einmal so weit gebracht, dass der Handel mit landwirtschaftlichem Boden der Kontrolle bedarf. Ich bin wahrscheinlich nicht der einzige in diesem Saal, der nicht mit voller Lust und Freude auf die Beratung der Bodenrechtsvorlage gewartet hat. Wie sie angepriesen wird, bringt sie nicht nur eine mehr oder weniger klare, saubere und praktikable Lösung, sondern bedeutet sie auch einen recht massiven Eingriff ins Bodeneigentum. Zusammen mit dem Pachtrecht bleibt für den Liegenschaftsbetreiber nur noch eine schmale Basis an Verfügungsrecht; so etwas wird natürlich von Leuten, die nicht Bodenbesitzer sind, nicht ganz gleich empfunden wie von Liegenschaftseigentümern und besonders von jenen, die die ehrliche Absicht haben, auch ohne gesetzliche Schranken zum Bauernboden Sorge zu tragen. Unser Boden ist ein kostbares Gut, aber viele Leute haben kein Verständnis dafür. Sie erkennen die Zusammenhänge nicht mehr. Der Respekt vor dem unersetzbaren Wert Boden ist längst verlorengegangen. Nur noch als Handelsware wird er geschätzt. In einem alten Liegenschaftsteilakt vom letzten Jahrhundert habe ich den Spruch gelesen: «Ohne Boden, ohne Grund; ohne Wort, ohne Mund.» Damit kommt deutlich zum Ausdruck, dass man in früheren Jahrhunderten der Bedeutung des Bodens einen grossen Wert beigemessen hat. Der Boden gibt uns Nahrung, er vermittelt uns die vielen Naturschönheiten. Wir müssen ihn aber neu entdecken und wieder schätzen lernen und uns für seine Erhaltung einsetzen.

Ich weiss: Heilsame Ermahnungen, Appelle oder flankierende Massnahmen haben schon längst keine Wirkung mehr. Schlimmer als Kinder benehmen sich oft die Erwachsenen, wenn sie Ermahnungen zum Masshalten in den Wind schlagen. Wer nicht hören will, muss fühlen, und das wird über das neue Bodenrecht der Fall sein. Also jammern und sich ärgern hilft nichts. Auch ich sehe mit einem gewissen Unbehagen ein, dass dem ständigen Schwinden der bäuerlichen Bodenfläche vorgebeugt werden muss. Aber wenn schon, dann so, dass auch für Schlaumeier keine Hintertüren mehr offenbleiben: Der Not gehorchen – mehr als dem eigenen Trieb –, aber dem Boden zuliebe werde ich für Eintreten stimmen. Vielleicht können wir mit dieser Vorlage Schlimmeres verhüten.

Ich gestatte mir die höfliche Anfrage an Herrn Bundespräsident Koller: Wie umschreibt der Bundesrat den Selbstbewirtschafter, dem in der Vorlage eine bedeutende Rolle zukommt? Ich meine, in der Botschaft auf Seite 35 ist diese Frage nicht deutlich genug beantwortet; es bleiben Zweifel bestehen. Muss der Selbstbewirtschafter selbst Hand anlegen? Kann er zum Beispiel den Betrieb auf eigenes Risiko führen, aber die Arbeiten durch Angestellte ausführen lassen? Genügt es, wenn er gelegentlich mitarbeitet? Ich meine, es ist in diesem Punkt notwendig, dass völlige Klarheit herrscht und die Auslegung nicht von Kanton zu Kanton verschieden ist.

Zum Begriff «Eignung»: Mir scheint die Forderung gemäss der Botschaft Seite 36 doch etwas überspitzt zu sein, wenn verlangt wird, es müsse einer eine landwirtschaftliche Schule besucht haben: «Es ist daher davon auszugehen, dass die Eignung zur Selbstbewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Gewerbes in der Regel nur gegeben ist, wenn die betreffende Person eine landwirtschaftliche Schule besucht hat.» Wenn es auch heisst «in der Regel», so ist das vielleicht doch etwas überspitzt formuliert. Natürlich kommt der beruflichen Ausbildung eine grosse Bedeutung zu, und sie wird auch stark geför-

dert. Viele junge Bauern gehen heute – Gott sei Dank! – in die landwirtschaftliche Schule. Mich stört aber die Umschreibung in dieser absoluten Form. Ich hätte darüber gerne eine Auskunft.

Bei der Beratung wollen wir versuchen, in der gesunden Mitte zu bleiben.

M. Delalay: Permettez à un non-membre de la commission, mais représentant d'un canton où l'agriculture tient une place relativement importante, de s'exprimer brièvement sur ce projet de loi relatif au droit foncier rural.

Selon le dernier recensement de 1985, par exemple, le canton du Valais comptait 14 800 exploitations agricoles. 84 pour cent de ces exploitations étaient travaillées à titre accessoire, c'est-à-dire à temps partiel. L'exploitation des terres à titre accessoire constitue donc une donnée fondamentale de l'agriculture de tout l'arc alpin car, en région de montagne, la pratique d'une activité complémentaire est souvent le seul moyen d'assurer un revenu satisfaisant. Dans ces conditions, le principe de la terre à celui qui l'exploite risque de conduire à terme à l'impossibilité d'acquérir quelques mètres carrés pour compléter une petite exploitation agricole accessoire.

Cette limitation dans la possibilité d'acheter des terres risque d'être très mal reçue et se justifie d'autant moins que la nouvelle loi sur le bail à ferme agricole et la loi sur l'aménagement du territoire garantissent la mise à disposition des surfaces d'assoulement de terres agricoles. Complétée par des dispositions cantonales, elle constitue un moyen adéquat de lutte contre la spéculation foncière. Cette notion de la terre à celui qui l'exploite met en cause toute la conception de la propriété foncière dans les régions de montagne. Elle réserve la terre aux paysans, certes, mais avec l'apparition d'exploitations toujours plus grandes, mais aussi toujours moins nombreuses. Elle risque d'enfermer l'agriculture sur elle-même et de créer un clivage entre les paysans et le reste de la population. Je ne conteste pas le maintien de cette notion dans le cadre de l'exercice du droit de préemption et dans celui de la succession paysanne comme critère de priorité entre les ayants droit. Cependant, je ne soutiendrai pas les propositions les plus contraignantes, en vue de résérer la terre à ceux qui l'exploitent, défendues par la minorité de la commission.

S'agissant de la procédure d'autorisation, dans l'optique d'une législation plus souple et moins interventionniste, et de la nécessité d'éviter un appareil administratif lourd et coûteux, je donnerai la préférence au système de l'opposition. La procédure d'autorisation semble donner de plus grandes garanties d'impartialité que la procédure d'opposition, c'est vrai. Cependant, le choix, par exemple entre plusieurs aquéreurs potentiels d'une terre, restera arbitraire même avec la procédure d'autorisation.

En conclusion, je voterai l'entrée en matière car il est nécessaire de mettre sur pied une loi qui assure aux paysans les surfaces nécessaires et suffisantes pour leur donner un revenu équitable. Le maintien par l'agriculture d'un environnement agréable et la sauvegarde du milieu naturel justifient aussi cette nouvelle loi. Ces objectifs peuvent être atteints en maintenant une agriculture forte qui permette aux paysans d'acquérir des terres à un prix raisonnable tout en luttant contre un morcellement excessif. Des dispositions du droit foncier actuel, appliquées de façon très inégale par les cantons, méritent d'être adaptées. Je soutiens donc sur le fond cette unification du droit foncier, mais sans aller à l'extrême dans l'interventionnisme de l'Etat, sans avoir l'ambition d'une protection excessive qui nuirait finalement à l'agriculture et contribuerait à la mettre – particulièrement l'agriculture de montagne – devant certaines difficultés.

Hänsenberger: Die allgemeinen Ueberlegungen zum Erlass dieses einheitlichen «code rural», dieser zusammenfassenden Gesetzgebung über das landwirtschaftliche Bodenrecht, sind bereits alle erwähnt worden. Ich möchte beim Eintreten nur einige Sonderfälle erwähnen, die wir beim ausgesprochenen Willen, den wir zur einheitlichen Behandlung aller Besitze von landwirtschaftlichem Boden haben, nicht vergessen soll-

ten; Sonderfälle, von denen beim Eintreten noch nicht die Rede war.

Da sind einmal die Gärtnereien, die seit langer Zeit wünschen, der Landwirtschaft zugezählt zu werden. Vielleicht haben sie aber noch nicht gemerkt, dass sie dann auch unter die erbrechtlichen Bestimmungen der Landwirtschaft fallen würden, dass sie auf die freie Verkäuflichkeit des Betriebes – bis jetzt eine Selbstverständlichkeit für Gewerbe – verzichten müssten; zudem – was mir sehr schwierig erscheint – würde die Belastungsgrenze für Pfandrechte auch für die Gärtnereien gelten. Dann sind die Einwohnergemeinden zu erwähnen, die durch Ankauf von landwirtschaftlichem Boden ein wesentliches Mittel in die Hand bekamen, eine geordnete Zonenplanung durchzuführen, Realersatz zu bieten durch vernünftige Abgabe von Bauland, mehr nützen zu können als alle Planungen auf dem Papier. Es ist schwierig zu begreifen, warum ein Arbeiter oder ein Angestellter finanziell nicht mehr in der Lage ist, für seine Familie ein Eigenheim oder eine eigene Wohnung zu kaufen. Hier können die Gemeinden mithelfen, dass dies wieder möglich wird. Aber dann dürfen wir für die öffentliche Hand keine zu rigorosen Schranken aufstellen beim Erwerb von landwirtschaftlichem Boden.

Dann möchte ich noch andere öffentliche Bedürfnisse erwähnen, für die wir auf Boden in der landwirtschaftlichen Zone angewiesen sind und deren Anspruch wir anerkennen müssen: Wir sind auf Kiesgewinnung angewiesen; wir müssen Abfallager erstellen können; wir müssen Platz finden für Abwasserreinigungsanlagen; wir brauchen beispielsweise Platz für Friedhöfe, aber auch für Sportanlagen, für Pfadfinderheime und Zeltplätze. Auch Stiftungen für Drogenkranke beispielsweise müssen aus den Städten ausweichen können; landwirtschaftliche Betriebe können beispielsweise bei Erziehungsheimen, Nervenkliniken und Privatschulen eine bessere Therapiemöglichkeit bieten. Das bäuerliche Bodenrecht muss so gestaltet werden, dass weiterhin Landwirte ihr rechtes Auskommen finden können. Es muss auch so flexibel sein, dass andere Bedürfnisse unseres Landes und seiner Bevölkerung erfüllt werden können. Dies dürfen wir nicht vergessen.

Ich bin für Eintreten.

Schoch, Berichterstatter: Gestatten Sie mir am Schluss der Eintretensdebatte, bevor Herr Bundespräsident Koller votiert, noch einmal ganz kurz das Wort zu ergreifen.

Wir haben heute wieder einmal Gelegenheit gehabt, uns von Herrn Piller sein sozial- und agrarpolitisches Credo vortragen zu lassen. Herr Piller hat sich dabei – ich möchte es vorsichtig formulieren – recht «süffiger» Formulierungen bedient und all jene, die sich nicht zur Kommissionsminderheit zählen, die also zum Beispiel bezifferte Höchstpreisvorschriften ablehnen oder für das Einspracheverfahren anstatt für das Bewilligungsverfahren eintreten, mehr oder weniger unverblümt als Spekulanten und als Schmarotzer gegenüber der Landwirtschaft etikettiert.

Diese Qualifikation von Herrn Piller stört mich zwar, gäbe mir aber allein noch keinen Anlass zu einer Replik. Was mich dazu bestimmt hat, nochmals das Wort zu ergreifen, ist die Tatsache, dass Herr Piller erklärt hat, er spreche auch im Namen seiner Fraktionskollegin Frau Jaggi. Wir sassen mit Frau Jaggi während Stunden zusammen, während Tagen, haben von ihr aber während der ganzen langen Kommissionsarbeit nie auch nur annähernd etwas gehört, das in die gleiche Richtung gegangen wäre wie das, was uns Herr Piller heute vorgetragen hat. Ich stelle deshalb fest, dass Herr Piller offenkundig nur für sich selbst und nicht im Namen von Frau Jaggi sprechen konnte.

Piller: Ganz kurz: Ich habe keineswegs die Vertreter der Mehrheit als Spekulanten bezeichnet. Ich gebe Ihnen sehr gerne meinen Text, Herr Schoch.

Ferner habe ich gesagt, ich spräche anstelle von Frau Jaggi. Wir haben in unserer Fraktionssitzung Frau Jaggi angehört, die aus den Kommissionsberatungen berichtet hat. Es liegt auch ein schriftlicher Bericht von Frau Jaggi an meine Fraktion vor. Das möchte ich hier doch mit aller Deutlichkeit festhalten. Ich habe natürlich im meinem Namen gesprochen, aber das Gesagte entspricht der Fraktionshaltung.

Bundespräsident Koller: Mit Befriedigung habe ich zur Kenntnis genommen, dass sowohl in Ihrer Kommission als auch hier im Rat Eintreten auf die Vorlage bäuerliches Bodenrecht unbestritten geblieben ist, und zwar trotz der kritischen Bemerkungen von Herrn Ständerat Piller und auch trotz des Rückweisungsantrags von Herrn Ständerat Zimmerli. Dieser bezieht sich ja lediglich auf die Frage, ob im öffentlich-rechtlichen Teil anstelle eines Einsprache- ein Bewilligungsverfahren eingeführt werden soll. Wir werden uns mit dieser Frage nachher zweifellos noch intensiv auseinandersetzen.

Herrn Ständerat Piller möchte ich immerhin zu bedenken geben: Wenn wir hier das bäuerliche Bodenrecht regeln, müssen wir dieses zwar in staatliche Rahmenbedingungen hineinsetzen, aber wir können es ohne schwerwiegende Nachteile eben nicht ausserhalb aller Marktwirtschaft und unserer privaten Eigentumsordnung ansetzeln. Wenn wir das täten, wären damit zweifellos fast zwangsläufig wieder andere, sehr, sehr nachteilige Wirkungen verbunden, wie Schwarzzahlungen und alle anderen Umgehungsmöglichkeiten.

Zu Recht ist im übrigen in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen worden, dass es sich beim bäuerlichen Bodenrecht um ein Rechtsverkehrsgesetz handelt, d. h. das bäuerliche Bodenrecht regelt, wer landwirtschaftlichen Boden erwerben und veräussern kann, es regelt hingegen nicht, welcher Boden landwirtschaftlich genutzt werden kann. Dafür ist das Raumplanungsrecht da. Das Raumplanungsrecht hat zusammen mit dem Umweltschutzrecht den für eine landwirtschaftliche Nutzung benötigten und geeigneten Boden zu schützen. Man kann dies nicht genug betonen, denn nur so kann dem verbreiteten Irrtum begegnet werden, wonach sich mit einem griffigen bäuerlichen Bodenrecht Landwirtschaftsland schützen lasse. Das kann nicht Aufgabe des bäuerlichen Bodenrechts sein, sondern es muss dem Raumplanungsrecht und dem Umweltschutzrecht vorbehalten bleiben.

Die Grundfrage des bäuerlichen Bodenrechts lautet daher: Wer kann landwirtschaftliche Gewerbe und landwirtschaftliche Grundstücke erwerben? Die Eintretensdebatte hat gezeigt, dass diese Frage ganz unterschiedlich beantwortet wird. Das war eigentlich auch nicht anders zu erwarten, und es war schon so, als nach dem Zweiten Weltkrieg das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes ausgearbeitet wurde. Auf der einen Seite stehen diejenigen, die vorbehältlich eng definierter Ausnahmen grundsätzlich nur den Selbstbewirtschafter als Erwerber von Landwirtschaftsland sehen wollen. Auf der andern Seite finden sich jene, die mit dieser Maxime wenig anfangen können; sie akzeptieren den Vorrang des Selbstbewirtschafters höchstens dann, wenn es innerhalb einer Familie – beispielsweise bei der Erbteilung – den Uebernehmer eines landwirtschaftlichen Gewerbes zu bestimmen gilt.

Hinter diesen beiden – auch hier sehr eindrücklich zum Ausdruck gebrachten – unterschiedlichen Positionen verbergen sich im Grunde genommen zwei nicht leicht miteinander zu versöhnende Eigentumsphilosophien. Im einen Fall erhält derjenige den Boden, der ihn bewirtschaften will. Im andern Fall gehört der Boden, wie andere Güter, dem freien Privatrechtsverkehr an, und es soll ihn derjenige erwerben können, der ihn nach den Gesetzen des Marktes auch tatsächlich erwerben kann. Sie erinnern sich in diesem Zusammenhang sicher an die Diskussionen im Vorfeld der schliesslich klar abgelehnten Stadt-Land-Initiative.

Für den Bundesrat war es daher von Anfang an klar: Ein neues bäuerliches Bodenrecht hat angesichts dieser auseinanderdriftenden unterschiedlichen Eigentumsphilosophien nur dann eine Chance auf Zustimmung, wenn zwischen den beiden geschilderten Extrempositionen ein Mittelweg gefunden werden kann. Ein solcher Kompromiss ist um so nötiger, als auch regional – auch das ist in Ihrer Diskussion zum Ausdruck gekommen – in unserm Land sehr verschiedene Auffassungen vertreten werden. Die Vernehllassung und auch die Eintretensdebatte haben erneut klargemacht, dass beispielsweise in der Westschweiz für das Selbstbewirtschafterprinzip weniger Verständnis aufgebracht wird als in der Deutschschweiz.

Der Bundesrat glaubte, im Entwurf den Mittelweg darin gefun-

den zu haben, dass er all jene vom landwirtschaftlichen Bodenmarkt ausgeschlossen hat, die überwiegend eine Kapitalanlage suchen.

Ihre Kommission ist diesem Antrag des Bundesrates leider nicht gefolgt. Sie begnügte sich mit dem Einsprachegrund der offensichtlichen Spekulation. Auch hier wird die Detailberatung Gelegenheit bieten, nochmals über diese Schlüsselbestimmung des bäuerlichen Bodenrechts zu diskutieren.

Vorweg nur soviel: Folgt man dem Vorschlag Ihrer Kommission, so werden viele sagen, dass das neue bäuerliche Bodenrecht diesbezüglich materiell wenig Neues bringt. In allen anderen Fragen dagegen liegen die Vorstellungen Ihrer Kommission und des Bundesrates bedeutend näher beisammen. Dies gilt einmal für den Entscheid, alle Massnahmen des bäuerlichen Bodenrechts in einem Spezialgesetz zusammenzufassen. Damit besteht auch die Möglichkeit für einen einheitlichen Geltungsbereich, der sich an der Zonenordnung des Bundesgesetzes über die Raumplanung – er würde alle landwirtschaftlichen Grundstücke umfassen, die ausserhalb der Bauzone liegen – orientiert.

Es handelt sich rechtssystematisch um einen bedeutenden Fortschritt im Vergleich zum heutigen Rechtszustand, der bekanntlich für die fünf Gesetze, in denen sich die betreffenden Normen des bäuerlichen Bodenrechts befinden, unterschiedliche Geltungsbereiche kennt, unterschiedlichen Prinzipien folgt. Das neue, einheitliche Gesetz, das einen wichtigen Schritt im Hinblick auf ein einheitliches Agrargesetzbuch, einen sogenannten «code rural», darstellt, hat zudem den Vorteil, dass die Normendichte gegenüber dem heutigen Rechtszustand wesentlich abgebaut wird. Wir haben damit zweifellos – und darauf hat auch Ihr Präsident bereits hingewiesen – ein bedeutendes Werk der Rechtsvereinheitlichung mit einem einheitlichen Geltungsbereich, mit einem einheitlichen Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes und mit der durchgehenden Verfolgung des Prinzips des Selbstbewirtschafters geschaffen.

Keine wesentlichen Differenzen zwischen Bundesrat und Ihrer Kommission bestehen auch bezüglich des ganzen privatrechtlichen Teils, der Artikel 12ff. Dieser umfasst im wesentlichen die Regeln zum bäuerlichen Erb- und Vorkaufsrecht.

Weitgehende Uebereinstimmung zwischen den Vorstellungen des Bundesrates und Ihrer Kommission besteht auch bei den Bestimmungen zur landwirtschaftlichen Strukturpolitik. Die Leitgedanken landwirtschaftlicher Strukturpolitik, wie sie in diesem Gesetz verwirklicht sind, sind folgende: bundesrechtlicher Schutz der Haupterwerbsbetriebe, Arondierungs-gedanke und Bekämpfung unerwünschter Konzentration von Grundbesitz. Dies alles stellt gewiss keine Selbstverständlichkeit dar, wenn man an die Herausforderungen des Europäischen Wirtschaftsraums denkt. Diese werden sich gerade in diesem Bereich bemerkbar machen. Hier besteht eine zentrale Differenz zwischen der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat einerseits und Ihrer Minderheit anderseits. Wir sind überzeugt, dass der Grundsatzentscheid, dass landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe von Bundesrechts wegen Schutz verdienen, während der Schutz der Nebenerwerbsbetriebe in die Kompetenz der Kantone gelegt wird, eine zukunftsrichtige Lösung ist, gerade im Hinblick auf die integrationspolitischen Herausforderungen, vor denen wir stehen.

Im übrigen darf ich schon jetzt darauf hinweisen, dass der Schutz der Haupterwerbsbetriebe nach der Fassung der Kommission bereits früher eingreift als nach dem Vorschlag des Bundesrates, denn ein Haupterwerbsbetrieb liegt bereits vor, wenn ein Betrieb die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beansprucht, das heisst etwa 1500 Arbeitsstunden. Ihre Kommission hat bewusst auf die andere Komponente, auf die Ertragskomponente, d. h. darauf verzichtet, dass das halbe Einkommen aus einem solchen Betrieb hervorgehen muss. Sie hat damit einen ganz wichtigen Entscheid zugunsten der Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in Berggebieten, die besonders arbeitsintensiv sind, getroffen.

Keine grossen Wellen haben in Ihrer Kommission erwartungsgemäss die Bestimmungen über die Belastungsgrenze geschlagen. Die Belastungsgrenze sorgt dafür, dass landwirtschaftliche Grundstücke nur bei ausgewiesenem Kreditbedarf

über eine bestimmte Grenze hinaus mit Pfandrechten belastet werden dürfen. Mit dieser schon aus dem geltenden Recht bekannten Massnahme, die jetzt noch flexibler gestaltet worden ist, soll dafür gesorgt werden, dass die Verschuldung für den Eigentümer stets tragbar bleibt.

Der Bundesrat legt Ihnen zusammen mit dem Entwurf für ein Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht eine Teilrevision des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts vor. Es handelt sich dabei um eine zweite, an sich selbständige Vorlage. Inhaltlich hat sie mit der Vorlage des bäuerlichen Bodenrechts einzig gemeinsam, dass die revidierten Bestimmungen über das Vorkaufsrecht auch im bäuerlichen Bodenrecht eine Rolle spielen. Ihre Kommission hat den entsprechenden bundesrätlichen Vorschlägen im wesentlichen zugesimmt. Der einzige politisch umstrittene Punkt der Teilrevision des Zivilgesetzbuches liegt in der vorgeschlagenen Publikation von Handänderungen, Artikel 970 und 970a des ZGB. Diese Frage behandelte bereits der im letzten Herbst verabschiedete befristete Bundesbeschluss über eine Sperrfrist für die Veräußerung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke. Artikel 8 dieses Beschlusses gibt den Kantonen das Recht, Eigentumsübertragungen von Grundstücken zu veröffentlichen. Die Kantone haben ausgiebig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Veröffentlichung von Handänderungen soll daher künftig generell im ordentlichen Recht verankert und im wesentlichen bundesrechtlich vorgeschrieben werden.

Ich möchte noch kurz auf die Frage von Herrn Ständerat Zumühl betreffend Selbstbewirtschafter eingehen. Der Begriff des Selbstbewirtschafters ist bisher vom Bundesgericht entwickelt und näher konkretisiert worden. Angesichts der Bedeutung, die wir dem Selbstbewirtschafter in diesem Gesetz aber geben, fanden wir es angemessen, eine Legaldefinition in Artikel 10 des Gesetzes aufzunehmen. Daraus geht eindeutig hervor, dass es für den Selbstbewirtschafter nicht genügt, wenn er den Betrieb lediglich leitet, sondern er muss neben der Leitung den Boden auch selber bearbeiten.

Was sodann die Eignung anbelangt, die in Artikel 10 Absatz 2 umschrieben ist, sagt die Botschaft zwar, dass der Besuch einer landwirtschaftlichen Schule erwünscht sei und künftig zur Regel werden sollte. Es handelt sich dabei aber selbstverständlich nicht um eine unabdingbare Voraussetzung für die Eignung zur Selbstbewirtschaftung. Es genügt, wie das Gesetz sagt, die landesübliche Vorstellung, und diese ist zweifellos noch nicht so, dass der Besuch einer Landwirtschaftsschule eine unabdingbare Voraussetzung der Eignung zur Selbstbewirtschaftung wäre.

Zusammenfassend möchte ich festhalten: Heute haben Sie die Möglichkeit, einen ersten Schritt für eine langfristige Weiterentwicklung des bäuerlichen Bodenrechtes zu tun. Zur Diskussion steht ein Gesetz, das den Rechtsverkehr mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken regelt, nicht mehr und nicht weniger.

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes orientiert sich so konsequent wie möglich an der Raumplanung. Ich betone noch einmal: Den Schutz des landwirtschaftlichen Bodens müssen wir in der künftigen Revision des Raumplanungsgesetzes sicherstellen. Das gemeinsame Anliegen aller an der Beratung dieses Gesetzes Beteiligten muss sein, ein Gesetz zu schaffen, das dem Verfassungsauftrag der Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes, einer leistungsfähigen Landwirtschaft und der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes gerecht wird. In diesem Sinne bitte ich Sie um Eintreten auf die Vorlage.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

A. Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht Loi fédérale sur le droit foncier rural

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté**Art. 1***Antrag der Kommission***Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Ziegler, Rüesch, Zimmerli)

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 (neu)

Es bezweckt:

- a. Das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und namentlich Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen, auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichteten Landwirtschaft, zu schaffen und zu erhalten;
- b. Die Stellung der Selbstbewirtschafter beim Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke zu stärken.

Art. 1*Proposition de la commission***Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Ziegler, Rüesch, Zimmerli)

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 (nouveau)

Elle a pour but:

- a. D'encourager la propriété foncière rurale, et en particulier de créer et de maintenir des entreprises familiales comme fondement d'une population paysanne forte et d'une agriculture productive, orientée vers une exploitation durable du sol;
- b. De renforcer la position de l'exploitant à titre personnel en cas d'acquisition d'entreprises et d'immeubles agricoles.

Schoch, Berichterstatter: Absatz 1 von Artikel 1 gibt ohne Zweifel keinen Anlass zu grossen Diskussionen. Dieser Absatz regelt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Daraus ergibt sich, dass das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht ein Rechtsverkehrsgesetz ist, das primär die Verfügungsfreiheit des Eigentümers betrifft. Ich kann mir weitere Erläuterungen zu Absatz 1 durchaus ersparen.

Sehr viel zu diskutieren gab demgegenüber in der Kommission die Frage, ob es sinnvoll, ob es notwendig sei, Artikel 1 durch einen Zweckartikel anzureichern. Eine Minderheit schlägt Ihnen heute einen derartigen Zweckartikel vor. Die Mehrheit ist der Auffassung, es sei sinnvoller und zweckmässiger, auf einen Zweckartikel zu verzichten. Die folgenden Ueberlegungen waren für die Mehrheit massgeblich. In einem Gesetz ist ein Zweckartikel dann sinnvoll, wenn er bei der Auslegung herangezogen werden kann und eine echte Auslegungshilfe bietet. Das ist unbestritten. Wäre das der Fall, könnte also ein Zweckartikel in diesem Sinne eine Auslegungshilfe offerieren, dann müsste wohl auch ein Zweckartikel in Artikel 1 aufgenommen werden.

Das ganze Gesetzgebungsverfahren, insbesondere das Vernehmlassungsverfahren, aber auch die Diskussion in der Kommission haben indessen gezeigt, dass die Aufnahme eines Zweckartikels in das Gesetz gerade das Gegenteil zur Folge hätte. Es wäre nämlich eine Entwicklung zu befürchten, welche die Akzeptanz des Gesetzes erschweren, wenn nicht sogar in Frage stellen könnte, die Unklarheiten schaffen und politisch zu einer problematischen Situation führen würde. Diese Ueberlegungen veranlassten die Kommissionsmehrheit, auf einen Zweckartikel zu verzichten; Ueberlegungen, die praktisch auf die Feststellung hinauslaufen, dass die Vorstellungen über den Inhalt eines derartigen Zweckartikels viel zu weit auseinanderdriften. Der Zweckartikel würde also die Akzeptanz der Vorlage offenkundig und manifest erschweren.

Es kommt hinzu, dass der heute vorgeschlagene Zweckartikel so oder so heikel und problematisch ist und Anlass zu umfangreichen Diskussionen geben müsste. Was bedeutet es zum Beispiel, wenn die Minderheit in Litera a von einer «nachhaltigen Bodenbewirtschaftung» spricht, die für die Landwirtschaft massgeblich sein soll, nach der sich die Landwirtschaft ausrichten soll? Ich habe festgestellt – das ergibt sich auch aus den Kommissionsprotokollen –, dass der Begriff «nachhaltig» von den Kommissionsmitgliedern zum Teil diametral entgegengesetzt interpretiert worden ist. Ich weiss, dass mit dem Begriff «nachhaltig» eine sinnvolle, nicht intensive Bodenbewirtschaftung zum Ausdruck gebracht werden soll, aber offenkundig kann dieser Begriff auch gegenteilig verstanden werden.

Die Kommissionsmehrheit teilt deshalb mit dem Bundesrat die Auffassung, dass es sinnvoller ist, auf einen Zweckartikel zu verzichten. Die Regelung dessen, was die Minderheit mit ihrem Zweckartikel in Absatz 2 zur Diskussion stellen möchte, kann so oder so im Detailbereich erfolgen, kann Artikel für Artikel und Absatz für Absatz im Gesetz selbst vorgenommen werden, ohne dass wir diese Zweckformulierung an die Spitze des Gesetzes stellen.

Ziegler, Sprecher der Minderheit: Wie der Präsident bereits gesagt hat, vertrete ich die Minderheit, allerdings eine starke Minderheit, denn sie musste sich nur dem Stichentscheid des Präsidenten in der zweiten Lesung beugen.

In meinen folgenden Ausführungen geht es um die beiden Fragen:

Will man einen Zweckartikel oder nicht? Und: Wie soll dieser Zweckartikel – wenn er angenommen wird – ausgestaltet und formuliert werden?

Zur ersten Frage. Die bundesrätliche Vorlage enthält keinen Zweckartikel, obwohl in der Botschaft ganz klar ausgeführt wird, was mit diesem Gesetz bezweckt wird. Herr Kollege Rüesch hat heute bei der Eintretensdebatte sogar gesagt, dass sich über den Zweck des Gesetzes alle einig sind. Offenbar ist man sich aber nicht einig, ob man, was man als Zweck erkannt hat, nun auch in einen Zweckartikel formulieren soll.

Heute ist eigentlich anerkannt, dass ein Gesetzeserlass einen Zweckartikel enthalten soll. Selbstverständlich kann es Ausnahmen geben. Ich meine aber, dass gerade in diesem Gesetz keine Ausnahme gemacht werden sollte. Aufgabe eines Zweckartikels ist es, kurz zu sagen, was man mit dem Gesetz konkret erreichen will. Er gibt zusammengefasst Auskunft über die zu erreichenden Ziele. Der Zweckartikel bietet eine Leitlinie für die Auslegung des Gesetzes, eine juristische Auslegungshilfe.

Wie man behaupten kann, dieser Zweckartikel biete keine Auslegungshilfe, verstehe ich nicht. Das ist einfach eine Behauptung. Gemäss Botschaft wird auf einen Zweckartikel verzichtet, weil die im Vernehmlassungsverfahren gemachten Vorschläge auseinandergegangen. Nur den Verfassungsauftrag wiederholen wolle man nicht. Ich meine, gerade weil die Meinungen über den Zweck auseinandergehen, muss im Gesetz klar und ausdrücklich gesagt werden, was man mit ihm erreichen will. Die Gefahr, dass sich jeder auf seine Meinung über den Zweck beruft, muss ausgeschaltet werden. Auf einen Zweck verzichten heisst doch, man legt einen über etwas und weiss dabei überhaupt nicht, was man will. Warum die Akzeptanz gefährdet sein könnte, wenn man klar sagt, was man mit diesem Gesetz will, ist mir schleierhaft.

Ich glaube, auch wenn im Vernehmlassungsverfahren verschiedene Zweckmeinungen aufgetaucht sind, haben wir doch jetzt die Vorlage, und wir müssen uns nur auf den Zweck dieser Vorlage berufen und nicht auf irgend etwas, was im Vernehmlassungsverfahren auch noch erwähnt worden ist. Es geht in diesem Gesetz nicht nur um Eigentumspolitik, sondern auch um Agrarpolitik. Gerade der Blick auf die abgelehnte Stadt-Land-Initiative zeigt das Bedürfnis nach einem klaren Zweckartikel auf. Damit habe ich nur zum ersten Teil gesprochen, nämlich zur Frage, ob ein Zweckartikel sinnvoll sei oder nicht. Ich beantrage Ihnen, zu einem Zweckartikel ja zu sagen. Erst wenn die Notwendigkeit bejaht ist, müssen wir festlegen, wie er ausgestaltet werden soll. Ich meine aber, dass der

Zweckartikel, wie er hier vorgeschlagen wird, sich an den Zielen des bäuerlichen Bodenrechtes gemäss 6. Landwirtschaftsbericht orientiert, und der 6. Landwirtschaftsbericht und insbesondere dessen Ziele im bäuerlichen Bodenrecht sind allgemein anerkannt.

Nur eine Bemerkung noch zum Inhalt: Mit «nachhaltiger Bodenbewirtschaftung» wollte man gerade Raubbau ausschliessen. Ich verweise diesbezüglich wieder auf den 6. Landwirtschaftsbericht, wo es auf Seite 259 unter «Die bäuerlichen Familienbetriebe als Leitbild» klar heisst: «Der Boden soll so bewirtschaftet werden, dass die Bodenfruchtbarkeit langfristig erhalten bleibt.» Die Bodenfruchtbarkeit muss also langfristig erhalten bleiben und darf nicht nur auf eine kurze, aber intensive und vor allem stark gewinnbringende Bewirtschaftung ausgerichtet sein.

Ich beantrage Ihnen, erstens einen Zweckartikel aufzunehmen und zweitens den Text so zu übernehmen, wie ihn die Minderheit vorschlägt.

Bundespräsident Koller: Der Bundesrat beantragt Ihnen, auf einen Zweckartikel zu verzichten. Die Hauptgründe hat schon der Kommissionsreferent genannt. Der Bundesrat glaubt einfach nicht, dass Zweckartikel nützlich sind, wenn sie keine Auslegungshilfe sind, wenn sie nicht politisch etwas bringen. Wir haben uns bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes bewusst um eine Reduktion der Normendichte bemüht. Deshalb hätte ein Zweckartikel hier nur dann seine Berechtigung, wenn er – in Abgrenzung zum geltenden Recht – bei der Auslegung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht eine wesentliche Hilfe wäre, dies vor allem in entscheidenden, strittigen Fragen. Wenn Sie aber den Zweckartikel Ihrer Kommissionsminderheit anschauen, dann läuft er doch weitgehend auf eine Wiederholung des Verfassungsauftrages hinaus, oder er führt einige neue Begriffe ein – z. B. die nachhaltige Bodenbewirtschaftung –, die ihrerseits wieder sehr interpretationsbedürftig sind. Deshalb glaubt der Bundesrat einfach nicht, dass uns ein solcher Zweckartikel bei der Auslegung dieses Gesetzes irgendeine Hilfe sein könnte.

Herr Ständerat Ziegler hat gesagt, es müsse der Gefahr begegnet werden, dass bei der Auslegung des Gesetzes jeder sich auf seinen Zweck berufe. Aber, mit Verlaub gesagt: Meine Zweifel, ob dieser Zweckartikel etwas bringt, werden noch verstärkt, wenn ich die personelle Zusammensetzung dieser Minderheit anschau. In sehr vielen Fragen gehen die Anhänger dieser Minderheit auseinander, und das zeigt doch, dass dieser Zweckartikel uns weder politisch noch auslegungsmässig für dieses Gesetz eine echte Hilfe ist. Deshalb können wir darauf verzichten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	14 Stimmen

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

...., die ausserhalb einer Bauzone im Sinne des Raumplanungsgesetzes liegen und für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist.

Abs. 2

....
a., die in einer Bauzone liegen und die zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören;

b.

c. Grundstücke, die teilweise innerhalb und teilweise ausserhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind;

d. Grundstücke mit gemischter Nutzung, ausserhalb einer Bauzone, wenn die landwirtschaftliche Nutzung überwiegt.

Abs. 3

Das Gesetz gilt nicht für kleine Grundstücke von weniger als 10 Acre Rebland oder 25 Acre anderem Land, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören.

Art. 2

Proposition de la commission

A1. 1

.... d'une entreprise agricole, qui sont situés en dehors d'une zone à bâtrir au sens de la loi sur l'aménagement du territoire et dont l'utilisation agricole est licite.

A1. 2

....

a. une aire environnante appropriée, qui sont situés dans une zone à bâtrir et qui font partie d'une entreprise agricole;

b.

c. Aux immeubles situés en partie dans une zone à bâtrir, tant

d. Aux immeubles à usage mixte situés en dehors d'une zone à bâtrir lorsque l'utilisation agricole est prépondérante.

A1. 3

La loi ne s'applique pas aux immeubles de peu d'étendue, qui ont moins de 10 ares pour les vignes, ou moins de 25 ares pour les autres terrains, et qui ne font pas partie d'une entreprise agricole.

Schoch, Berichterstatter: Artikel 2 regelt den örtlichen Geltungsbereich des Gesetzes, bezogen auf das Raumplanungsgesetz. Dabei ist das Raumplanungsgesetz stets Ausgangspunkt, und das Raumplanungsgesetz soll für alle Abgrenzungsfragen bezüglich der örtlichen Gültigkeit massgebend sein. Es besteht generell, beim Bundesrat und bei der Kommission, die Meinung, dass das BGBB, also das bäuerliche Bodenrechtsgesetz, immer dann und überall dann anzuwenden ist, wenn gemäss Raumplanungsgesetz eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Die Kommission hat nun aber eine gegenüber dem Bundesrat veränderte Formulierung gewählt. Der Bundesrat – Sie sehen das auf der Fahne – geht davon aus, dass positiv beschrieben wird, wann das bäuerliche Bodenrechtsgesetz zur Anwendung gelangen soll, nämlich dann, wenn ein Grundstück oder ein Gewerbe «ganz oder teilweise in der Landwirtschaftszone» oder «ganz oder teilweise in einer Schutzone liegen, soweit eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist». Die Kommission hat das umgebaut und erklärt das bäuerliche Bodenrechtsgesetz dann für anwendbar, wenn ein Grundstück oder ein landwirtschaftliches Gewerbe «ausserhalb einer Bauzone im Sinne des Raumplanungsgesetzes liegen» und wenn für dieses Grundstück oder für dieses Gewerbe «die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist». Die Kommission kehrt also die Voraussetzungen um, aber in der gleichen Meinung und mit der gleichen Zielsetzung wie ursprünglich der Bundesrat. Die Kommission liess sich dabei von Gedanken leiten, die zweifellos ihre Berechtigung haben: Insbesondere gibt es nämlich neben der Landwirtschaftszone und neben der Schutzone auch weitere Zonen im Raumplanungsgesetz, die eine landwirtschaftliche Nutzung zulassen, die dann aber vom bäuerlichen Bodenrechtsgesetz nicht erfasst wären, wenn wir uns der bundesrätlichen Formulierung angeschlossen hätten. Zu erwähnen ist hier zum Beispiel an die gemäss dem Vorschlag der Expertenkommission Jagmetti neu zu schaffende Uebergangszone oder, was viele Gemeinden noch kennen, an das «übrige Gemeindegebiet» oder auch an Sonderzonen, die Kantone in der Zukunft neu schaffen könnten. Wir müssen dafür sorgen, dass alle diese Zonen erfasst werden, soweit in diesen Zonen landwirtschaftliche Grundstücke oder landwirtschaftliche Gewerbe liegen. Die Kommission ist deshalb davon überzeugt, dass ihre Formulierung jener des Bundesrates vorzuziehen ist.

Ich möchte in aller Kürze noch einige ergänzende Erklärungen zu den Absätzen 2 und 3 anbringen. Sehr viel zu reden gab Litera a von Absatz 2. Es geht hier um den Modellfall des landwirtschaftlichen Gewerbes, bei welchem sich das Bauernhaus – oft mit Stall und Scheune – im Dorf und damit in der Bauzone befindet, während der landwirtschaftlich nutzbare Boden ausserhalb des Dorfes, im landwirtschaftlich eingezogenen Gebiet liegt. Es ist unabdingbar, dass auch für derartige Bauernhäuser in der Bauzone das landwirtschaftliche Bodenrecht zur Anwendung gelangt, weil wir sonst die ganze Uebung gleich vergessen könnten, d. h. dem ganzen Gesetz effektiv den Boden entziehen würden. Die Regelung, wie sie die Kommission vor-

schlägt und mit der die bundesrätliche Formulierung nach Auffassung der Kommission noch verbessert wird, ist daher nicht nur sinnvoll, sondern von elementarer Bedeutung.

Wesentlich ist auch Litera c von Absatz 2. Hier geht es um Grundstücke, die teilweise in der Bauzone und teilweise in einer anderen Zone liegen und landwirtschaftlich genutzt werden können. Zwar ist eine derartige Regelung planungsrechtlich wenn immer möglich zu vermeiden. Aber es ist wesentlich, dass dort, wo doch einmal ein Grundstück zwei verschiedenen Zonen angehört, das landwirtschaftliche Bodenrecht eine saubere Lösung offeriert, und das – meinen wir – wäre mit unserer Formulierung der Fall.

Zu Absatz 2 Litera d ist schliesslich zu bemerken, dass der Kommissionsvorschlag in Einzelfällen die Einholung betriebswirtschaftlicher Gutachten unumgänglich machen wird. Das ist aber nach Auffassung der Kommission nicht zu vermeiden und kennzeichnet auch das schon geltende Recht. Da bringen wir also nichts Neues.

Sehr viel zu reden gab schliesslich auch Absatz 3. Wir haben jetzt eine Formulierung gefunden, die nach Auffassung der Kommission griffig und praktikabel ist: die Begrenzung nach unten – wenn ich das so formulieren darf – bei kleinen Grundstücken. Es scheint der Kommission wesentlich, dass beispielsweise für kleinere Villengrundstücke mit einem Baumgarten eine Lösung gefunden wird, die praktikabel ist und der Situation gerecht wird, die verhindert, dass auf derartige Villengrundstücke das landwirtschaftliche Bodenrecht zur Anwendung gebracht wird. Das kann ja nicht der Sinn der Uebung sein.

Jagmetti: Artikel 2 erfüllt eine sehr wichtige Doppelfunktion. Er ist einerseits Abgrenzung – der Herr Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen –, er ist aber zugleich auch Brücke zwischen diesem Rechtsverkehrsgesetz und dem Raumplanungsrecht.

Nach meiner Ueberzeugung hat die Kommission hier die bundesrätliche Vorlage noch verbessert. Dafür bin ich der Kommission dankbar. Ebenso dankbar bin ich dem Herrn Kommissionspräsidenten für seine einleitende Bemerkung, mit der er uns von plakativen Aeusserungen dispensiert hat. Ich glaube, dass es gerade bei diesem Gesetz von Bedeutung ist, sich eingehend und sorgfältig mit der Frage zu befassen. Erlauben Sie mir, unter dem Gesichtspunkt der Brücke zwischen Raumplanung und Rechtsverkehr noch einige Hinweise zu geben.

Herr Bundesrat Koller hat darauf hingewiesen, dass wir bei der Landwirtschaft eine etwas andere Lösung haben, als beim Wald. Das ganze Forstrecht ist in einem Gesetz zusammengefasst; beim Landwirtschaftsrecht dagegen sind die wirtschaftlichen Aspekte im Landwirtschaftsgesetz, der Rechtsverkehr, in diesem Gesetz und die Gebietsausscheidung im Raumplanungsgesetz verankert. Und das muss zueinander passen, vor allem dann, wenn wir mit all den Gesetzen erreichen wollen, dass die Landwirtschaft langfristig ihre Aufgabe in der Schweiz erfüllen kann. Dazu dient dieses Gesetz. Das muss aber auch im Raumplanungsgesetz noch deutlicher zum Ausdruck kommen, wo die Landwirtschaftszonen heute nicht als dauerhaft bezeichnet werden, obschon sie das doch in der Meinung aller eigentlich sind. Dadurch entsteht eine Schwierigkeit, die uns in diesem Gesetz wieder begegnet und die zu den neuen Anträgen der Kommission geführt hat. Nach dem Raumplanungsgesetz wird die Bauzone auf den mittelfristigen Zeitraum von fünfzehn Jahren ausgeschieden. Die Landwirtschaftszone denken wir uns aber als langfristig gesichert und der Landwirtschaft erhalten. Was machen wir nun im Grenzbereich? Was geschieht nach den fünfzehn Jahren? Da kann sich die Notwendigkeit zeigen, die Landwirtschaftszone nicht direkt an die mittelfristige Bauzone grenzen zu lassen, was die Kantone veranlasst hat, von der heute in Artikel 18 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes bestehenden Möglichkeit Gebrauch zu machen und weitere Nutzungszonen auszuscheiden, in denen dann entweder nur landwirtschaftliche Bauten zonenkonform sind wie in der «zone intermédiaire» des Kantons Waadt oder überhaupt keine Bauten zonenkonform sind wie in der Reservezone nach zürcherischem Recht, so dass für andere Bauten dort die Ausnahmebewilligung nach Artikel 24

Raumplanungsgesetz erforderlich ist. Der Expertenentwurf für die Revision des Raumplanungsgesetzes schafft für diese weiteren Zonen den neuen Begriff der Uebergangszone und eine entsprechende Ordnung.

Nun soll dort nach dem Willen der Kommission das Gesetz, das wir heute beraten, gelten. Ich halte das für sinnvoll, auch wenn es nicht notwendigerweise alles Gebiete sind, die in einer langfristig angelegten Entwicklung der Landwirtschaft zu erhalten sind, denn solche sollten eigentlich der Landwirtschaftszone zugeteilt werden. Diese Gebiete ausserhalb der dauernd gesicherten Landwirtschaftszone in den Geltungsbereich des Gesetzes einzubeziehen, ist trotzdem sinnvoll, weil bis auf weiteres dort gar nichts anderes statthaft ist als landwirtschaftliche Nutzung; also soll auch der Rechtsverkehr entsprechend ausgestaltet sein.

Noch eine Bemerkung zu Absatz 2, den ich auch sehr zweckmässig finde, und zwar deshalb, weil der Hof samt angemessenem Umschwung, der in der Bauzone liegt, dieser Ordnung des Gesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes unterstellt bleiben soll. Dasselbe soll gelten für Liegenschaften, die teilweise in der Bauzone, teilweise in der Landwirtschaftszone liegen, aber landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Gewiss, wir wollen ja nicht in der Bauzone langfristig landwirtschaftliche Grundstücke sichern. Sonst haben wir die Zonenplanung falsch gemacht. Die Bauzone ist langfristig für die Ueberbauung bestimmt. Aber die Bestimmungen, wie sie jetzt für das Gesetz vom Bundesrat vorgeschlagen werden – und ich würde sagen, noch verbessert durch die Kommission –, sichern dem Landwirt die Möglichkeit, in der Dorfgemeinschaft zu wohnen.

Sie erinnern sich an die Zeit, in der man die Landwirtschaftsbetriebe ausgesiedelt hat, auf die grüne Wiese. Das ist für die Struktur des Betriebes wahrscheinlich ein Vorteil, weil es die Bewirtschaftung erleichtert, aber für die Bauernfamilie ist es ein Nachteil, weil sie aus der Dorfgemeinschaft wegkommt. Die Lösung, die hier angesprochen wird vom Bundesrat und noch ausgeprägter von der Kommission, sichert der Bauernfamilie die Möglichkeit, in der Dorfgemeinschaft zu bleiben. Das scheint mir mit der Raumplanung in eine gute Uebereinstimmung gebracht zu sein.

Mit andern Worten: Ich stimme dieser Kommissionslösung zu – auch unter dem Gesichtspunkt des Raumplanungsgesetzes und seiner Revision.

Bundespräsident Koller: Der Bundesrat kann der Aenderung bei Artikel 2 zustimmen, und zwar vor allem aus der Ueberlegung heraus, dass dadurch das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht von der künftigen Aenderung des Raumplanungsgesetzes unabhängiger wird.

Wie Herr Ständerat Jagmetti ausgeführt hat, besteht ja schon heute die Möglichkeit, dass die Kantone zwischen Bau- und Landwirtschaftszone weitere Zonen ausscheiden. Im Expertenentwurf der Kommission Jagmetti ist sogar bundesrechtlich eine weitere Zone vorgesehen, so dass wir tatsächlich mit dieser Formulierung den Vorteil haben, dass dieses Gesetz gleichsam resistent wird gegenüber künftigen Aenderungen des Raumplanungsgesetzes. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass der Geltungsbereich nun negativ – und nicht mehr positiv wie im bundesrätlichen Vorschlag – umschrieben wird. Aber ich glaube, das ist der kleinere Nachteil im Hinblick auf künftige Revisionen des Raumplanungsgesetzes.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1 – 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

.... (Art. 2 Abs. 3).

Art. 3

Proposition de la commission

AI. 1 – 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
AI. 4
.... (art. 2, 3e al.).

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
Mehrheit
Bst. a, b
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Bst. c
Streichen

Minderheit
(Zimmerli, Weber)
Bst. a
Nebenerwerbsbetriebe vom Zuweisungsanspruch nach Artikel 12, vom Kaufsrecht nach Artikel 26 und vom Vorkaufsrecht nach Artikel 43 Absatz 1 ausschliessen.

Art. 5
Proposition de la commission
Majorité
Let. a, b
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Let. c
Biffer

Minorité
(Zimmerli, Weber)
Let. a
Soustraire les entreprises exploitées à temps partiel aux dispositions sur le droit à l'attribution prévu à l'article 12, sur le droit d'emption prévu à l'article 26 et sur le droit de préemption prévu à l'article 43, 1er alinéa

Art. 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 7
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Zimmerli, Weber)
Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt eine Einheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, deren Ertrag namhaft zum Einkommen einer bäuerlichen Familie beträgt. Das gleiche gilt sinngemäss für produzierende Betriebe des Gartenbaus.

Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Zimmerli, Weber)

Bei der Beurteilung, ob ein landwirtschaftliches Gewerbe vorliegt, sind die Grundstücksteile zu berücksichtigen, die diesem Gesetz unterstellt sind (Art. 2).

Abs. 3

....
a.
b. oder umzubauen, instand zu stellen oder zu ersetzen, wenn die entsprechenden Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Betriebes tragbar sind;
c. die für längere Dauer zugepachteten Grundstücke.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 7

Proposition de la commission

AI. 1
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Zimmerli, Weber)

Est une entreprise agricole l'unité composée d'immeubles, de bâtiments et d'installations agricoles dont le rendement contribue pour une part notable aux revenus d'une famille paysanne. Cette définition s'applique par analogie à l'entreprise d'horticulture productrice.

AI. 2

Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Zimmerli, Weber)

Pour apprécier s'il s'agit d'une entreprise agricole, on prendra en considération les parties d'immeubles assujettis à la présente loi (art. 2).

AI. 3

....
a.
b. transformer, rénover ou remplacer ceux qui existent,;
c. Les immeubles pris à ferme pour une certaine durée.

AI. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 8

Antrag der Kommission

Mehrheit
Abs. 1
.... Bewirtschaftung mehr als die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beansprucht. (Rest streichen)
Abs. 2
.... diese Voraussetzung nicht erfüllt,

Minderheit
(Zimmerli, Weber)

Titel

Nebenerwerbsbetrieb

Text
Als Nebenerwerbsbetrieb gilt ein Betrieb, dessen Bewirtschaftung weniger als die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beansprucht.

Art. 8

Proposition de la commission

Majorité

AI. 1
.... la moitié des forces de travail d'une famille paysanne. (Biffer le reste de l'alinéa)

AI. 2

.... pas cette condition.

Minorité

(Zimmerli, Weber)

Titre

Entreprise exploitée à temps partiel

Texte

Est exploitée à temps partiel l'entreprise dont l'exploitation exige moins de la moitié du potentiel de travail d'une famille paysanne.

Schoch, Berichterstatter: Es ist richtig, dass wir Artikel 7 zusammen mit den Artikeln 5 und 8 in einem Paket behandeln, denn in Artikel 5 Buchstabe a erscheint zum ersten Mal der Begriff des «Nebenerwerbsbetriebes». Wir können nicht über diesen Nebenerwerbsbetrieb, wie er hier in Artikel 5 aufgeführt ist, diskutieren, ohne über das ganze Konzept zu reden. Was hier die Kommissionsmehrheit und die Kommissionsminderheit voneinander trennt, das ist eine konzeptionelle Frage, ein konzeptioneller Unterschied.

Alles, was ich Ihnen jetzt vortrage, bezieht sich demgemäß auf die drei genannten Artikel insgesamt und damit auf das ganze Konzept. Die Mehrheit und mit ihr der Bundesrat unterscheidet zwischen «Haupterwerbsbetrieben» einerseits und «Nebenerwerbsbetrieben» andererseits. Die Minderheit will vom Begriff des Haupterwerbsbetriebes nichts wissen, während sie den Begriff des Nebenerwerbsbetriebs nur am Rande, nur nebenbei verwendet.

Bundesrat und Kommissionsmehrheit definieren demgegenüber den Begriff des Haupterwerbsbetriebes ganz klar. Damit greife ich vor auf Artikel 8. Dort ist nachzulesen, dass nach der Definition der Kommissionsmehrheit ein Haupterwerbsbetrieb ein Betrieb ist, «dessen Bewirtschaftung mehr als die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beansprucht». Die Kommissionsmehrheit hat den vom Bundesrat verwendeten Begriff «Arbeitspotential» durch einen deutschen Begriff ersetzt, wahrscheinlich nicht zum Nachteil des Gesetzestextes.

Was ist die halbe Arbeitskraft einer Familie auf einem bäuerlichen Gewerbe, auf einem Haupterwerbsbetrieb? Die Grundlagen dafür gibt die landwirtschaftliche Betriebsplanung ab. Dort gilt als ganze Arbeitskraft ein Aufwand von 300 Arbeitstagen im Jahr zu 10 Stunden, was 3000 Arbeitsstunden pro Jahr ausmacht. Dabei spielt es keine Rolle, wie viele Leute an der Erbringung dieser 3000 Arbeitsstunden im Jahr beteiligt sind. Beispielsweise kann sich ein Ehemann mit seiner Frau und vielleicht einem heranwachsenden Sohn zusammen in dieses Potential teilen, oder es kann das auch einer allein bewältigen. Wenn also – um bei der Definition des Haupterwerbsbetriebs zu bleiben – die Bewirtschaftung eines Gewerbes die Hälfte dieses Potentials erfordert, dann ist die Definition von Artikel 8 für einen Haupterwerbsbetrieb erfüllt. Alles, was die Limite von 1500 Arbeitsstunden pro Jahr nicht erreicht, ist nach der Konzeption des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit ein Nebenerwerbsbetrieb. Für Nebenerwerbsbetriebe – und damit sind wir jetzt wieder bei Artikel 5 – gelten die Vorschriften des bäuerlichen Bodenrechtes nicht.

Im folgenden trage ich Ihnen die Begründung für den Standpunkt von Bundesrat und Kommissionsmehrheit vor: Die Kommissionsmehrheit und der Bundesrat sind sich zwar durchaus darüber im klaren, dass in der Schweiz auf ungefähr 120 000 Landwirtschaftsbetriebe etwa 51 000 Nebenerwerbsbetriebe gezählt werden. Es sind also nicht ganz die Hälfte, Herr Piller, aber immerhin 51 000 Nebenerwerbsbetriebe, wenn die Angaben stimmen, die wir in der Botschaft erhalten haben.

Vor allem für die Berggebiete – damit also auch für meinen Kanton – spielen die Nebenerwerbsbetriebe unbestrittenemassen eine wesentliche Rolle. Hier greift nun aber nach dem Konzept der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates Artikel 5 mit seinem Buchstaben a ein. Die Kantone können nämlich Nebenerwerbsbetriebe den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellen. Die Kantone haben also durchaus die Möglichkeit, das bäuerliche Bodenrecht, das wir jetzt beraten und beschliessen, auch auf Nebenerwerbsbetriebe anzuwenden, und zwar dann, wenn das für das Kantonsgebiet als sinnvoll erscheint. Was aber für Berggebiete sinnvoll ist, ist noch längst nicht immer richtig und angemessen für Talgebiete. Wenn wir in den Talgebieten generell die Nebenerwerbsbetriebe dem bäuerlichen Bodenrecht un-

terstellen, dann – soviel die Meinung der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates – zementieren wir überlieferte, nicht mehr erhaltenswürdige Strukturen. Im Talgebiet ist deshalb nach Auffassung der Kommissionsmehrheit kein Anlass zum Schutz der kleinen, nicht existenzsichernden Nebenerwerbsbetriebe gegeben. Vielmehr ist es im Talgebiet sachgerechter und angezeigter, wenn kleine Betriebe zusammengelegt oder aufgeteilt und mit grösseren Betrieben zu existenzsichernden Gewerben zusammengelegt werden. Wenn ich von kleineren Betrieben spreche, sind das Betriebe, die nicht 1500 Arbeitsstunden pro Jahr für die Bewirtschaftung erfordern.

Die Kommissionsmehrheit meint, ihre Auffassung basiere auf dem 6. Landwirtschaftsbericht und den darin formulierten Zielsetzungen. Ich gehe auch meinerseits davon aus, dass gerade der 6. Landwirtschaftsbericht mit seinen agrarpolitischen Zielvorstellungen uns dazu zwinge, im Talgebiet kleine Nebenerwerbsbetriebe aufzulösen, mit grösseren Betrieben zusammenzulegen oder mehrere kleine Betriebe zu grösseren Betrieben zusammenzufügen. Es ist notwendig, dass landwirtschaftliche Betriebe, die bäuerliche Familienbetriebe sein sollen, auch eine Existenzgrundlage abgeben für diese Bauernfamilie. Das geht nur dann, wenn ein gewisses Minimum an Ertrag gewährleistet ist. Um dieses Minimum an Ertrag zu gewährleisten, muss auch ein Minimum an Arbeitsaufwand notwendig sein, sonst kann kein Ertrag resultieren. Die Auslegung des 6. Landwirtschaftsberichtes, wie sie durch die Kommissionsmehrheit vorgenommen wird, muss dazu führen, dass wir die Nebenerwerbsbetriebe nicht generell dem Gesetz unterstellen, sondern das dort, wo es notwendig ist, den Kantonen überlassen. Die Grenze ist wirklich niedrig angesetzt, wenn wir von 1500 Arbeitsstunden pro Jahr ausgehen, also von der halben Arbeitskraft eines Mannes oder einer Frau. Eine gewisse Mindestgrösse der landwirtschaftlichen Gewerbe drängt sich auch im europäischen Vergleich auf. Ich entnehme der Botschaft die folgenden Grössenangaben: durchschnittliche Betriebsgrösse in der BRD heute 28 Hektaren; durchschnittliche Betriebsgrösse in Frankreich heute 48 Hektaren; durchschnittliche Betriebsgrösse in Grossbritannien sogar 90 Hektaren; in der Schweiz demgegenüber durchschnittliche Betriebsgrösse 15,5 Hektaren. Das Stichwort Europakompatibilität ist ein in diesem Saal häufig genanntes Stichwort. Wenn wir europäfahig werden wollen, dann kommen wir nicht darum herum, kleine, nicht existenzsichernde Landwirtschaftsgrundstücke zu grösseren Grundstücken zusammenzulegen oder grösseren Gewerben zuzuschlagen.

Die Minderheit wird darauf hinweisen, dass sie den Kantonen immerhin die Möglichkeit einräumt, Nebenerwerbsbetriebe gemäss dem Minderheitsantrag zu Artikel 5 Buchstabe a vom Gesetz auszunehmen. Aber der Ausschluss, den die Minderheit vorschlägt – und das werden Sie ohne weiteres der Fahne entnehmen können –, bezieht sich nur auf die privatrechtlichen Regelungen, also auf den Zuweisungsanspruch im Sinne von Artikel 12, das Kaufsrecht und das Vorkaufsrecht, nicht aber auf die öffentlich-rechtlichen Regelungen. Gerade hier liegt die Problematik: Wenn die Minderheit obsiegen würde, würde das bedeuten, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und damit beispielsweise das Realteilungsverbot immer auch auf Nebenerwerbsbetriebe zur Anwendung gelangen müssten. Das würde uns daran hindern, Nebenerwerbsbetriebe, die nicht existenzsichernd sind, sinnvoll den existenzsichernden oder auf diese Weise existenzsichernd werdenden Gewerben zuzuschlagen. Das kann meines Erachtens nicht die Meinung des Gesetzes sein. Ich bin deshalb der Auffassung, dass es richtig ist, der Konzeption des Bundesrats und der Kommissionsmehrheit zu folgen und auf den Einbezug der Nebenerwerbsbetriebe grundsätzlich zu verzichten, den Kantonen aber die Möglichkeit einzuräumen, das für ihr Kantonsgebiet zu tun.

Zu Einzelformulierungen in den Artikeln 7 und 8 werde ich mich später noch äussern.

Zimmerli, Sprecher der Minderheit: Der Präsident der Kommission hat mit Herz und Engagement den Standpunkt der Mehrheit vertreten. Ich werde versuchen, in gleicher Weise die Position der Minderheit darzutun.

Wir haben hier in der Tat eine fundamentale Differenz. Es ist richtig, dass die Anträge der Kommissionsminderheit zu den Artikeln 5, 7 und 8 zusammenhängen. Wir von der Minderheit gehen von einem anderen agrarpolitischen Konzept aus. Ich stütze mich in meinem Votum auch auf Zahlen und auf den 6. Landwirtschaftsbericht.

Nach der Betriebszählung 1985 hat es in unserem Land rund 120 000 landwirtschaftliche Gewerbe: Rund 72 000 Betriebe entfallen auf das Talgebiet, etwas mehr als 47 500 auf das Berggebiet. Von den insgesamt 120 000 Betrieben sind nur etwas mehr als 68 000 sogenannte Haupterwerbsbetriebe, also etwas mehr als die Hälfte. Im Berggebiet machen aber diese Haupterwerbsbetriebe nur noch gerade 27 000 von 47 000 Betrieben aus. Trotzdem wollen Bundesrat und Kommissionsmehrheit den Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts – des Rechts also, das sich auf den Landwirtschaftsartikel der Bundesverfassung stützt – auf diese Haupterwerbsbetriebe beschränken, auf Betriebe, die mehr als die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beanspruchen. Für die anderen Betriebe sollen die Kantone darüber bestimmen, ob überhaupt und inwieweit sie den Schutz des bäuerlichen Bodenrechts beanspruchen können; inwieweit sich der Bundesgesetzgeber überhaupt um sie zu kümmern hat. Das bedeutet im Klartext, dass ein 50-Hektaren-Talbetrieb – offenbar ist es beliebt, mit Talbetrieben zu argumentieren –, der ausschliesslich maschinell bewirtschaftet wird – denken Sie etwa an einen Maisanbaubetrieb –, den Bundesgesetzgeber nicht mehr zu interessieren braucht. Das leuchtet der Kommissionsminderheit – bestehend aus Frau Weber und mir – überhaupt nicht ein. Dies steht – nach unserem Dafürhalten – auch im klaren Widerspruch zum 6. Landwirtschaftsbericht. Bereits die zitierten Zahlen sprechen gegen eine solche Lösung.

Der vom Bundesrat und von der Kommissionsmehrheit gegen den von der Minderheit beantragten weiteren Schutzbereich vorgebrachte Hinweis auf die Europafähigkeit ist meines Erachtens aus folgendem Grund verfehlt: Die Europafähigkeit nimmt gewiss nicht zu, wenn es die Kantone sind, die das bäuerliche Bodenrecht auch für die Nebenerwerbsbetriebe für anwendbar erklären, wie das der Bundesrat will. Auf Betriebsgrössen in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, in Italien und auch sonstwo in Europa sollten wir gar nicht abstehen, wenn wir es ernst meinen mit dem, was in unserem 6. Landwirtschaftsbericht steht, und wenn wir tatsächlich den Familienbetrieb schützen wollen. Die Begründung für das bundesrätliche Konzept – ich verweise auf Ziffer 212.2 der Botschaft unter dem Titel «Strukturpolitische Ziele» – überzeugt nicht. Wenn die Kommissionsminderheit auch Nebenerwerbsbetriebe grundsätzlich dem Gesetz unterstellen will, geht es – das möchte ich unterstreichen – keineswegs darum, einseitig einer Erhaltung von Klein- oder Kleinstbetrieben das Wort zu reden, wie ihr Bundesrat und Kommissionsmehrheit mindestens sinngemäss unterstellen. Es kann keine Rede davon sein, dass dieser Vorschlag ein primär auf Strukturerhaltung ausgerichtetes bäuerliches Bodenrecht will und deshalb eine Lösung darstellt, die letztlich der Landwirtschaft selber schadet (diese Ausdrücke stammen nicht von mir, sie stehen in der Botschaft).

Ich bin nicht so vermessan zu behaupten, ich sei ein ausgewiesener agrarökonomischer Experte, obwohl es davon offenbar mehr als eine Million gibt, wie die Diskussion zur Kleinbauern-Initiative und der Stadt-Land-Initiative gezeigt hat. Aber ich möchte nach doch recht intensiver Auseinandersetzung mit der Problematik annehmen, dass die Entwicklung in Europa und in der Weltwirtschaft vorab die kleinen Haupterwerbsbetriebe gefährden wird und dass wir zu unseren Strukturen mit leistungsfähigen Nebenerwerbsbetrieben Sorge tragen sollten. Bliebe es bei den Anträgen der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates, könnten Nebenerwerbsbetriebe von Bundesrechts wegen nicht mehr zum Ertragswert übernommen werden. Ihre Weiterexistenz über den Generationenwechsel hinaus wäre daher praktisch verunmöglich, wenn nicht der kantonale Gesetzgeber ein Einsehen hätte. Wie schwierig es ist, bodenpolitische Bestimmungen in Kantonen zu erlassen, wissen wohl alle. Und da behaupten wir noch, Agrarpolitik sei Bundessache! Man stelle sich vor, was dies

angesichts der Bedeutung der Nebenerwerbsbetriebe in vielen Regionen der Schweiz zur Folge hätte!

Wie will die Kommissionsminderheit nun dem Vorwurf der Strukturbetonierung und der kleinkarierten Bodenrechtsge-setzgebung entgehen? Sie schlägt vor, die Kantone mit einer entsprechenden Tradition im Erbrecht – gedacht ist vor allem an den Kanton Wallis – zu ermächtigen, die Nebenerwerbsbetriebe vom erbrechtlichen Zuweisungsanspruch, vom Kaufrecht und Vorkaufrecht auszunehmen. Das ist die Bestim-mung in Artikel 5 Buchstabe a, auf die der Kommissionsprä-sident bereits hingewiesen hat. Warum? Damit der «ouvrier pay-san» und der «fonctionnaire paysan», es gibt deren viele, weiterhin neben ihrem nichtlandwirtschaftlichen Haupterwerb ei-nen landwirtschaftlichen Nebenerwerb ausüben können und sich deshalb nicht als – sagen wir – «agrarpolitische Schäd-linge» vorkommen müssen. Das ist, wenn Sie mir diese Ne-benbemerkung gestatten, auch wichtig für die sogenannte Ak-zeptanz der Vorlage. Gerade hier sollten wir die Akzeptanz nicht aus den Augen verlieren.

Die übrigen bundesrechtlichen Vorschriften – Belastungs-grenze, öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, Preiskontrolle oder wenigstens Preisüberwachung – wären, das ist richtig, demgegenüber auch auf Nebenerwerbsbetriebe anwendbar. Das ist unseres Erachtens unbedingt erfor-derlich und heisst gerade nicht, dass wir damit Kleinstbetriebe um jeden Preis erhalten möchten. Die Kommissionsmehrheit und -minderheit unterstützen Artikel 9, wonach nicht mehr er-haltungswürdige Gewerbe dem Schutz des bäuerlichen Bo-denrechts entzogen werden. Ich unterstreiche das. Wir sind auch dafür, dass nicht erhaltungswürdige Betriebe aufgege-ben werden. Damit bleibt gewiss Raum genug für Strukturbe-reinigungen nach gut schweizerischer Art.

Persönlich wäre ich sogar damit einverstanden, im Sinne der Vorschläge des Schweizerischen Bauernverbandes beim Re-alteilungsverbot (Art. 61) noch etwas grosszügiger zu sein, um die Strukturbereinigungen zu erleichtern. Aber weiter sollten wir wirklich nicht mehr gehen, wenn wir uns nicht dem berech-tigten Vorwurf aussetzen wollen, unsere Landwirtschaft doch recht unbedacht auf dem Europaaltar geopfert zu haben.

Ich bitte Sie, den Anträgen der Kommissionsminderheit zu den Artikeln 5, 7 und 8 zuzustimmen. Sie bilden ein prakti-kables Gegenstück zu den Anträgen von Bundesrat und Kom-missionsmehrheit und führen im Vergleich zum geltenden Erbrecht, das bei der Definition des landwirtschaftlichen Ge-werbes nur auf das landwirtschaftliche Existenzminimum ab-stellt, zu einem echten Fortschritt, der konsensfähige Struktur-bereinigungen erlaubt. Wir haben überhaupt nichts gegen Haupterwerbsbetriebe. Wir möchten sie nachdrücklich fö-dern, weil wir sie brauchen. Wir sind für Strukturbereinigun-gen, aber wir sind für einen besseren Schutz der Nebener-werbsbetriebe. Die Definition, die wir in Artikel 7 vorschlagen, ist durchaus praktikabel. Sie ist auch nicht gegen das Bergge-biet gerichtet, ganz im Gegenteil. Wir möchten mit unseren An-trägen schöne Heimwesen erhalten und im Sinne des Verfas-sungsauftrages einen Beitrag zu unserer Landwirtschaft lei-sten.

Ich bitte Sie deshalb, unseren Anträgen zuzustimmen.

Frau Weber: Ich spreche zu den Artikeln 5, 7 und 8. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass zwischen Mehrheit und Minderheit ein konzeptioneller Unterschied besteht, ins-besondere bezüglich der Unterstellung der Haupt- und Ne-benerwerbsbetriebe. Herr Zimmerli hat seinen Antrag sehr umfassend begründet, ich will davon nichts wiederholen – ich könnte das auch nicht so gut, wie er das kann. Ich möchte aber nochmals auf einen speziellen Aspekt hinweisen.

Wir haben in der Eintretensdebatte gehört, dass in diesem Ge-setz besonders strukturpolitische Zielsetzungen verankert sind. Eine strukturpolitische Zielsetzung ist sicher die Erhal-tung des bäuerlichen Familienbetriebes. In den Artikeln 5, 7 und 8 legen wir den Geltungsbereich fest, und die Minder-heitsanträge definieren den bäuerlichen Familienbetrieb.

In den letzten Jahren haben wir immer wieder gezögert, den Begriff des «bäuerlichen Familienbetriebs» in den Landwirt-schaftsgesetzen zu verankern. Ich möchte Sie darauf hinwei-

sen, dass wir im Rahmen des Zuckerbeschlusses darüber gesprochen haben und dass es auch damals eine eigentliche Zangengeburt war, über den bäuerlichen Familienbetrieb zu reden und ihn im Gesetz zu verankern. Mir scheint es aber sehr wichtig zu sein, dass diese Idee auch in den Gesetzen Wirklichkeit wird. Je nachdem, ob Sie sich für die Mehrheit oder für den Antrag Zimmerli entscheiden, betonen Sie mehr oder eben nicht, dass für Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe der Oberbegriff des bäuerlichen Familienbetriebes gelten soll. Damit wird auch zwischen gewerblichen Betrieben generell und bäuerlichen Familienbetrieben unterschieden, so wie das die Minderheit vorschlägt.

Ich finde im weiteren sehr positiv, dass der Begriff des Ertrags eingeführt wird – des Ertrags, der «namhaft zum Einkommen einer bäuerlichen Familie beiträgt». Damit wird von der Arbeitskraft gesprochen, was wiederum der erwähnten Zielsetzung dient.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Uhlmann: Gestatten Sie mir einige Überlegungen aus praktischer Sicht zu diesem sehr wichtigen Punkt.

Wir haben nun vom Kommissionspräsidenten gehört, wie berechnet wird, wo ein Nebenerwerbsbetrieb anfängt und ein Haupterwerbsbetrieb aufhört. Es wurden 1500 Stunden genannt. Das ist eine Berechnungsart, aus der sich in der Praxis ausserordentlich grosse Schwierigkeiten ergeben. Besonders im Bereich der Talbetriebe kann dies fast jährlich wechseln. Beispielsweise ergeben sich bei einem Betrieb, der heute vielleicht extensiv bewirtschaftet wird, 500, 600 oder 1000 Stunden, nach dieser Vorlage also ganz eindeutig ein Nebenerwerbsbetrieb. Nun ändern sich die personellen Verhältnisse in der Familie. Die Kinder werden grösser, und es kommt irgendwann eine arbeitsintensivere Kultur dazu – das kann Beerenbau, Gemüsebau sein –, und schon haben wir einen Arbeitsaufwand, der vielleicht 2000 Stunden übersteigt. Wie soll ein solcher Fall in der Praxis gehandhabt werden? Wir haben heute schon eine etwas problematische Abgrenzung im zivilrechtlichen Bereich bei der Erbberechtigung eines existenzfähigen Betriebes. Auch hier haben wir immer die gleichen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung in Prozessangelegenheiten.

Ich teile die Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten und der Mehrheit: Wir wollen keine Zementierung der kleineren bäuerlichen Betriebe, auch nicht der mittelgrossen Betriebe. Darum bin ich überzeugt davon, dass eben das Realteilungsverbot gelockert werden muss, und zwar im positiven Sinne; denn es kann nicht angehen, die bäuerlichen Strukturen fast absolut zu zementieren. Das kann niemals im Interesse unserer Landwirtschaft und auch nicht unserer Volkswirtschaft sein. Es wird jetzt ständig von EG-Fähigkeit usw. gesprochen. Da ist es nicht möglich, oder es wäre total falsch, hier Strukturen zu zementieren. Darum werde ich mir vorbehalten, für Artikel 61 eine Lockerung zu beantragen.

Noch ein letztes Wort: Ich glaube auch, dass die Nebenerwerbsbetriebe in Zukunft aufgrund der Entwicklung in der Landwirtschaft, vielleicht auch in Annäherung zur EG, einen wesentlich grösseren Stellenwert erhalten werden. Wenn man die Entwicklung in den EG-Ländern heute sieht, so umfasst ein Nebenerwerbsbetrieb sehr oft 30, 40 oder noch mehr Hektaren. Da habe ich nun etwas Mühe, wenn wir heute diese Nebenerwerbsbetriebe ausklammern und nur von Haupterwerbsbetrieben sprechen. Das ist ein Weg in die falsche Richtung. Ich möchte noch einmal betonen: Vor allem aus praktischer Sicht ist die Abgrenzung hier sehr problematisch.

Ich bin also der Meinung der Minderheit, werde aber den Antrag stellen, dass beim Realteilungsverbot eine Lockerung vorgenommen wird.

Gadient: Das Konzept der Mehrheit hätte zur Folge, dass Nebenerwerbsbetriebe nicht unter das Vorkaufs- und Erbrecht fallen würden. Für mich haben diese Bestimmungen, insbesondere Artikel 7, einen ausgesprochen zentralen Stellenwert. Der Herr Kommissionspräsident hat in seinem Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass der Zweckartikel eigentlich überflüssig sei, dass die Konkretisierung in der Folge durchaus in den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes Platz

greifen könnte. Nun sind wir genau an dem Punkte angelangt, wo nun gegebenenfalls die Konkretisierung erfolgen muss. Da ist nun zu bemerken, dass in der Tat die offizielle Landwirtschaftspolitik lange genug an der Bedeutung der Nebenerwerbsbetriebe vorbeigesehen und ihnen die erforderliche Förderung und Unterstützung versagt hat. Dadurch ist über weite Strecken ein sichtbarer und fast irreversibler Schaden entstanden. Die Wende brachte erst der 6. Landwirtschaftsbericht mit seinem fundamentalen Bekenntnis zu den Neben- und Zuerwerbsbetrieben. Wir sind dankbar für diesen Durchbruch.

Kollege Zimmerli hat in seinem Votum auf die eindrücklichen Zahlen hingewiesen, die ich nicht wiederholen möchte. Ein Ausschluss der Nebenerwerbsbetriebe von den Bestimmungen über das Gewerbe ist schon in Anbetracht dieser Grössenordnungen für mich nicht länger zu verantworten. Ich spreche als Vertreter eines Berggebietes mit zahlreichen solchen Nebenerwerbsbetrieben. Besonders im Berggebiet, wo die Nebenerwerbsbetriebe verbreitet sind und eine sehr bedeutsame Funktion im Interesse des Landes erfüllen, könnte eine Regelung nach den Vorstellungen der Kommission der Betriebsauflösung letztlich Vorschub leisten und damit fatale Auswirkungen haben. Da steht für mich zu viel auf dem Spiel, als dass man legislatorisch die Gestaltung einfach den Kantonen überlassen sollte.

Der Wert dieser Nebenerwerbsbetriebe ist im Steigen begriffen. Man hat auch auf europäischer Ebene – Herr Uhlmann hat darauf hingewiesen – diese Entwicklung erkannt. Man bemüht sich auch im Europarat, Grundlegendes zu leisten und für die Nebenerwerbsbetriebe bessere Rahmenbedingungen zu schaffen. Das ist in jeder Hinsicht berechtigt, wenn man sieht, dass hier insbesondere eine junge Generation doch noch in bäuerlichen Verhältnissen aufwachsen kann, in Kontakt mit Natur und Umwelt. Das ist ein Anschauungsunterricht für Leben, der auch strukturell seine Auswirkungen hat und den wir stärken sollten.

Es ist vor allem auch wichtig, dass Nebenerwerbsbetriebe deswegen schon zu Lebzeiten zum Ertragswert an die nachfolgende Generation übertragen werden können. Das wäre kaum möglich, wenn dem Uebernehmer dereinst bei der Erbteilung die Differenz zwischen dem Ertragswert und dem Verkehrswert als Vorbezug angerechnet wird.

Der Fortbestand eines Betriebes sollte nicht vom Kriterium abhängen, ob ein Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb vorliegt. Die Frage, ob eine Familie in der Lage ist, den Betrieb weiterzuführen, und ob sie es will, sollte im Mittelpunkt stehen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass wir damit nicht Strukturen zementieren wollen. Die Kantone sollen ermächtigt werden, die Nebenerwerbsbetriebe vom Geltungsbereich der zivilrechtlichen Bestimmungen auszunehmen. Dieses Anliegen ist in den Anträgen enthalten. Deswegen bleibt, wie Kollege Zimmerli zu Recht festgestellt hat, in der Tat genügend Flexibilität vorhanden, auch den Erfordernissen des Strukturwandels Rechnung zu tragen.

In Würdigung all dieser Voraussetzungen bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Piller: Nur ganz kurz: Ich habe schon beim Eintreten auf den Widerspruch zum 6. Landwirtschaftsbericht hingewiesen. Ich zitiere den Bundesrat: «Zudem setzt die land- und gesamtwirtschaftliche Entwicklung einer Region die Förderung anderer Wirtschaftszweige – Gewerbe, Tourismus – voraus.» Er hat nicht vom Berggebiet generell gesprochen. Deshalb wird dem kombinierten Beruf in der Entwicklung ländlicher Regionen in Zukunft wachsende Bedeutung zukommen: So können kleinere Betriebe, die keine volle Existenz mehr zu bieten vermögen, noch als Heimstätten beibehalten werden, indem der Zu- oder gar Haupterwerb ausserhalb der Landwirtschaft erfolgt. Das hat der Bundesrat in seinem 6. Landwirtschaftsbericht geschrieben.

Noch eine Bemerkung zur Europaverträglichkeit: Es wird heute dargestellt, dass wir, wenn wir den Schutz der Nebenerwerbsbetriebe herausnehmen, europaverträglicher werden. Das stimmt nicht. Die EG besteht nicht nur aus Frankreich und Deutschland; in der EG sind Länder wie Portugal und Griechenland, die eine ganz andere landwirtschaftliche Struktur

haben. Man muss diese Betriebe einmal anschauen. In der Efta sind auch Oesterreich und Norwegen: Man müsste auch diese Betriebsgrössen einmal vergleichen.

Es ist ganz klar, dass bis heute die Verhandlungen immer so geführt wurden, dass man sagte, in der Landwirtschaftspolitik gibt es einzelstaatliche Lösungen, regional angepasst. Nun ist es so, dass wir diese Probleme mit der EG erhalten, weil wir unseren Selbstversorgungsgrad in den letzten Jahren noch gesteigert haben über Futtermittelimporte. Wenn wir diese Nebenerwerbsbetriebe herausnehmen, besteht die Gefahr, dass noch mehr aufgestockt wird und dass Kleinbetriebe zu Haupterwerbsbetrieben werden. Wir werden noch mehr Probleme haben mit der EG und mit dem Gatt. Gerade in Europa zeichnet sich meines Erachtens eine andere Entwicklung ab. Ich bin überzeugt, dass wir, wenn wir der Minderheit zustimmen, keine Probleme mit der EG-Verträglichkeit erhalten; sondern im Gegenteil, dass wir den richtigen Weg einschlagen, wenn wir gezielt diese Möglichkeit des Nebenerwerbs fordern, wie sich das in vielen Staaten Europas anbahnt.

Bundespräsident Koller: Es geht bei den Artikeln 5, 7 und 8 tatsächlich um einen wichtigen konzeptionellen Entscheid für dieses Gesetz. Die Kommissionsmehrheit und der Bundesrat befürworten folgendes Konzept: Unter dem Schutz des Gesetzes steht grundsätzlich der Haupterwerbsbetrieb. Ein solcher liegt vor, wenn ein Betrieb die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beansprucht, d. h. die berühmten 1500 Arbeitsstunden. Das ist übrigens schon ein sehr weitgehendes Entgegenkommen. Ein Entgegenkommen vor allem auch im Hinblick darauf – ich habe in der Eintretensdebatte schon darauf verwiesen –, dass Ihre Kommission auf die weitere Voraussetzung des hälf tigen Einkommens einer bäuerlichen Familie bewusst verzichtet hat. Damit sind die Haupterwerbsbetriebe im Berggebiet bedeutend zahlreicher, weil Betriebe in Berggebieten besonders arbeitsintensiv sind. Die Kantone sollen aber daneben die Möglichkeit haben, Nebenerwerbsbetriebe den Haupterwerbsbetrieben gleichzustellen, weil wir – ich werde darauf zurückkommen – in unserem Land sehr grosse regionale Unterschiede haben.

Die Kommissionsminderheit, angeführt von Herrn Zimmerli und Frau Weber, tritt demgegenüber für folgendes Konzept ein: Schutz verdient grundsätzlich jedes Gewerbe, das namhaft zum Einkommen einer bäuerlichen Familie beiträgt (Art. 7 Abs. 1). Den Kantonen wird nun aber wieder erlaubt, Nebenerwerbsbetriebe vom erbrechtlichen Zuweisungsanspruch, vom Kaufsrecht und vom Vorkaufsrecht auszunehmen.

Wie ist dieser Vorschlag der Kommissionsminderheit zu beurteilen? Die grösste Schwäche des Minderheitsantrages liegt nach Auffassung des Bundesrates bei der sehr unbefriedigenden Abgrenzung in Artikel 7: «Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt eine Einheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, deren Ertrag namhaft zum Einkommen einer bäuerlichen Familie beiträgt.» Es bleibt auf Gesetzesstufe völlig unklar, welche Betriebe damit erfasst werden. Wann liegt ein namhafter Beitrag zum Einkommen einer bäuerlichen Familie vor? Das bleibt vollständig unbestimmt und unklar, und damit ist der eigentliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes weitgehend offen.

Dazu kommt, dass die Umschreibung der Kommissionsminderheit auch die Gefahr in sich birgt, dass der Gewerbebegriff im öffentlich-rechtlichen Teil und im privatrechtlichen Teil auseinandergehen. Im privatrechtlichen Teil sollen Ausnahmen vom erbrechtlichen Zuweisungsanspruch, vom Vorkaufsrecht und vom Kaufsrecht durch die Kantone ermöglicht werden, während im öffentlich-rechtlichen Teil, beim Realteilungsverbot, wieder von einem andern Gewerbebegriff ausgegangen werden muss. Auch das scheint dem Bundesrat mehr als unerwünscht.

Im übrigen ist für die Entscheidung des Bundesrates und damit auch für Ihre Kommission vor allem massgebend, dass wir in unserem Land sehr grosse regionale Unterschiede haben: Wenn Sie in der Statistik in der Botschaft die Prozente ausrechnen, sehen Sie, dass es beispielsweise im Kanton Wallis tatsächlich nur 15 Prozent Haupterwerbsbetriebe gibt. Ähnlich wenig Haupterwerbsbetriebe gibt es im Kanton Graubünden

(56 Prozent). Aber nicht nur in diesen beiden Bergkantonen ist dies so; auch der Kanton Schaffhausen weist blos 47 Prozent auf. Demgegenüber gibt es aber auch Berggebiete, wo ganz klar eine Dominanz der Haupterwerbsbetriebe besteht: beispielsweise mein Heimatkanton Appenzell-Innerrhoden mit 86 Prozent, Ausserrhoden mit 70 Prozent, St. Gallen mit 68 Prozent Haupterwerbsbetrieben. Aufgrund dieser regionalen Unterschiede schien uns eine Lösung angemessen, die von Bundesrechts wegen diese Haupterwerbsbetriebe schützt, aber für ganz besondere Situationen in einzelnen Kantonen diese kantonale Kompetenz schafft. Man kann nicht sagen, dass der Vorschlag des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission zu einem grossen Gewerbestreiben in unseren Berggebieten führt. Die Zahlen, die ich Ihnen aus der Ostschweiz genannt habe, zeigen ganz klar, dass davon keine Rede sein kann, zumal wir auf die Ertragskomponente verzichten.

Im übrigen möchte ich Ihnen in bezug auf die Zukunft noch eines zu bedenken geben: Glauben Sie tatsächlich, dass wir mit der heutigen Struktur unserer Landwirtschaft die Herausforderungen der europäischen Integration bestehen werden? Eine gewisse, zu verantwortende Strukturbereinigung auch in unserem Land wird doch diese künftige Entwicklung in Europa fast zwingend zur Folge haben. Im übrigen: Wenn man immer wieder votiert hat, der Vorschlag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit sei unvereinbar mit dem letzten Landwirtschaftsbericht, so möchte ich immerhin festhalten, dass in der Kommissionsberatung immer ein Vertreter des Bundesamtes für Landwirtschaft dabei war, und er hat keinerlei Opposition gegen diesen Vorschlag des Bundesrates und der Kommission gemacht. Ich glaube, das alles zeigt, dass der Vorschlag des Bundesrates und der Kommission einen kleinen, aber verantwortbaren Schritt in Richtung Strukturbereinigung bringt und dass damit unsere Landwirtschaft die Herausforderungen der Zukunft eher besteht. Ich beantrage Ihnen daher Zustimmung zu Bundesrat und Kommissionsmehrheit.

Zimmerli, Sprecher der Minderheit: Gestatten Sie mir, dass ich nur noch ganz kurz auf das Votum von Herrn Bundespräsident Koller repliziere.

1. Herr Bundespräsident Koller hat gesagt, die Definition sei unklar. Ich muss festhalten, dass diese Definition nicht unklarer ist als das, was der Bundesrat uns in Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 8 vorschlägt. Wenn Sie das lesen, dann erfahren Sie nämlich auch praktisch nicht, was denn eigentlich ein landwirtschaftliches Gewerbe sei. Es wird als solches überhaupt nicht definiert, es wird nur der sogenannte Haupterwerbsbetrieb definiert.

2. Die Formulierung in Artikel 7 ist nicht aus der Hüfte geschossen, sondern sie beruht auf Expertenkommissionsüberlegungen, auf einem Konsens, bei dem auch Vertreter des Bundesamtes für Landwirtschaft mitgewirkt haben. Das zeigt nur, wie schwierig es ist, den Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes zu definieren. Aber unklar ist das nicht, was wir vorschlagen!

Schoch, Berichterstatter: Eine ganz kurze Bemerkung: Herr Bundespräsident Koller hat bereits darauf hingewiesen, dass den Kommissionsberatungen ein Vertreter des Bundesamtes für Landwirtschaft beigewohnt hat. Ich möchte diesen Hinweis noch ergänzen und feststellen, dass es sich dabei nicht nur um irgendeinen Beamten, sondern um einen ganz hochkarätigen Vertreter des Bundesamtes gehandelt hat. Ueberdies hat dieser Vertreter nicht nur keine Einwendungen gegen das Konzept der Kommissionsmehrheit erhoben, sondern er hat dieses Konzept mit Werten verteidigt, die offenkundig ebenso engagiert und befürwortend waren, wie offenbar Herr Ständerat Zimmerli mein Votum empfunden hat. Herr Popp – um ihn beim Namen zu nennen – hat uns sogar ausdrücklich erklärt, wenn wir den 6. Landwirtschaftsbericht nachlesen wollten, dann müssten wir uns für das Konzept der Mehrheit entscheiden.

Ich bin zwar auch kein Landwirtschaftsexperte, überhaupt nicht. Aber ich bin doch der Meinung, ich sei legitimiert, mich auf diese Feststellung von wirklich hochkarätigen Vertretern des fachkundigen Bundesamtes abstützen zu können.

Bundespräsident Koller: Nur eine ganz kurze Replik gegenüber Herrn Ständerat Zimmerli. Ein zentraler Unterschied besteht bei der wichtigen Abgrenzung, welche Betriebe erfasst werden und welche nicht. Der Bundesrat hat in den Materialien und auch jetzt hier im Saal ganz klar gesagt, dass er sich an den Massstab dieser 1500 Arbeitsstunden halten wird, während die Konkretisierung Ihres Begriffsmerkmals, des namhaften Beitrages zum Familieneinkommen, vollständig der künftigen Konkretisierung überlassen ist.

Art. 5

Hänsenberger: Dem Stillschweigen des Herrn Bundespräsidenten entnehme ich, dass der Bundesrat Buchstabe c von Artikel 5 nicht aufrechterhält. Die Kommission will diesen Buchstaben streichen und damit die Möglichkeit wegnehmen, dass die Kantone «den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken durch Bürgergemeinden und Korporationen ihres Kantons vom Einspracheverfahren ausnehmen» können. Es würde mich interessieren, ob der Bundesrat der Meinung ist, man sollte das überhaupt nicht mehr einführen, oder der Meinung ist, man könnte das beim öffentlich-rechtlichen Teil dieses Gesetzes berücksichtigen.

Mir scheint es richtig, dass der Kanton die Möglichkeit hat, eine Bürgergemeinde und eine Korporation zu bevorzugen. Gerade im Kanton Bern haben wir eine segensreiche Tätigkeit im Bodenrecht von Bürgergemeinden gehabt. Sie haben den Einwohnergemeinden langfristige Bodenpolitik sehr erleichtert. Aus bernischer Erfahrung heraus möchte ich hier eine Lanze für diese Bestimmung brechen und Buchstabe c aufrechterhalten.

Schoch, Berichterstatter: Herr Hänsenberger hat diese Frage an den Herrn Bundespräsidenten gerichtet. Ich darf dazu kurz rekapitulieren, was sich aus der Kommissionsberatung ergeben hat.

Die Kommission ist nicht der Meinung, dass der Vorschlag des Bundesrates in Buchstabe c von Artikel 5 sachlich nicht angemessen sei und ihm deshalb nicht zugestimmt werden könnte. Die Kommission ging aber davon aus, dass diese Bestimmung in den öffentlich-rechtlichen Teil, und zwar in Artikel 63, gehöre.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Minderheitsantrag II zu Artikel 64 zu verweisen: Herr Hänsenberger führt diese Minderheit II an. Wenn dieser Minderheit zugestimmt würde, dann wäre die ganze Frage sowieso bereinigt. Ich glaube, materiell ist es richtig, wenn Buchstabe c im öffentlich-rechtlichen und nicht im Allgemeinen Teil geregelt wird.

Bundespräsident Koller: Ich kann das bestätigen. Wir haben dieser Streichung von Artikel 5 Buchstabe c zugestimmt, weil sonst die Bürgergemeinden gegenüber den politischen Gemeinden eindeutig privilegiert wären. Das gilt es zu vermeiden, und deshalb wollen wir das ganze Problem im öffentlich-rechtlichen Teil bei Artikel 63 und 64 lösen.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
(siehe Entscheid bei Art. 7 Abs. 1, 2)
Adopté selon la proposition de la majorité
(voir décision à l'art 7 al. 1, 2)*

Art. 6

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 1, 2 – Art. 7 al. 1, 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

18 Stimmen
14 Stimmen

Art. 7 Abs. 3, 4 – Art. 7 al. 3, 4

Schoch, Berichterstatter: Bei Absatz 3 Buchstabe a sind keine Bemerkungen zu machen.

Bei Buchstabe b hat die Kommission die Worte «oder zu ersetzen» eingefügt. Es ist also zusätzlich zu berücksichtigen «die Möglichkeit, fehlende betriebsnotwendige Gebäude zu erstellen oder instand zu stellen oder zu ersetzen, wenn die entsprechenden Aufwendungen» – und hier wieder eine Verbesserung in der Formulierung – «für die Bewirtschaftung des Betriebes» (anstatt «für den Bewirtschafter») «tragbar sind». Für die Bewirtschaftung deswegen, weil ja der Bewirtschafter aus Erbschaft oder aus einer anderen beruflichen Tätigkeit – beispielsweise einer Tätigkeit seiner Ehefrau – namhafte Mittel zur Verfügung haben kann, die mit Bezug auf die Bewirtschaftung des Betriebes an sich nicht berücksichtigt werden dürfen. Deshalb die Umformulierungen, die nach Auffassung der Kommission zu einer Verbesserung des vorgeschlagenen Textes führen.

'Angenommen – Adopté

Art. 8

Präsident: Herr Zimmerli zieht den Antrag der Minderheit im Sinne der vorherigen Abstimmung zurück.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 9 – 11

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

'Angenommen – Adopté

Art. 11a

*Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Zimmerli, Onken, Weber)
Titel
Anlagewert*

Abs. 1

Der Anlagewert für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke entspricht dem Erwerbspreis zuzüglich der wertvermehrenden Aufwendungen. Die Gebäude und Anlagen werden zum Zeitwert des Wiederbeschaffungswerts angerechnet.

Abs. 2

Wurde das Gewerbe oder Grundstück unter dem seinerzeitigen Ertragswert erworben, so gilt dieser als Erwerbspreis.

Art. 11a

*Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Zimmerli, Onken, Weber)
Titre
Valeur d'investissement*

Al. 1

La valeur d'investissement pour les entreprises et pour les immeubles agricoles correspond au prix d'acquisition, augmenté des impenses génératrices de plus-value. Les bâtiments et les installations sont comptés à la valeur actuelle de remplacement.

Al. 2

Lorsque l'entreprise ou l'immeuble a été acquis en-dessous de la valeur de rendement qu'il avait alors, celle-ci est considérée comme prix d'acquisition.

Schoch, Berichterstatter: Die Definition des Begriffes «Anlagewert» ist nur dann relevant, wenn dem Antrag der Minderheit II zu Artikel 65 zugestimmt wird. Lehnen Sie dort den Antrag der

Minderheit II ab, dann kann zweifellos auch nach Auffassung von Herrn Zimmerli auf die Definition des Begriffes «Anlagewert» verzichtet werden.

Ich schlage Ihnen deshalb vor, die Diskussion zu Artikel 11a zu verschieben bis zur Behandlung von Artikel 65.

Zimmerli, Sprecher der Minderheit: Einverstanden mit einer kleinen Nuance: Wenn Sie dem Minderheitsantrag II zustimmen, dann müssen Sie den Anlagewert definieren.

Schoch, Berichterstatter: Damit bin ich einverstanden.

Präsident: Sie sind damit einverstanden, dass wir Artikel 11a bis nach der Beratung von Artikel 64 zurückstellen.

Art. 12

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... können diesen Anspruch durch einen öffentlich beurkundeten Vertrag ändern oder ausschliessen.

Minderheit

(Schönenberger, Cavelty, Kündig, Rüesch)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 12

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... Les conjoints peuvent, par contrat conclu en la forme authentique, modifier ce droit ou l'exclure.

Minorité

(Schönenberger, Cavelty, Kündig, Rüesch)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: Die Artikel 12 bis und mit Artikel 21a regeln den Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes bei der Erbteilung, und zwar geht es bis Artikel 21a immer um das landwirtschaftliche Gewerbe; Grundstücke kommen später.

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 12 beinhalten mehr oder weniger einen Teil der heutigen Regelung. Sie haben zu keinen Diskussionen Anlass gegeben und brauchen nach meiner Beurteilung auch jetzt nicht im Detail erörtert zu werden.

Zu Absatz 3 haben Sie einen Minderheitsantrag. Ich könnte mir sehr wohl vorstellen, dass Sie aus den Positionen, die hier durch Kommissionsmehrheit und Kommissionsminderheit bezogen worden sind, nicht recht klug werden. Ich muss Ihnen gestehen, dass es auch dem Kommissionspräsidenten ein bisschen so gegangen ist.

Effektiv handelt es sich um nichts anderes als um einen Lehrerstreit unter Juristen, ausgehend allerdings von der Tatsache, dass die durch die Verwaltung und durch den Bundesrat vorgeschlagene Formulierung in der letzten Zeile von Absatz 3 nicht gerade glücklich ausgefallen ist. Es geht um den Satz, wonach die Ehegatten diesen Anspruch «mit einem Ehe- und einem Erbvertrag ausschliessen oder ändern» können. Die Frage ging nur darum: Ist die Formulierung «mit einem Ehe- und einem Erbvertrag» richtig, oder muss der Satz anders formuliert werden?

Die Kommissionsmehrheit hat dann beschlossen, anstelle der Formulierung «mit einem Ehe- und einem Erbvertrag» die neue Formulierung «durch einen öffentlich beurkundeten Vertrag» zu wählen. Ich kann Ihnen zu diesem Vorschlag der Kommission zweierlei sagen:

Erstens bin ich der Meinung, der Vorschlag sei besser als das, was der Bundesrat vorgeschlagen hat. Zweitens bin ich immer noch nicht davon überzeugt, dass er optimal ist. Ich würde ihn als «suboptimal» bezeichnen.

Schönenberger, Sprecher der Minderheit: Der Herr Kommissionspräsident hat bereits auf die Differenzen hingewiesen. Ich muss Ihnen sagen, dass diese nicht sehr gravierend sind: Die Minderheit möchte mit dem Bundesrat für die Ausschliessung des Anspruches der Ehegatten oder für die Aenderung dieses Anspruchs den Ehe- und Erbvertrag beibehalten, während die Mehrheit von einem öffentlich beurkundeten Vertrag spricht.

Nach Ansicht der Mehrheit werden solche Probleme in der Praxis immer durch Ehe- und Erbverträge geregelt, weshalb wir keinen Grund sehen, von der bundesrätlichen Fassung, die sich in der Praxis bewährt hat, abzugehen. Deshalb beantragen wir Ihnen, dem Bundesrat zuzustimmen.

Hänsenberger: Die Formulierung gemäss Bundesrat, die sowohl einen Ehevertrag wie einen Erbvertrag verlangt, ist meines Erachtens nicht richtig. Es ist in der Praxis nicht denkbar, warum solche Leute zwei Verträge abschliessen müssten. Es genügt vollständig, wenn der öffentlich beurkundete Vertrag verlangt wird. Ich habe in der Kommission sogar beantragt, das ohne die öffentliche Beurkundung zuzulassen. Aber ich kann mich hier der Mehrheit anschliessen.

Bundespräsident Koller: Ich bin tatsächlich auch nicht sicher, ob wir hier schon ganz am Schluss unserer Überlegungen angelangt sind.

Die Mehrheit Ihrer Kommission – das gebe ich zu – hat den gordischen Knoten geschickt durchhauen. Weil ja Ehe- und Erbverträge unterschiedliche Formvorschriften haben, sagten sich viele Kommissionsmitglieder vielleicht: Wir lösen dieses schwierige Problem dadurch, dass wir einfach eine öffentliche Beurkundung verlangen.

Ich persönlich glaube, es müsste richtigerweise heißen: «Ehe- oder Erbvertrag». Das wäre wohl die beste Lösung. Aber durchhauen Sie einmal den gordischen Knoten, und wir werden die Sache im Zweitrat dann noch einmal überprüfen.

Schönenberger, Sprecher der Minderheit: Ich möchte kurz darauf hinweisen: Es heißt hier «Ehe- und Erbvertrag». Ich gebe zu, besser wäre: «Ehe- oder Erbvertrag». Aber in der Praxis wird natürlich der Ehevertrag praktisch immer mit dem Erbvertrag gekoppelt, und daher kommt auch diese Formulierung. Diese hat anscheinend ein Praktiker erfunden, aber sie wird deshalb nicht schlechter.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

17 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

5 Stimmen

Art. 13

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Schoch, Berichterstatter: Die Kommission hat Artikel 13 gestrichen, nicht weil sie der Meinung wäre, die Regelung, wie sie hier getroffen werden wollte, sei überflüssig oder falsch, sondern weil sie Artikel 13 neu plaziert und eingeordnet hat. Absatz 1 von Artikel 13 ist in Artikel 21 als neuer Absatz 1 eingebaut worden. Die beiden anderen Absätze ergeben sich sinngemäß aus den folgenden Absätzen bei Artikel 21 und Artikel 21a, den Ihnen die Kommission neu vorschlägt. Hier aber ist Artikel 13 zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 14 – 17**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté**Art. 18****Antrag der Kommission***Titel*

Aufteilung des Gewerbes

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Einen Anspruch auf Aufteilung haben nur Erben, die die landwirtschaftlichen Gewerbe selber bewirtschaften wollen und dafür geeignet erscheinen.

Art. 18*Proposition de la commission**Titre*

(Ne concerne que le texte allemand)

AI. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AI. 2

Seuls les héritiers qui entendent exploiter eux-mêmes l'entreprise agricole et en paraissent capables ont droit au partage.

Schoch, Berichterstatter: Die Kommission hat hier eine Ergänzung im Sinne der Stärkung der Position des Selbstbewirtschafters vorgenommen. Das möchte ich unterstreichen und hervorheben. Es geht um eine Erbschaft, in der sich ein landwirtschaftliches Gewerbe befindet, das so gross ist, dass es durchaus für zwei bäuerliche Existenzen – für zwei Familienbetriebe – ausreicht, also ein landwirtschaftliches Gewerbe, das nach Umfang und Beschaffenheit die Aufteilung in zwei oder mehrere Gewerbe zulässt. Der Bundesrat schlägt uns hier vor, dass diese Aufteilung auch tatsächlich möglich sein soll. Die Kommission schliesst sich dieser Auffassung des Bundesrates an, sagt aber einschränkend, dass nur diejenigen Anspruch auf die Aufteilung haben, die die neu entstehenden Betriebe (zwei oder mehr) selber bewirtschaften wollen. Wer nicht entschlossen ist und nicht vorgesehen hat, so entstehende neue Betriebe selbst zu bewirtschaften, kann auch keinen Anspruch auf Aufteilung geltend machen.

Angenommen – Adopté**Art. 19****Antrag der Kommission***Abs. 1, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Streichen

Art. 19*Proposition de la commission**AI. 1, 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AI. 2

Biffer

Schoch, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, die Absätze 1 und 3 von Artikel 19 unverändert zu übernehmen, demgegenüber aber Absatz 2 zu streichen. Artikel 19 behandelt die Anrechnung eines landwirtschaftlichen Gewerbes an einen Erben. Zu welchem Preis muss sich ein Erbe, der ein landwirtschaftliches Gewerbe übernehmen kann, dieses Gewerbe anrechnen lassen? Die Regelung besteht grundsätzlich heute schon. Die Anrechnung zum Ertragswert, wie sie in Absatz 1 vorgeschlagen wird, ist ebenfalls schon geltendes Recht, und der Bundesrat wollte das in Absatz 2 in dem Sinne ergänzen, dass ein Erbe ein landwirtschaftliches Gewerbe zwar übernehmen kann, dass er aber, wenn er dieses nicht

selbst bewirtschaften will, den doppelten Ertragswert bezahlen muss.

Die Kommission ging davon aus, dass diese Privilegierung eines Erben, der ein landwirtschaftliches Gewerbe übernehmen kann, aber nicht im Sinne hat, es selbst zu bewirtschaften, unangemessen sei und daher aus dem Gesetz herauszustreichen sei. Es ist davon auszugehen, dass auch der doppelte Ertragswert immer noch einen ausserordentlich vorteilhaften Anrechnungspreis darstellt. Der Erbe, der ein landwirtschaftliches Gewerbe zum Zweifachen des Ertragswerts übernehmen kann, fährt also immer noch sehr, sehr gut. Der Marktwert ist sicher höher, auch unter Berücksichtigung der Vorschriften, die im öffentlich-rechtlichen Teil noch folgen werden.

Die Kommission war daher der Meinung, es sei nicht gerechtfertigt, einen nicht selbst bewirtschaftenden Erben in dem Sinne zu privilegieren, dass er sich nur den zweifachen Ertragswert anrechnen lassen muss und nicht den Marktwert. Die Kommission ist vielmehr der Auffassung, es sei angemessen, den Marktwert zu berücksichtigen, und zwar insbesondere auch aus Gründen der Erbgerechtigkeit. Andere Erben, die nicht von ihrem Uebernahmerecht Gebrauch machen können, die also keinen Anspruch auf die Uebernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes haben oder geltend machen können, würden schlechter fahren, wenn der Uebernehmer nur den doppelten Ertragswert bezahlen oder sich anrechnen lassen müsste. Es ist daher richtig, wenn hier der Markt ein bisschen spielt und wenn ein Marktpreis berücksichtigt werden muss. Gegebenenfalls könnte diese Streichung von Absatz 2 sogar zu einer Verflüssigung des Marktes an landwirtschaftlichen Liegenschaften führen, denn es wird für einen Uebernehmer vielleicht unattraktiver, eine Liegenschaft zu übernehmen, wenn er mehr als den doppelten Ertragswert bezahlen muss. Das könnte zur Folge haben, dass Liegenschaften aus Erbschaften häufiger auf den Markt gelangen und dort frei erworben werden können.

Bundespräsident Koller: Es geht bei dieser Streichung von Artikel 19 Absatz 2 tatsächlich um die wichtigste Differenz im privatrechtlichen Teil. Die Kommission hat Artikel 19 Absatz 2 gestrichen. Damit können die Erben ein landwirtschaftliches Gewerbe nur noch zum Ertragswert übernehmen, wenn sie dieses auch selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen. In allen anderen Fällen gilt der Verkehrswert als Anrechnungswert. Es handelt sich hier um eine wichtige Änderung gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf. Letztlich geht es um die Abgrenzung zweier Güter voneinander.

Die Kommission hat sich für die strikte Durchhaltung der blosen Begünstigung des Selbstbewirtschafters entschieden. Im Entwurf des Bundesrates war in Artikel 19 Absatz 2 auch noch der Gedanke des Familienschutzes verankert, weil danach auch dem nicht selbstbewirtschaftenden Erben eine Uebernahme zu einem Vorzugspreis ermöglicht werden sollte. Wir wissen, dass vor allem bäuerliche Kreise an diesem Anliegen noch sehr hängen. Nachdem aber von Ihrer Kommission kein Antrag vorliegt, verzichte ich hier auf eine Abstimmung, behalte mir aber das Ausdiskutieren dieses Problems – des Familienschutzes im bäuerlichen Erbrecht – im Zweitrat ausdrücklich vor.

Angenommen – Adopté**Art. 20****Antrag der Kommission***Abs. 1*

Ergibt sich bei der Anrechnung zum Ertragswert ein Ueberschuss an Erbschaftspassiven, so wird der Anrechnungswert entsprechend erhöht, höchstens aber bis zum Verkehrswert.

Abs. 2

Die Miterben können ferner eine angemessene Erhöhung des Anrechnungswerts verlangen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

Abs. 3

Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes oder erhebliche Investitionen, die

der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod getätig hat.

Art. 20

Proposition de la commission

A1. 1

Si l'imputation à la valeur de rendement entraîne un excédent du passif de la succession, la valeur d'imputation est augmentée en proportion, mais au maximum jusqu'à concurrence de la valeur vénale.

A1. 2

En outre, les cohéritiers peuvent demander une augmentation appropriée de la valeur d'imputation si des circonstances spéciales le justifient.

A1. 3

Sont notamment des circonstances spéciales un prix d'achat élevé de l'entreprise ou des investissements importants que le défunt a effectués dans les dix années qui ont précédé son décès.

Schoch, Berichterstatter: Der Anrechnungswert, den sich der selbstbewirtschaftende Erbe an sein Erbteil anrechnen lassen muss, ist, wir haben es gehört, sehr niedrig. Es geht um den Ertragswert, das ist eine günstige, für den Erben vorteilhafte Grösse. Es wird daher unvermeidlich sein, dass im einen oder anderen Fall dieser Anrechnungswert erhöht werden muss. Die Fälle solcher Erhöhungen des Anrechnungswertes sind in Artikel 20 geregelt.

Die Kommission hat Artikel 20 in seiner Systematik etwas umgebaut und im übrigen gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates offener, praktikabler formuliert. Zunächst hat die Kommission Absatz 3 des bundesrätlichen Vorschlages an die Spitze von Artikel 20 genommen, ohne dass der Wortlaut geändert worden wäre. Die Kommission war der Meinung, es sei richtig und systematisch notwendig, diesen Absatz 3 als ersten Absatz in Artikel 20 aufzunehmen.

Die Absätze 2 und 3 (bisher 1 und 2) sind sodann offener, flexibler, praktikabler formuliert worden. Anstatt auf konkrete Sachverhalte Bezug zu nehmen, spricht die Kommission in Absatz 2 von «besonderen Umständen». Sie weist dann in Absatz 3 mit Beispielen darauf hin, was unter derartigen «besonderen Umständen» verstanden werden könnte. Sie beschränkt überdies die Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Umstände auf die letzten zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers.

Bundespräsident Koller: Ich stimme dem Vorschlag der Kommission zu.

Angenommen – Adopté

Art. 21

Proposition de la commission

Titel

a. Verfügungen des Erblassers

Abs. 1¹

Erfüllt mehr als ein Erbe die Voraussetzungen für die Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes, so kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag einen von ihnen als Uebernehmer bezeichnen.

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 21

Proposition de la commission

Titre

Concours d'héritiers

a. Dispositions du défunt

A1. 1¹

Si plusieurs héritiers remplissent les conditions de l'attribution de l'entreprise agricole, le disposant peut désigner, par testament ou pacte successoral, celui d'entre eux qui aura le droit de la reprendre.

A1. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: Absatz 1¹ von Artikel 21 entspricht dem Absatz 1 von Artikel 13 – ich habe vorhin bereits darauf hingewiesen. Wir haben diesen Absatz neu in Artikel 21 eingebaut und an die Spitze gesetzt.

Der neue Absatz 2 von Artikel 21, der bisher Absatz 1 war, schränkt den im neuen Absatz 1¹ aufgestellten Grundsatz ein, und zwar im Sinne eines Schutzes des pflichtteilgeschützten Erben, der selbst bewirtschaften will. Die Kommission ist der Meinung, dass es gerechtfertigt, ja notwendig ist, auch hier zugunsten des selbstbewirtschaftenden pflichtteilgeschützten Erben eine gewisse Einschränkung der Verfügungsfreiheit des Erblassers vorzusehen. Sie beantragt daher, dieser Präzisierung zuzustimmen.

Bundespräsident Koller: Die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Änderung zu Artikel 21 und 21a betrifft vor allem eine neue Systematik. Artikel 13 und 21 des Entwurfs werden zusammengekommen. Artikel 21a befasst sich mit der Frage, was geschieht, wenn ein Erblasser keine letztwilligen Verfügung hinterlässt. Artikel 21 nimmt zum Problem Stellung, welchen Einfluss der Erblasser mit einer letztwilligen Verfügung auf die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes nehmen kann.

Zu beachten ist, dass die beiden Bestimmungen nur dann zum Zuge kommen, wenn erfolgreich mehrere Zuweisungsansprüche – nach Artikel 12 Absatz 1 oder, wenn es an einem solchen fehlt, nach Artikel 12 Absatz 2 – geltend gemacht werden.

Bei Artikel 21a darf vielleicht noch auf folgendes verwiesen werden: Wenn im Titel vom Fehlen einer Verfügung die Rede ist, so ist damit natürlich nur eine solche gemeint, die sich zur Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes äussert. Andere erbrechtliche Verfügungen wie beispielsweise die Einsetzung eines Erben können dabei durchaus vorhanden sein.

Angenommen – Adopté

Art. 21a

Antrag der Kommission

Titel

b. bei Fehlen einer Verfügung

Abs. 1

Hat der Erblasser keinen Erben als Uebernehmer bezeichnet, so geht der Zuweisungsanspruch eines pflichtteilgeschützten Erben demjenigen eines nicht pflichtteilgeschützten gesetzlichen Erben und dieser demjenigen eines eingesetzten Erben vor.

Abs. 2

Im übrigen sind die persönlichen Verhältnisse für die Zuweisung massgebend.

Antrag Hänsenberger

Abs. 1

.... so geht der Zuweisungsanspruch eines pflichtteilgeschützten Erben demjenigen anderer Erben vor.

Art. 21a

Proposition de la commission

Titre

b. A défaut de dispositions

A1. 1

Si le défunt n'a pas désigné le reprenant, le droit à l'attribution de l'héritier réservataire prime celui de l'héritier légal non réservataire, et ce dernier celui de l'héritier institué.

A1. 2

Dans les autres cas, la situation personnelle des héritiers est déterminante pour l'attribution.

Proposition Hänsenberger

A1. 1

.... le droit à l'attribution de l'héritier réservataire prime celui des autres héritiers.

Schoch, Berichterstatter: Artikel 21a regelt jene Fälle, in denen der Erblasser keinen seiner Erben als Uebernehmer bezeichnet hat.

Die Kommission sieht für diesen Fall einen kaskadenartigen Anspruch vor. Zunächst wäre in einem solchen Fall der pflichtteilsgeschützte Erbe Uebernehmer. Als nächster käme der nichtpflichtteilsgeschützte Erbe an die Reihe und als letzter schliesslich der eingesetzte Erbe, also eine Stufenfolge, bei der der eingesetzte Erbe auf der letzten, der unvorteilhaftesten Stufe steht.

Herr Hänsenberger schwebt eine andere Regelung vor. Ich verweise auf den Ihnen schriftlich vorliegenden Antrag von Herrn Hänsenberger. Er möchte offenkundig die nichtpflichtteilsgeschützten Erben und die eingesetzten Erben auf die gleiche Stufe setzen. Es wäre an Herrn Hänsenberger, uns hier darzutun, was seine Ueberlegungen sind.

Hänsenberger: Die Verwaltung hat der Kommission diese neuen Artikel 21 und 21a vorgelegt. Aber mir gefällt insbesondere die Fassung von Artikel 21a Absatz 1 nicht.

Der Kommissionspräsident hat gesagt, dass hier kaskadenartig drei Stufen der Berechtigung gebildet werden: vorab die pflichtteilsgeschützten Erben. Das sind nur Eltern, Kinder und Ehegatten, nur diese haben einen Pflichtteil im Zivilgesetzbuch. Diese haben auch einen Zuweisungsanspruch. Das ist die erste Stufe.

Als zweite Kategorie folgen die nichtpflichtteilsgeschützten gesetzlichen Erben. Wenn man das im Klartext ausdrückt: Das sind Geschwister, Neffen und Nichten, können aber auch Grosseltern, Onkel und Tanten sein.

Dann kommt die dritte Linie zum Zug, die dritte Kategorie: der eingesetzte Erbe. Das kann irgendwer sein, auch ein Nichtverwandter, das Patenkind, der langjährige Angestellte, aber auch eine Organisation.

Nun scheint es mir auf der Stufe 1 durchaus gegeben, dass die pflichtteilsgeschützten Erben Ehefrau, Eltern und Kinder, analog zum Vorkaufsrecht und zum Kaufrecht in diesem Gesetz auch im Erbfall bevorzugt werden und einen Zuweisungsanspruch vorab haben. Das entspricht auch bisherigem Recht. Hingegen sind die Stufen 2 und 3 meines Erachtens im Gesetz nicht notwendigerweise zu regeln.

Zu Stufe 3: Es ist mir unverständlich, warum irgendein nichtpflichtteilsgeschützter Onkel oder ein Grossneffe vorab eine Zuweisung verlangen kann vor dem eingesetzten Erben, den der Besitzer ausdrücklich in einer letztwilligen Verfügung bestimmt hat, aber dabei in seinem Testament – Herr Bundespräsident Koller hat es erwähnt – nicht ausdrücklich «das Heimwesen übernehmen» erwähnt hat, ihn aber vielleicht als Alleinerben einsetzte. Da sollte dieser eingesetzte Erbe auf der selben Stufe stehen wie die nichtpflichtteilsgeschützten Erben.

Bei Stufe 2 – das habe ich in einem Antrag in der Kommission auch bereits versucht – möchte ich der weiteren Verwandtschaft weniger Gewicht verleihen. Einem als Uebernehmer bezeichneten Erben soll gegenüber der weiteren Verwandtschaft mehr Gewicht verliehen werden. So soll seinem Willen mehr entsprochen werden als bei einer Begünstigung dieser oft mit Recht als lachenden Erben bezeichneten Verwandten.

Bei der Stufe 2 kann man sich – und das hat man mir in der Kommission auch entgegnet – nur einen einzigen Fall einer Konkurrenz zwischen einem pflichtteilsgeschützten und einem nichtpflichtteilsgeschützten Erben vorstellen. Der könnte entstehen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den nichtpflichtteilsgeschützten Geschwistern des Erblassers. In einem solchen Fall hätte nach dem Vorschlag des Bundesrates und jetzt der Kommission der Ehegatte vorab ein Vorerecht, was richtig ist, was bereits in der Stufe 1 gesichert ist. Hier müssten meines Erachtens die Geschwister nicht eine Privilegierung erfahren gegenüber dem eingesetzten Erben, denn für den Fall, dass das Heimwesen aus dem Nachlass der Eltern kommt, sind die Geschwister ohnehin geschützt, d. h. Artikel 26 Absatz 1 gibt den Geschwistern ein Kaufrecht.

Mehr ist nicht nötig, insbesondere ist nicht einzusehen, warum ein Erblasser ohne Nachkommen, ohne Ehegatte, ohne Eltern nicht einen Erben einsetzen kann für das Heimwesen, das er gar nicht aus dem Nachlass seiner Eltern erhalten hat, sondern sonst erwerben konnte. Ich glaube, die heutige Formulierung der Kommission ist unnötiger Perfektionismus, familien-

politisch nicht nötig, beschränkt unnötigerweise die Wirkungen letztwilliger Verfügungen und ist agrarpolitisch kaum von Bedeutung. Nach dem Protokoll der Kommission soll mit diesem Artikel die Koordination des Erbrechtes mit dem Vorkaufsrecht beziehungsweise dem Kaufrecht sichergestellt werden, aber dafür besteht nur die Notwendigkeit für pflichtteilsgeschützte Erben. Der Erblasser soll dem selbstbewirtschaftenden Nachkommen oder Ehegatten das Heimwesen übergeben müssen, hingegen brauchen die anderen hier nicht durch gesetzliche Reihenfolge geschützt zu werden. Ich bitte den Rat, meiner Kurzform in Absatz 1 zuzustimmen und in Absatz 2 den Satz des Bundesrates stehenzulassen.

Schoch, Berichterstatter: In der Kommission ist das, was Herr Hänsenberger heute beantragt, diskutiert worden. Ein formeller Antrag lag der Kommission aber nicht vor, und ich bin deshalb nicht legitimiert, namens der Kommission zum Antrag von Herrn Hänsenberger Stellung zu nehmen. Aus dem Kontext der Kommissionsberatungen schliesse ich immerhin, dass die Kommission offenbar die kaskadenartige Gestaltung des Anspruches wünschte und demgemäß wohl den Antrag von Herrn Hänsenberger eher ablehnen würde. Ich darf aber doch feststellen, dass man hier durchaus auch die Auffassung von Herrn Hänsenberger vertreten kann.

Ich nehme an, dass die Problematik jedem Ratsmitglied klar ist, so dass jedes Ratsmitglied mit sich selbst abmachen kann, ob es dem Antrag von Herrn Hänsenberger zustimmen will oder nicht.

Bundespräsident Koller: Es geht hier tatsächlich nicht um eine Schicksalsfrage. Herr Hänsenberger möchte, dass eingesetzte und damit bewusst gekürzte Erben nicht schlechter gestellt sein sollen als allenfalls weit entfernte Verwandte. Er entscheidet sich also zugunsten der Verfügungs freiheit des Erblassers, während wir eine Kaskadenordnung vorgesehen haben. Sie können selber entscheiden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hänsenberger	16 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	9 Stimmen

Bundespräsident Koller: Ich habe bereits angetönt, dass wir wahrscheinlich das Marginale zur Vermeidung von Missverständnissen noch berichtigen müssen. Aber das können wir im Zweitrat noch nachholen.

Art. 22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: Betrafen die Artikel 12 bis 21a die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes, so handelt Artikel 22 nun vom Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstückes. Die Unterschiede haben wir definiert. Ein Erbe hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstückes. Die Voraussetzungen sind in Artikel 22 definiert: Der Erbe muss bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes sein oder über ein solches wirtschaftlich verfügen, und das Grundstück aus der Erbschaft muss im ortsüblichen Be wirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegen. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat er Anspruch auf die Zuweisung des Grundstückes zum doppelten Ertragswert.

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1

Ein Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes steht dem Erben nicht zu, wenn der Ansprecher

...., das einer bäuerlichen Familie eine überdurchschnittlich gute Existenz bietet,

Abs. 2

Streichen

Art. 23

Proposition de la commission

Al. 1

L'héritier qui est déjà propriétaire d'une entreprise agricole offrant à une famille paysanne des moyens d'existence particulièrement bons ou qui dispose économiquement d'une telle entreprise n'a aucun droit à l'attribution d'une entreprise ou d'un immeuble agricole.

Al. 2

Biffer

Schoch, Berichterstatter: Hier ist zuerst auf eine sprachliche Umstellung hinzuweisen, die die Kommission vorgenommen hat, und zwar gilt sie nicht nur hier, sondern in einer ganzen Reihe von noch folgenden Artikeln. Ich werde später darauf verzichten, es jedesmal erneut festzuhalten und zu erläutern. Es heisst in der ersten Linie von Absatz 1 von Artikel 23: «Der Anspruch entfällt». Die Kommission hat in allen Fällen das «entfällt» ersetzt durch «steht dem Erben nicht zu», sachlich eigentlich das gleiche, aber die Kommission war der Meinung, die Formulierung «steht nicht zu» sei richtiger und treffe den Sachverhalt präziser.

Sodann hat die Kommission, und das ersehen Sie aus der Fahne, Absatz 1 in dem Sinne ergänzt, dass nicht nur der Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes erwähnt wurde, sondern auch der Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstückes. Artikel 23 gilt also für Gewerbe und auch für Grundstücke. Der Bundesrat wollte diese Norm auf die Gewerbe beschränken.

Schliesslich – und das ist nun das Wesentliche – hat die Kommission im Zusammenhang mit Artikel 23 die Latte höher gelegt, und zwar spürbar höher. Der Bundesrat wollte den Anspruch auf Zuweisung eines Gewerbes – oder jetzt ergänzt durch die Kommission auf Grundstücke – dann nicht gelten lassen, wenn der Ansprecher bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes wäre, das einer bäuerlichen Familie eine gute Existenz bietet. Die Kommission hat dieses Kriterium nun angehoben und spricht von einer «überdurchschnittlich guten» Existenz. Das ist die nächsthöhere Stufe, also eine Klasse besser. Das ist ein signifikanter Unterschied und nicht nur eine ganz kleine Retouche. Zu diesem signifikanten Unterschied gehört, dass die Kommission Absatz 2 gänzlich gestrichen hat.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Abs. 1

Gibt ein Erbe oder sein Nachkomme, an den das Gewerbe übertragen worden ist, innert zehn Jahren die Selbstbewirtschaftung endgültig auf, so

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... Er erlischt drei Monate, nachdem der Kaufsberechtigte von der Aufgabe der Selbstbewirtschaftung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber

Abs. 4

Das Kaufsrecht kann nicht geltend gemacht werden, wenn:
a.

Abs. 5 (neu)

Wird die Selbstbewirtschaftung wegen Unfall oder Krankheit aufgegeben und hat der Eigentümer unmündige Nachkommen, so kann das Kaufsrecht solange nicht geltend gemacht werden, bis entschieden werden kann, ob ein Nachkomme das Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen kann.

Art. 25

Proposition de la commission

Al. 1

Si, dans le délai de dix ans, l'héritier ou son descendant, à qui l'entreprise a été transférée, cesse définitivement d'exploiter

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... après que le titulaire du droit d'emption a eu connaissance

Al. 4

Le droit d'emption ne peut pas être invoqué lorsque:

a.

Al. 5 (nouveau)

En cas de cessation de l'exploitation à titre personnel, par suite d'accident ou de maladie et si le propriétaire a des descendants mineurs, le droit d'emption ne peut être invoqué jusqu'à ce qu'il soit possible de déterminer si un descendant peut reprendre l'entreprise pour l'exploiter lui-même.

Schoch, Berichterstatter: Hier hat die Kommission zunächst in Absatz 1 nicht nur den Erben erwähnt, sondern auch den Nachkommen des Erben, der eine Liegenschaft zu vorteilhafteren Bedingungen aus einer Erbschaft übernommen hat. Das ist sachgerecht, denn ein Erbe kann ja gegebenenfalls innert kurzer Frist ein landwirtschaftliches Gewerbe auf einen Nachkommen übertragen, und es wäre unbillig, wenn durch eine derartige Uebertragung die Konsequenzen von Artikel 25 nicht Platz greifen würden.

Im übrigen hat die Kommission Absatz 1 präziser und Absatz 3 – zumindest nach Auffassung der Kommission – besser formuliert, als der Bundesrat das vorgeschlagen hat. In Absatz 3 sind aber keine materiellen Änderungen vorgenommen worden.

Bundespräsident **Koller**: Auch hier kann der Bundesrat zustimmen. Neu ist nur der Absatz 5, der an sich ein Verstoss gegen das Prinzip ist, dass sich die Selbstbewirtschaftung nach rein objektiven Kriterien bemisst. Aber es ist eine Entscheidung zugunsten von jemandem, der durch Unfall oder Krankheit in diese Lage versetzt wird. Deshalb können wir zustimmen.

Schoch, Berichterstatter: Ich bin bei Absatz 5 den Tücken der Fahne zum Opfer gefallen und habe nur auf der Vorderseite und nicht auf der Rückseite nachgeschaut. Ich kann nur bestätigen, was Herr Bundespräsident Koller ausgeführt hat. Es ist richtig, wir wollen aus Billigkeitserwägungen Absatz 5 in die Vorlage aufnehmen. Für Artikel 27 Absatz 2 sind die genau gleichen Voraussetzungen massgebend.

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 27

Antrag der Kommission

Abs. 1

Das Kaufsrecht kann nicht geltend gemacht werden, wenn:

a.
 b.
 erscheint;
 c. das Gewerbe während 25 Jahren im Eigentum des Verstorbenen war.

Abs. 2 (neu)

Hinterlässt der Erblasser unmündige Nachkommen, so kann das Kaufsrecht solange nicht geltend gemacht werden, bis entschieden werden kann, ob ein Nachkomme das Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen kann.

Art. 27

Proposition de la commission

A1. 1

Le droit d'emption ne peut pas être invoqué lorsque:

- a.
 b.
 capable;
 c. Le défunt a été propriétaire de l'entreprise pendant 25 ans.

A1. 2 (nouveau)

Si le défunt laisse des descendants mineurs, le droit d'emption ne peut être invoqué jusqu'à ce qu'il soit possible de déterminer si un descendant peut reprendre l'entreprise pour l'exploiter lui-même.

Schoch, Berichterstatter: Absatz 2 ist begründet.

Noch eine Bemerkung zur neuen Litera c von Absatz 1: Hier wird das neu eingeführte Kaufsrecht der Geschwister auf eine Dauer von 25 Jahren seit dem Übergang ins Eigentum des ursprünglichen Eigentümers beschränkt. Diese Befristung ist sachlich zweifellos angemessen und notwendig. Sie entspricht der Befristung des Gewinnanteilsrechts.

Angenommen – Adopté

Art. 28, 29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 30

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

....
 c. Streichen

Minderheit

(Zimmerli, Hänsenberger, Onken, Schoch, Weber)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Mehrheit

....
 c. Streichen

Minderheit

(Zimmerli, Hänsenberger, Onken, Schoch, Weber)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 30

Proposition de la commission

A1. 1

Majorité

....
 c. Biffer

Minorité

(Zimmerli, Hänsenberger, Onken, Schoch, Weber)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

A1. 2

Majorité

....
 c. Biffer

Minorité

(Zimmerli, Hänsenberger, Onken, Schoch, Weber)
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 31

Antrag der Kommission

Mehrheit

....

b. Streichen

Minderheit

(Zimmerli, Hänsenberger, Onken, Schoch, Weber)

....

b. beim Einbezug eines Grundstücks in eine Bauzone im Zeitpunkt der Veräusserung oder der Nutzung als Bauland, spätestens aber nach 15 Jahren seit der rechtskräftigen Einzonung;

Art. 31

Proposition de la commission

Majorité

....

b. Biffer

Minorité

(Zimmerli, Hänsenberger, Onken, Schoch, Weber)

....

b. En cas d'incorporation d'un immeuble dans une zone à bâtrir, au moment de l'aliénation ou de l'utilisation comme terrain à bâtrir, mais au plus tard 15 ans après l'incorporation définitive;

Art. 32

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Zimmerli, Hänsenberger, Onken, Schoch, Weber)

Bei Einbezug eines landwirtschaftlichen Grundstücks in eine Bauzone wird, wenn innert 15 Jahren keine Veräusserung erfolgt, für die Bemessung des Gewinns

Art. 32

Proposition de la commission

A1. 1, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

A1. 2

Majorité

Biffer

Minorité

(Zimmerli, Hänsenberger, Onken, Schoch, Weber)

En cas d'incorporation d'un immeuble dans une zone à bâtrir, et à défaut d'aliénation dans les 15 ans, le gain se calcule sur la valeur vénale présumée

Schoch, Berichterstatter: Bei den Artikeln 30, 31 und 32 stellt sich eine Frage, die von materieller Bedeutung – nach meiner persönlichen Beurteilung sogar von grosser materieller Bedeutung – ist. Sie entnehmen der Fahne, dass ich selbst zur Kommissionsminderheit gehöre. Ich bin von der Richtigkeit des Standpunktes der Minderheit so überzeugt, dass es mir unmöglich wäre, den Standpunkt der Mehrheit zu vertreten. Ich habe mich daher mit den Wortführern der Mehrheit dahingehend abgesprochen, dass sie den Standpunkt der Mehrheit vertreten werden. Das sind primär Herr Ständerat Schönenberger und dann Herr Ständerat Rüesch, während für die Minderheit – Sie ersehen das aus der Fahne – Herr Zimmerli sprechen wird. Ich möchte Ihnen die Problemstellung kurz skizzieren, um Ihnen darzulegen, worum es geht.

Ausgehen müssen wir davon, dass ein Erbe ein landwirtschaftliches Gewerbe gestützt auf das BGB zu Vorzugsbedingungen, also zum Ertragswert, das heisst überaus günstig, aus einem Nachlass übernehmen kann. Es kann sich die Situation ergeben, dass dieser Erbe das landwirtschaftliche Gewerbe im Verlaufe von 25 Jahren seit der Uebernahme veräus-

sert. In diesen Fällen hat der Miterbe, der seinerzeit zu kurz kam, einen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn, den der Erbe bei der Veräußerung erzielt. Das ist heute schon so. Der Grundsatz dieses Gewinnanspruchrechtes ist gänzlich unbestritten.

Es stellt sich aber die Frage, was passieren soll, wenn ein landwirtschaftliches Gewerbe oder auch ein landwirtschaftliches Grundstück, das ein Erbe aus einem Nachlass zum Ertragswert übernommen hat, während der Dauer jener 25 Jahre in eine Bauzone eingezont wird, ohne dass es der betreffende Uebernehmer veräussert. Dieser Fall ist unproblematisch, wenn der Uebernehmer eine Ueberbauung mit Renditeblöcken realisiert und damit den Mehrwert des Bodens aktiviert, also dafür sorgt, dass er wesentlich grössere Erträge erwirtschaften kann, als wenn er den Boden, den er seinerzeit zum Ertragswert übernommen hat, einfach landwirtschaftlich bearbeitet. Die Problematik entsteht dort, wo der Uebernehmer das eingezonte Grundstück weiterhin landwirtschaftlich bearbeitet.

Die Kommissionsminderheit hat versucht, hier eine Lösung zu offerieren. Die Kommissionsmehrheit ist aber anderer Auffassung. Ich möchte jetzt die weitere Erläuterung der Diskrepanzen, die ich Ihnen darzulegen versuchte, den Vertretern von Mehrheit und Minderheit überlassen.

Zimmerli, Sprecher der Minderheit: Die Uebernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert bedeutet für den Uebernehmer ein unbestrittenes, agrarpolitisch begründetes Privileg. Der Kommissionspräsident hat es soeben gesagt. Man mutet den Geschwistern Opfer zu. Das ist der Hauptfall. Zum Ausgleich sieht der Gesetzgeber das Gewinnbeteiligungsrecht vor.

Mit dem Bundesrat ist nun davon auszugehen, dass der Einbezug einer landwirtschaftlich genutzten Einzelparzelle in eine Bauzone grundsätzlich das Gewinnbeteiligungsrecht auslöst. Damit wird nicht nur im Interesse eines gerechten erbrechtlichen Ausgleichs legifiziert, sondern es wird auch etwas gegen die unerwünschte Baulandhortung getan, und das scheint mir wesentlich zu sein.

Man ist sich – wir haben das bei der Verabschiedung der Bestimmungen über den Geltungsbereich gesehen – einig, dass in der Bauzone gemäss der Umschreibung im Raumplanungsgesetz die Baulandnutzung grundsätzlich Priorität hat; ausgenommen sind die Hausparzellen. Es ist daher folgerichtig, die Einzonung als gewinnbeteiligungsrechtlich relevante Veräußerung im Gesetz zu verankern. Alles andere ist unlogisch, verkennt den Sinn einer gerechten Beteiligung der Erben am Veräußerungsgewinn, nimmt einen der praktisch wichtigsten Fälle vom Gewinnbeteiligungsrecht aus und widerspricht überdies elementaren raumplanungsrechtlichen Anliegen.

Das sind die Gründe, weshalb Ihnen die zahlenmäßig starke Kommissionsminderheit beantragt, in Artikel 30 dem Bundesrat zuzustimmen. Den Minderheitsantrag zu Artikel 31 werde ich bei der Diskussion zu Artikel 31 begründen.

Schönenberger: Vorerst möchte ich meiner Freude darüber Ausdruck geben, dass die weiteren Verhandlungen doch wieder bei etwas besser besetzten Platzreihen weitergehen können. Ich finde es nämlich äusserst bedauerlich, dass der Ständerat ebenfalls damit beginnt, den Saal zu verlassen und damit die Beschlussfähigkeit in Frage zu stellen – und dies bei derart wichtigen Geschäften.

Nun aber zum Problem: Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 31 Buchstabe b und Artikel 32 Absatz 2 des Entwurfes hängen zusammen. Im Zusammenhang mit dem Gewinnanspruch der Miterben stellt sich nämlich die Frage, wann eine Veräußerung vorliegt. Der Bundesrat – und mit ihm die Minderheit – will eine solche annehmen beim Einbezug eines Grundstückes in eine Bauzone, ausser es handle sich um ein Grundstück, das dem bürgerlichen Bodenrecht unterstellt bleibt. Das ist Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c.

Diese Bestimmung als solche hat keine grosse weitere Bedeutung, aber man muss sie in Verbindung bringen mit Artikel 31

Buchstabe b. Die Probleme entstehen nämlich, wenn es darum geht, die Fälligkeit des Gewinnanspruches, der durch die Aufnahme eines solchen Grundstückes in die Bauzone entsteht, festzulegen. Artikel 32 Absatz 2 ist dann nur noch die Folgerung aus den beiden vorgenannten Artikeln. Der Bundesrat statuiert nun diese Fälligkeit des Gewinnanspruchs bei Einbezug eines Grundstückes in eine Bauzone mit dem rechtskräftigen Entscheid über diese Frage.

Die Minderheit will den Zeitpunkt der Veräußerung oder der Nutzung als Bauland annehmen, die Fälligkeit spätestens aber nach fünfzehn Jahren seit der rechtskräftigen Einzonung eintreten lassen. Die Mehrheit ist – eine dritte Lösung – für die Streichung der erwähnten Bestimmungen, weil sich keine befriedigende Lösung finden lässt, und will die Problematik dem Raumplanungsgesetz zuweisen, wohin sie von der Sache her auch gehört. Die Kommission machte sich den Entscheid nicht einfach. Die Mehrheiten wogten hin und her, bis schliesslich ein Rückommensantrag dann zum Ziele und zur Streichung der drei genannten Absätze führte.

Zu den einzelnen Vorschlägen. Vorerst zum Vorschlag des Bundesrates: Der Antrag des Bundesrates ist unannehmbar. Niemand wollte in der Kommission so weit gehen, wie der Bundesrat vorschlägt, nämlich die Fälligkeit des Gewinnanspruches mit dem Einbezug eines Grundstückes in eine Bauzone entstehen zu lassen. Dies würde nämlich dazu führen, dass eine Einzonung den Bauern zum Verkauf seines Bodens zwingen würde, womit der Grundgedanke des Gesetzes – Schutz des landwirtschaftlichen Familienbetriebes – in unerträglicher Art und Weise verletzt würde.

Auch der Antrag der Minderheit geht zu weit. Es ist zwar annehmbar, die Fälligkeit des Gewinnanspruches beim Einbezug eines Grundstückes in eine Bauzone im Zeitpunkt der Veräußerung oder der Nutzung dieses Grundstückes als Bauland entstehen zu lassen. Nimmt man aber als äussersten Zeitpunkt, in dem der Gewinnanspruch entsteht, fünfzehn Jahre nach rechtskräftiger Einzonung an, dann sieht man sich schnell vor die genau gleichen Probleme gestellt. Der Landwirt, der seinen Beruf ausüben will, wird zum Verkauf gezwungen. Damit muss er seine Existenz schmälern, sein Betrieb verliert an Substanz. Wir erreichen genau das, was wir nicht wollen, nämlich die Schmälerung des Familienbetriebes. Dabei vergessen wir, dass der Grundeigentümer zur Frage der Einzonung letztlich nichts zu sagen hat. Die Einzonung kann nämlich über seinen Kopf hinweg von den zuständigen Gemeinden beschlossen werden, und der Grundeigentümer hat sich zu fügen. Er hat zuzusehen, wie sein Betrieb unter die Räder kommt, dezimiert wird, wie ihm die Grundlage seiner Existenz entzogen wird.

Herr Zimmerli hat in der Kommission selbst zugegeben, dass er in bezug auf die Fälligkeit des Anspruches im Falle der Aufnahme eines Grundstückes in die Bauzone die Lösung des Entwurfes, also die bundesrätliche Lösung, ablehne, weil er sich frage, wie der Bauer dies finanzieren solle. Denkt man diesen Gedanken logisch zu Ende, stellt man fest, dass derselbe Einwand natürlich auch fünfzehn Jahre nach der Einzonung gilt. Wie soll der Bauer dannzumal die nötigen Mittel für die Auszahlung des Gewinnanspruches beschaffen? Die Antwort ist einfach: Nur durch den Verkauf seines Landes. Sie schieben also beim Vorschlag der Minderheit das Problem nur auf, lösen es aber nicht.

Die Minderheit will weiter die von der Mehrheit empfohlene Streichung nicht, weil dann kein Anreiz mehr bestehe, das Grundstück der Ueberbauung zuzuführen. Dazu folgendes: Der verkaufswillige Bauer wird das eingezonte Land sicher der Ueberbauung zuführen, und dem verkaufsunwilligen wollen wir keinen Anreiz dazu geben, sein Grundeigentum zu zerstücken, also dem Grundgedanken des Gesetzes zuwiderzuhandeln.

Ein weiteres Moment ist zu berücksichtigen, nämlich der Zusammenhang dieser Fragen mit dem Raumplanungsgesetz. Von zentraler Bedeutung für das Verhältnis von bürgerlichem Bodenrecht und Raumplanungsgesetz ist die von der Expertenkommission Raumplanungsgesetz vorgeschlagene Uebergangszone, die neben die Bau- und Landwirtschaftszone treten soll. Ohne weiter auf diesen Vorschlag einzutreten

– er ist noch immer Vorschlag und nicht Gesetz –, ist festzuhalten, dass die Schaffung einer Übergangszone zu einer totalen Verunsicherung im bäuerlichen Erbrecht führen müsste. Herr Bundesrat Koller hat in den Kommissionsberatungen zugestanden, dass man die Auffassung vertreten könne, die Lösung des Problems der Baulandhortung sei dem Raumplanungsrecht vorbehalten. Er werde sich daher – so hat er sich damals ausgedrückt – auch nicht mit Händen und Füßen gegen den Streichungsantrag zur Wehr setzen.

Abschliessend halte ich fest: Mit der Lösung des Bundesrates erreichen Sie ebenso wenig wie mit der Lösung der Minderheit das vom Gesetzgeber erwünschte Ziel, den Schutz des bäuerlichen Familienbetriebes, sondern Sie wirken mit diesen beiden Lösungen diesem Ziel entgegen. Also streichen Sie doch bitte diese nicht ausgereiften Bestimmungen!

Ich kann mich hier auf ein Wort von Herrn Reymond stützen, der in der Kommission erklärt hat: «Nous voulons trop descendre dans les détails et nous créons des problèmes nouveaux.» So ersuche ich Sie, den Streichungsanträgen der Kommissionsmehrheiten in den Artikeln 30, 31 und 32 zuzustimmen.

M. Reymond: Selon la lettre c de l'article 30, alinéa premier, on considérerait, dans la version du Conseil fédéral, comme déjà aliéné (c'est-à-dire nécessitant le paiement aux cohéritiers d'une quote-part au gain, en vertu de l'article 29), le simple fait qu'un immeuble soit classé en zone à bâtir.

Ainsi, dans cette version du Conseil fédéral, nous aurions le cas suivant: vous avez repris le domaine familial à la valeur de rendement et vous le cultivez; or, pendant vingt-cinq ans, une simple décision de classification d'une partie de ce domaine dans une zone à bâtir, par une autorité politique (alors que vous ne l'avez pas demandé) vous contraindrait à indemniser vos cohéritiers, même si vous entendez poursuivre l'exploitation.

Quant à la version de la minorité Zimmerli, elle prolonge de quinze ans, soit jusqu'à quarante ans en tout, la durée de la quote-part au gain due aux cohéritiers. Or quarante ans, je crois que c'est excessif. Une telle disposition aurait, me semble-t-il, des répercussions très graves pour l'exploitant, d'abord, et pour l'aménagement du territoire, ensuite. Pour l'exploitant qui, s'il veut poursuivre ses activités dans la zone qui vient d'être classée, devra s'endetter au-delà de ce que le droit rural lui-même autorise, alors qu'il ne tirera aucun profit d'une classification qu'il n'a pas demandée.

La disposition de la minorité constitue une contrainte qui pousse systématiquement l'exploitant à la vente immédiate, afin de construire après le classement en zone à bâtir. Il s'agit aussi d'une mesure qui va trop loin et s'inscrit dans la droite ligne de certains aménagistes du territoire qui ne peuvent tolérer qu'une zone à bâtir soit laissée en verdure et soit encore exploitée.

Je considère, au contraire, que ceux qui, dans la zone à bâtir, maintiennent verdure et exploitation agricole, sont utiles. On en a de multiples preuves. En effet, des espaces non construits en zones à bâtir permettent d'y installer plus tard, par exemple, un collège qu'on n'avait pas prévu au départ, un centre commercial ou culturel qui s'est révélé nécessaire après divers développements de la zone bâtie. Dans d'autres cas, le terrain non construit facilitera l'agrandissement d'une entreprise voisine qui n'avait pu ou pas voulu acquérir de grande surface, n'envisageant pas une extension de ses activités.

En d'autres termes, l'objectif qu'on veut atteindre par la lettre c des articles 30 et 31 du projet est déraisonnable. Il y a plus: cette disposition est à ce point contraignante qu'elle aura pour conséquence que les propriétaires, contraints d'indemniser un cohéritier du fait du classement d'une de leurs parcelles en zone à bâtir, s'y opposeront tant que les vingt-cinq ans de durée de la quote-part au gain ne seront pas écoulés. Il en résultera un aménagement du territoire difficile à conduire, incohérent, et on ne pourra pas forcer les gens à subir un classement en zone à bâtir.

Dans ces conditions, je crois qu'il est préférable de s'en tenir au régime actuel qui a fait ses preuves et fonctionne parfaitement. Nous ne partons d'ailleurs pas de rien aujourd'hui puisque la répartition en zones existe généralement au préalable.

C'est dans ces sentiments que je vous recommande de soutenir, avec M. Schönenberger, la majorité de la commission.

Zimmerli, Sprecher der Minderheit: Meine Vorredner haben sich zur Fälligkeit geäussert. Ich gestatte mir, auch die Position der Minderheit zur Fälligkeit darzutun, damit die Spiesse gleich lang sind. Es ist eine heikle Frage, zu welchem Zeitpunkt der Gewinnanspruch fällig werden soll. Darin sind wir uns einig. Hier hat der Bundesrat nach Auffassung der Kommissionsminderheit aber überzogen. Woher soll der von einer Einzonung betroffene – oder besser: beglückte – Parzelleneigentümer, der ja Bewirtschafter eines zu Vorzugsbedingungen übernommenen landwirtschaftlichen Gewerbes ist, das Geld nehmen, um seine Miterben auszuzahlen, wenn wir ihm den Zugang zur massiven hypothekarischen Belastung weitgehend verbauen, weil wir – da bin ich einig mit Herrn Reymond – keiner unerträglichen Verschuldung der Landwirtschaft das Wort reden wollen?

Ich möchte versuchen, diesen Gedanken logisch zu Ende zu führen, und ich komme zu einem anderen Ergebnis. Nach Meinung der Kommissionsminderheit kann die sachgerechte Lösung, wenn wir die Einzonung grundsätzlich als gewinnbeteiligungsrechtlichen Sachverhalt ansehen, nur darin bestehen, dass man in erster Linie auf den Zeitpunkt der Realisierung abstellt und ersatzweise eine raumplanerisch vernünftige Limite im Sinne einer fingierten Realisation nach spätestens fünfzehn Jahren seit der Einzonung setzt. Diese Limite – wir haben es heute von Herrn Jagmetti gehört – entspricht den anerkannten raumplanerischen Zeithorizonten bei der Nutzungsplanung. Sie ist auch durchaus praktikabel. Den Betroffenen geschieht dadurch kein Unrecht. Man kann den Pelz wirklich nicht waschen, ohne ihn nass zu machen. Wir müssen die Prioritäten setzen. Der Vorschlag ist nicht unausgereift. Er kann gar nicht reifer werden. Wir haben zu entscheiden, ob wir die raumplanerische Priorität setzen wollen oder nicht.

Wir haben bei der Behandlung von Artikel 2 klar zu erkennen gegeben, dass das Raumplanungsrecht, d. h. die raumplanerische Nutzung innerhalb der Bauzone, für Einzelparzellen vorgeht. Damit ist überhaupt nichts gegen das segensreiche Weiterbestehen von Landwirtschaftsbetrieben gesagt, deren Hausparzelle in einer Bauzone liegt. Aber wir müssen für die Einzelparzellen Prioritäten setzen, sogar auf die Gefahr hin, dass ein Gewerbe seine Existenzfähigkeit verliert. Das ist der Preis, den wir für das Raumplanungsrecht, für eine vernünftige Raumordnung zahlen.

Die Kommissionsminderheit bittet Sie deshalb darum, die Streichungsanträge der Mehrheit abzulehnen, dem Bundesrat bei Artikel 31 nicht zu folgen, sondern dem differenzierten Minderheitsantrag zuzustimmen und auch bei Artikel 32 der mehr redaktionellen Ergänzung zuzustimmen. Sie ist im Prinzip ohne jede materielle Bedeutung. Sie ist einfach die logische Konsequenz einer Zustimmung zum Minderheitsantrag bei Artikel 31. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag für mehr Gerechtigkeit bei der Handhabung des Gewinnbeteiligungsrechts. Sie erleichtern damit in nicht zu unterschätzendem Ausmass Erbteilungen in bäuerlichen Familien und fördern ausserdem Bestrebungen zur haushälterischen und zeitgerechten Nutzung des Baulandes.

Rüesch: Kommissionspräsident Schoch hat heute morgen gesagt, man könne bei den meisten Differenzen in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Zur Einleitung des vorliegenden Problems sagte er, hier gebe es für ihn nur eines, nämlich die Lösung der Minderheit. Ich muss Ihnen sagen, Herr Schoch, wenn ich bei sämtlichen Vorschlägen unseres Experten Herrn Zimmerli einlenken könnte, hier könnte ich niemals Ihre Auffassung teilen. Ich bin der Auffassung, dass hier die bundesrätliche Lösung dem Geist des Gesetzes widerspricht. Nehmen Sie einmal die Botschaft, Herr Bundespräsident! Sie schreiben höchstpersönlich, das Gesetz verfolge strukturpolitische, eigentumspolitische und familienpolitische Ziele, ferner wolle es den Schutz vor Überschuldung. Wenn Sie aber einen Bauern zwingen, aufgrund einer Umzonung zu zahlen, auch wenn dies mit einer Verzögerung von 15 Jahren geschieht, zwingen Sie ihn, seinen Betrieb aufzugeben. Entwe-

der verkauft er einen Teil des Betriebes; damit wird die Lebensfähigkeit des Betriebes geschwächt, was diesem Gesetz widerspricht; oder er zahlt mit Schwarzzahlungen, was den Zielsetzungen der Eigentumspolitik und dem Gesetz widerspricht. So geht es nicht.

Wenn Sie sagen, es geschehe jemandem kein Unrecht, wenn er in 15 Jahren verkaufen muss, möchte ich Sie einmal in die Stube eines Bauern in Ihrem Kanton schicken, Herr Zimmerli, in der ein 30jähriger Bauer steht, dem die Mitteilung ins Haus geflogen kommt, sein Land werde umgezont. Er wird seinem Sohn sagen: «Werde ja nicht Bauer, in 15 Jahren ist sowieso alles vorbei». Das ist das Unrecht. Sie zerstören landwirtschaftliche Betriebe.

Ich frage Sie, Herr Bundespräsident, wollen Sie mit diesem Gesetz eigentlich Bauland schaffen oder landwirtschaftliche Betriebe erhalten? Wenn Sie landwirtschaftliche Betriebe erhalten wollen, gehören keine raumplanerischen Massnahmen und keine derartigen Verhinderung der Baulandhortung in dieses Gesetz, und zwar weil dieses Bauland mit der Zerstörung lebensfähiger Bauernbetriebe beschafft wird. Da liegt der Hase im Pfeffer, und meines Erachtens gibt es hier nur eins: Wir müssen der Mehrheit folgen. Nur so wird der Geist des Gesetzes überhaupt erfüllt.

Jagmetti: Die fünfzehn Jahre sind ja nicht zufällig in den Vorschlag der Minderheit gekommen, sondern entsprechen Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes. Auf diesen Zeithorizont sollen die Bauzonen ausgerichtet werden. Sie kennen das Problem, dass an vielen Orten die Bauzonen noch zu gross sind, dass eines der ganz entscheidenden Ziele des Raumplanungsgesetzes nicht verwirklicht worden ist, nämlich der haushälterische Umgang mit dem Boden.

Was machen wir, wenn wir der Mehrheit folgen? Wir gehen davon aus, dass die landwirtschaftliche Nutzung in der Bauzone auf über fünfzehn Jahre hinaus privilegiert werden soll. Das führt dazu, dass das Baulandangebot in der richtig ausgeschiedenen Bauzone zu knapp wird und damit die Bodenpreise steigen oder dass man die Bauzone ausdehnt. Beides finde ich falsch. Wir wünschen doch, dass das Land, das der Bauzone zugewiesen worden ist, auch wirklich für die Ueberbauung zur Verfügung steht, erschlossen wird und der Bautätigkeit zugänglich gemacht wird, und nicht, dass es einer anderen Nutzung zugeführt wird, sonst ufern die Bauzonen bekanntlich aus.

Ich sehe die Lösung nicht in einer Privilegierung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Bauzone, sondern in einer vernünftigen Ausscheidung der Zonen. Wenn Land nach der Absicht des Eigentümers langfristig landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll, gehört es nicht in diese auf fünfzehn Jahre ausgeschiedene Bauzone, sondern soll in einer Landwirtschaftszone liegen, wie das der Absicht des Eigentümers entspricht. Und genau hier gebe ich Herrn Schönenberger recht: Es wird dann Raumplanung sinnvoll in die Verwirklichung übergeführt, wenn ein Zusammenhang zwischen der Zonenplanung und den Absichten der Grundeigentümer besteht. Dafür sind im Entwurf für das Raumplanungsgesetz Vorschläge gemacht worden, die diesem Ziel dienen sollen. Wenn wir gegen den Willen des Eigentümers Zonen ausscheiden, dann werden wir immer solche Spannungsverhältnisse haben. Wenn es gelingt, mit einer vernünftigen Handhabung die Grundstücke, die sich dafür eignen, der Landwirtschaftszone zuzuweisen und der Eigentümer auch will, dass diese langfristig so genutzt werden, dann haben wir das Ziel viel besser erreicht.

Mit der Zielsetzung eines haushälterischen Umganges mit dem Boden scheint mir die Lösung der Minderheit absolut kohärent, vor allem wenn sie von einer vernünftigen Handhabung des Planungsinstrumentariums begleitet ist, welches stark auf die Zielsetzung ausgerichtet ist. Ich würde der Minderheit zustimmen und möchte nur betonen, dass das auch in der Zielsetzung der Expertenkommission lag, die sich mit dem Raumplanungsgesetz befasste; es ging darum, eine möglichst grosse Angleichung dieser Absichten an die Raumplanung anzustreben.

Schönenberger: Lassen Sie mich eine kurze Antwort auf das Votum von Herrn Jagmetti geben. Herr Jagmetti gibt mir in der Begründung in verschiedenen Punkten recht, bekennt sich aber zur Minderheit, was das Entscheidende ist.

Herr Jagmetti, ich gehe mit Ihnen vollständig einig, dass Land, das sich dafür eignet, eingezont werden soll, sofern der Grundeigentümer zustimmt. Das ist der Tenor meiner Ausführungen. Ich habe dies schon in der Kommission vertreten und auch heute erneut dargelegt. Die fünfzehn Jahre des Herrn Zimmerli sind wirklich nicht eine Erfindung des Herrn Zimmerli, das ist richtig, sondern sie stammen aus dem Raumplanungsgesetz, dagegen habe ich auch nichts einzuwenden. Aber auch das ändert an der Situation nichts: Sie können nicht darüber hinwegsehen, dass heute sehr viele Grundstücke gegen den Willen des Grundeigentümers eingezont sind und immer noch eingezont werden. Der Grundeigentümer hat kein Mittel zur Verfügung, sich zur Wehr zu setzen. Er kann zwar Einsprache erheben; wenn aber seine Einsprache abgewiesen wird, dann ist er völlig machtlos und muss zusehen, wie der ihm gehörende Boden der Ueberbauung zugeführt wird, wie seine Existenz langsam zugrunde geht. Das wollen wir verhindern! Wir wollen nicht, dass sich der Grundeigentümer praktisch einer materiellen Expropriation zu unterziehen hat: Sein Boden wird ihm gegen seinen Willen entzogen, und er verliert seine Existenz.

In den von Ihnen dargelegten Fällen bin ich mit Ihnen einverstanden: Bis wir aber soweit sind, müssen wir vermutlich die Revision des Raumplanungsgesetzes abwarten. Wenn Ihr Vorschlag dann so Gesetz wird, wie Sie ihn jetzt dargelegt haben, werde ich Sie unterstützen. Jetzt ist aber die Zeit nicht reif dafür. Ich bitte Sie, hier nicht ein Kuckucksei ins Nest zu legen, denn es geht wirklich darum, dass wir den Schutz des landwirtschaftlichen Familienbetriebes weiterziehen und durchziehen und dass wir ihn nicht selbst zerstören, indem wir aus irgendwelchen Gründen plötzlich die Raumplanung in das bäuerliche Bodenrecht hineinbringen –, und zwar eine Raumplanung, die noch gar nicht besteht, sondern die vielleicht einmal kommen wird...

Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Jagmetti: Nur ein Hinweis, Herr Schönenberger: Wir sind davon ausgegangen, dass die Gebietsabgrenzung nicht durch dieses Gesetz, sondern durch das Raumplanungsgesetz erfolgt, das seit 1. Januar 1980 in Kraft steht und gestützt auf welches sich die ganze Schweiz bemüht, die Bauzonen auf das vernünftige Mass zu reduzieren – was nur möglich ist, wenn das Land wirklich für die Ueberbauung bereitsteht.

Reichmuth: Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, der Mehrheit zuzustimmen. Es geht viel zu weit, im bäuerlichen Bodenrecht Bestimmungen aufzunehmen, die bewirken, dass mit einer zwangsweise vorgenommenen Einzonung gleichzeitig indirekt eine Enteignung des Grundeigentümers bewirkt wird, sei dies nun kurzfristig, oder sei dies erst nach 15 Jahren. Aus dieser Ueberlegung bitte ich Sie ebenfalls dringend, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Huber: Ich habe dieser Diskussion mit grossem Interesse zugehört. Ich glaube, es liegt bei einzelnen ein fundamentales Missverständnis vor: Es wird überhaupt nichts über die Anwendung des Raumplanungsrechtes ausgesagt, sondern es wird die Frage geregelt, wie die Folgen aus einer Anwendung des Raumplanungsrechtes im Gewinnanspruch der Miterben zu berücksichtigen seien. Das ist der Tatbestand. Wir entscheiden nicht darüber, ob es sich um Bauland oder Nichtbauland handelt; wir gehen von der Annahme aus, es sei Bauland. Und dann soll das nach Meinung einzelner hier keine Auswirkungen haben auf den Gewinnanspruch der Miterben. Diesen Ansatz erachte ich unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit gegenüber den Miterben für falsch.

Ich gebe zu, dass das Festhalten an der Ueberlegung, dass die Einzonung eine Bedeutung hat für den Anspruch der Nichterben, die Frage nach der Fälligkeit und die Frage nach der Finanzierbarkeit aufwirft. Das sind aber alles Fragen, die aus einem raumplanerischen Ereignis, das ausserhalb von

diesem Gesetz liegt und das als Tatbestand, der in diesem Gesetz geregelt werden muss, hervorgehen: Man kann nicht das eine bejahen und das andere verneinen; sondern man muss davon ausgehen, dass ein angemessenes Raumplanungsrecht in diesen Bereich eingreift. Die Folgen müssen geregelt werden.

Bundespräsident **Koller**: Worum geht es hier? Es geht tatsächlich nur um die Frage, was mit dem Gewinnanspruchsrecht geschehen soll, wenn ein landwirtschaftliches Grundstück nach der erbrechtlichen Zuweisung aus dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht fällt, weil es neu in eine Bauzone eingeteilt ist: Wenn man von dieser klaren Fragestellung ausgeht, Herr Ständerat Rüesch, kann man natürlich nicht den Geist des Gesetzes anrufen. Sie können den Geist des Gesetzes anrufen für alle landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke, die tatsächlich im Geltungsbereich des Gesetzes liegen. Aber hier handelt es sich einzig um die Behandlung des Gewinnanspruchsrechtes bei Grundstücken, die nicht mehr im Geltungsbereich des Gesetzes sind, weil sie jetzt in einer Bauzone liegen. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Bundesrat – ich gebe das durchaus zu – vielleicht einen etwas kühnen Vorschlag gemacht. Er hat gesagt, die Einzonung sei wie ein Verkauf zu behandeln und der Gewinnanspruch solle mit der Einzonung selber schon fällig werden. Dadurch, das war die Absicht des Bundesrates, sollte der Eigentümer praktisch gezwungen werden, das Grundstück dem Baulandmarkt auch tatsächlich zur Verfügung zu stellen, weil es sich jetzt um ein Grundstück handle, das sich in der Bauzone und nicht mehr in der Landwirtschaftszone befindet. Damit wollten wir einen Beitrag gegen die verpönte Bauhaldortung leisten.

Meine Damen und Herren Ständeräte, man kann nicht ständig über ein zu knappes Baulandangebot jammern und sagen, das Gebot der Stunde sei die Baulandverflüssigung, und dann trotzdem erklären, jeder verkaufsunwillige Bauer, dessen Grundstück sich in einer Bauzone befindet, solle nach wie vor frei über sein Grundstück verfügen können, es also nach wie vor auch rein landwirtschaftlich nutzen können. Ich glaube, diese Zeiten sind einfach vorbei.

Wenn ich mich – wie Herr Ständerat Schönenberger gesagt hat – in der Kommission relativ konziliant gezeigt habe, so deshalb, weil ich gesehen habe, dass wir mit unserem ursprünglichen Vorschlag keine Chance hatten. Aber ich möchte schon sagen: Bei Philippi – sprich spätestens bei der Revision des Raumplanungsgesetzes – sehen wir uns wieder. Es ist nämlich ein unlösbarer Widerspruch, über hohe Baulandpreise, knappes Bauland und zu grosse Bauzonen zu jammern, aber nach wie vor die landwirtschaftlichen Grundstücke in den Bauzonen der vollständigen Verfügbarkeit des Eigentümers zu überlassen. Deshalb möchte ich Sie bitten, in diesem grundsätzlichen Punkt der Minderheit zuzustimmen.

Es stellt sich dann allerdings noch die Frage der Fälligkeit der Forderung auf den Gewinnanspruch. Dazu war vielleicht der Vorschlag von seiten des Bundesrates etwas kühn, aber irgendeine Zahlungsfrist wird man wohl setzen müssen. Die Minderheit hat das mit der 15jährigen Frist getan, weil sie diese im heutigen Raumplanungsgesetz vorgefunden hat. Ich muss Ihnen von seiten des Bundesrates sagen, dass mir das zu grosszügig scheint, weil wir den eigentlichen Zweck der Vorlage, die Baulandverflüssigung und die raumordnungspolitischen Ziele, wahrscheinlich nur erreichen können, wenn wir diese Frist reduzieren. In dieser Frage haben wir den Stein der Weisen noch nicht gefunden. Es gibt, wenn wir eine 15jährige Frist belassen, auch Praktikabilitätsfragen.

Aber gesamthaft möchte ich Sie bitten, aus den raumordnungspolitischen Gründen, die unabwendbar sind und die wir Ihnen auch mit der Revision des Raumplanungsgesetzes wieder vorlegen müssen, hier eine gewisse Uebereinstimmung zu schaffen; denn auf die Grundsatzfrage, wie es sich mit dem Gewinnbeteiligungsanspruch verhalten soll, wenn ein landwirtschaftliches Grundstück aus der Landwirtschaftszone in die Bauzone kommt, müssen wir in diesem Gesetz eine Antwort geben und nicht im Raumplanungsgesetz.

Art. 30

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	16 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	15 Stimmen

Art. 31 Bst. a, c – Art. 31 let. a, c

Angenommen – Adopté

Art. 31 Bst. b – Art. 31 let. b

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	17 Stimmen

Art. 32 Abs. 1, 3, 4 – Art. 32 al. 1, 3, 4

Angenommen – Adopté

Art. 32 Abs. 2 – Art. 32 al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	15 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	10 Stimmen

Art. 33

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... ertragmäßig gleichwertigen Ersatz abziehen. Der dabei bezahlte Preis darf nicht übersetzt sein (Art. 65).

Abs. 2

.... der Veräußerung oder innerhalb fünf Jahren nach der Enteignung stattgefunden hat.

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 33

Proposition de la commission

Al. 1

.... d'un objet de même rendement. Le prix payé ne doit pas être surfait (art. 65).

Al. 2

.... l'aliénation ou dans les cinq ans qui ont suivi l'expropriation.

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schoch, Berichterstatter: Artikel 33 regelt den Fall, in dem ein Erbe in der Schweiz Ersatzgrundstücke erwirbt. Wir haben diese Norm im Prinzip gemäss bundesräthlichem Vorschlag übernommen, haben aber bei Absatz 1 den Abzug, den der Bundesrat vorgesehen hatte und der den doppelten Ertragswert des Ersatzes nicht hätte übersteigen dürfen, neu formuliert, und zwar im Sinne einer offeneren, flexibleren Lösung. Wir verweisen einfach auf den öffentlich-rechtlichen Teil und legen fest, dass der bezahlte Preis für ein Ersatzgrundstück nicht übersetzt sein darf.

In Absatz 2 sodann wird auch eine Befristung nach hinten eingebaut, indem der Abzug nur zulässig ist, wenn der Kauf in den zwei Jahren vor oder aber innerhalb von fünf Jahren nach der Enteignung stattgefunden hat. Wir meinen, dass diese Befristung nach hinten ebenfalls notwendig und unerlässlich ist. Dabei glaube ich mich daran zu erinnern, dass in der Kommission beschlossen worden ist, «innerhalb von fünf Jahren» zu formulieren und nicht nur «innerhalb fünf Jahren». Das «von» wäre also noch einzufügen, wenn das nicht ohnehin dann die Redaktionskommission tut.

Angenommen – Adopté

Art. 34

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 35
Antrag der Kommission

Abs. 1

Ein Miterbe hat innert dreier Monate seit Kenntnis der Veräusserung des landwirtschaftlichen Grundstücks Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Grundpfandrechts zur Sicherung seiner Forderung.

Abs. 2

Der Berechtigte kann jederzeit eine vorläufige Eintragung des Pfandrechts ohne Angabe des Pfandbetrags im Grundbuch vormerken lassen; sie bewirkt, dass das Recht für den Fall seiner späteren Feststellung vom Zeitpunkt der Vormerkung an dinglich wirksam wird. Die vorläufige Eintragung fällt dahin, wenn der Miterbe seinen Anspruch auf Errichtung des Pfandrechts nicht innert der Frist nach Absatz 1 geltend macht.

Abs. 3

Die Vormerkung erfolgt auf einseitiges Begehr der Berechtigten. Der Grundbuchverwalter macht dem Eigentümer von der erfolgten Vormerkung Mitteilung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Pfandrecht der Handwerker und Unternehmer.

Art. 35
Proposition de la commission

Al. 1

Tout cohéritier peut, dans les trois mois à compter du moment où il a connaissance de l'aliénation de l'immeuble agricole, requérir l'inscription d'un droit de gage légal pour garantir sa créance.

Al. 2

L'ayant droit peut en tout temps faire annoter au registre foncier une inscription provisoire du droit de gage sans indication du montant du gage; l'inscription a pour effet que le droit, pour le cas de sa détermination ultérieure, sera efficace réellement depuis le moment de l'annotation. L'inscription provisoire est caduque lorsque le cohéritier ne fait pas valoir son droit à la constitution du droit de gage dans le délai prévu au 1er alinéa.

Al. 3

L'annotation est opérée sur réquisition unilatérale de l'ayant droit. Le conservateur du registre foncier avise le propriétaire de l'annotation à laquelle il a procédé. Pour le reste, les dispositions du Code civil sur le droit de gage des artisans et entrepreneurs sont applicables.

Schoch, Berichterstatter: Artikel 35 haben wir im Geiste des bundesrätlichen Vorschlag, aber nach Auffassung der Kommission besser formuliert. Wir haben in Absatz 1 das «jederzeit», wie es im bundesrätlichen Vorschlag enthalten ist, durch «innert dreier Monate seit Kenntnis der Veräusserung» ersetzt. Wir haben also eine Befristung eingebaut, weil wir der Meinung sind, die Formulierung «jederzeit» müsste zu namhaften Rechtsunklarheiten und damit zu sehr unbefriedigenden Konsequenzen Anlass geben. In Absatz 1 haben wir neu den Anspruch geregelt auf Eintragung eines Pfandrechtes «nach dem Verkauf». Absatz 2 legt fest, dass der Eintrag auf Sicherung des Gewinnanspruches vor dem Verkauf jederzeit die Berechtigung auf vorläufige Eintragung eines Pfandrechtes ohne Bezifferung des Pfandbetrages gibt.

Präsident: Der Bundesrat ist mit dem Antrag der Kommission einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 36
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

Bäuerliches Bodenrecht

Droit foncier rural

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.066
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	204-234
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 603